Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande

Jüngerer Linie.

Siebenter Band.

1847 — 1849.

Nr. 91 — 97.

Gera,
Druck der Hofbuchdruckerei.

Repertorium

des

siebenten Bandes

von der

Gesetzsammlung für die Fürstlich Reußischen Lande J. L.

In chronologischer Ordnung.

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer des Stücks	Nummer des Gesetzes	Seite.
1847 28. Januar.	1847 22. März.	Höchste Verordnung, die Publication des Statuts der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie betreffend	91	181	1—22
2. Februar.	— —	Höchste Verordnung, eine Erläuterung des Gesetzes wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste betreffend	—	182	23
1846 21. December	— —	Regierungs-Bekanntmachung, einen gemeinen Bescheid des Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena über die Einwendung und Justification der Oberberufungen betreffend	—	183	24
1847 15. Februar.	— —	Regierungs-Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels betreffend .	—	184	25—34

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer des Stücks	Nummer des Gesetzes.	Seite.
1847	1847				
16. März.	5. Juli.	Regierungs-Bekanntmachung, die mit der Fürstl. Reuß-Pl. Regierung älterer Linie zu Greiz, wegen Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht des begangenen Verbrechens getroffene Uebereinkunft betreffend . .	92	185	35—38
— —	— —	Regierungs-Bekanntmachung, die mit der Fürstlich Reuß-Pl. Regierung älterer Linie zu Greiz zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege verabredeten Uebereinkunft betreffend .	—	186	38—51
27. Mai.	— —	Verordnung, die Abgabe von Tabaksstengeln betreffend	—	187	52
11. Juni.	— —	Regierungs-Bekanntmachung, die Ausführung des zweiten Absatzes vom Artikel 16. des zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereins und der Königl. Belgischen Regierung unterm 1. September 1844 abgeschlossenen Vertrags betreffend	—	188	52—56
1. Juni.	— —	Regierungs-Bekanntmachung, die Herabsetzung der Steuervergütung von dem nach den Vereinslanden ausgehenden Branntwein betreffend .	—	189	56—57
19. Juni.	— —	Regierungs-Bekanntmachung, den Eingang von Oel in Fässern betreffend	—	190	57
— —	— —	Regierungs-Bekanntmachung, den zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag betreffend . .	—	191	58—70
20. Juli.	9. August.	Regierungs-Bekanntmachung, die Besteuerung des, im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend	93	192	71
27. Juli.	— —	Regierungs-Bekanntmachung, den Beitritt zu dem unterm 13. Mai 1846 zwischen den Kronen Preußens und Großbritanniens abgeschlossenen Vertrags über gegenseitigen Schutz der Autoren, Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung betreffend	—	193	72—80
1848	1848				
13. März.	10. October.	Bekanntmachung, die in das Königreich Preußen gehenden Wagenschubtransports betreffend .	94	194	81
23. März.	— —	Regierungs-Verordnung, die Einführung der Preßfreiheit betreffend	—	195	82
7. April.	— —	Höchste Verordnung, die Aufhebung der Stuprationsstrafen betreffend	—	196	83
22. April.	— —	Höchste Verordnung, die Wahlen zum konstituirenden Landtag betreffend	—	197	84—88
29. April.	— —	Regierungs-Verordnung, die Aufhebung der Bundesbeschlüsse von 1819 ꝛc. betreffend . .	—	198	88

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer des Stücks	Nummer des Gesetzes.	Seite.
1848	1848				
27. Juli.	16. October.	Regierungs-Verordnung, die Steuer von Rübenzucker betreffend	94	199	89
7. August.	— —	Bekanntmachung, die Publikation des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt betreffend	—	200	90—91
22. August.	— —	Regierungs-Verordnung, die Herabsetzung des Größenmaaßes der dienstpflichtigen jungen Mannschaft betreffend	—	201	91—92
15. Septbr.	— —	Regierungs-Bekanntmachung, eine Erläuterung des Statuts der Beamtenwittwen-Pensionsanstalt betreffend	—	202	92—93
20. Septbr.	— —	Regierungs-Verordnung, die Erhebung einer Zuschlagsabgabe von verschiedenen Waaren betreffend	—	203	93—94
3. Octbr.	27. Decbr.	Höchste Verordnung, die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft der Frauenspersonen bei Uebernahme bürgerlicher Verpflichtungen betreffend	95	204	95—27
— —	— —	Höchste Verordnung, die Abkürzung der Fristen zur Todeserklärung gegen verschollene Personen betreffend	—	205	97—100
	1849				
11. Decbr.	29. Januar.	Ministerialbekanntmachung, den amtlichen Sprachgebrauch betreffend	96	206	101
18. Decbr.	— —	Höchste Verordnung über die Volkswehr . . .	—	207	102—105
21. Decbr.	— —	Regierungs-Bekanntmachung, die Einführung eines Amts- und Verordnungsblattes für das Fürstenthum Reuß j. L. betreffend	—	208	105—106
22. Decbr.	— —	Finanzgesetz für das deutsche Reich für die Monate September bis December 1848	—	209	106—110
27. Decbr.	— —	Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks	—	210	110—120
1849					
2. Januar.	— —	Regierungs-Bekanntmachung, das Amts- und Verordnungsblatt, sowie die Gesetzsammlung betreffend	—	210	120—122
13. Januar.	— —	Ministerialverordnung über einige Sportelsätze .	—	212	122—127
— —	— —	Ministerialverordnung, die Aufhebung des Abspaltungszinses betreffend	—	213	127
15. Januar.	— —	Höchste Verordnung, die Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betreffend .	—	214	128—156
1848					
18. October.	30. Juli.	Landesherrliche Verordnung, das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Abgeordnete zum constituirenden Landtage betreffend . . .	97	215	157—158
23. October.	— —	Landesherrliche Verordnung, die provisorische Einrichtung der obersten Landesverwaltung betreffend	97	216	158—161

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer des Stücks	Nummer des Gesetzes.	Seite.
1849 20. Januar.	1849 30. Juli.	Reichsgesetz, die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge betreffend	97	217	161—162
27. Januar.	— —	Ministerialverordnung, die Aufhebung der Anzeigegebühren und Denunziantenanthelle betreffend	—	218	162
10. Februar.	— —	Ministerialverordnung, die Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks betreffend . .	—	219	163—164
12. Februar.	— —	Ministerialverordnung, die Berechnung und Vertheilung der Einquartierungslasten betreffend	—	220	164—166
3. Februar.	— —	Verordnung, die Ermäßigung der Zulage bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen . .	—	221	166—167
3. Februar.	— —	Verordnung, die Einziehung des Ertrags aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungsdetirungskasse betreffend	—	222	167—168
12. Februar.	— —	Verordnung, die Beschaffung von 5,250,000 fl. (3,000,000 Thlr.) für die deutsche Marine betreffend	—	223	168—169
2. März.	— —	Verordnung, das Verfahren bei Auswanderungen betreffend	—	224	169—171
17. März.	— —	Ministerialbekanntmachung, den Zollsatz für ungereinigte Soda betreffend	—	225	171
27. März.	— —	Höchste Verordnung, die Kreirung von Papiergeld betreffend	—	226	172—174
23. März.	— —	Ministerialverordnung, die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei auf den Eisenbahnen betreffend	—	227	174—177
20. April.	— —	Ministerialverordnung, die Feststellung einer gleichmäßigen Norm bei der Zuziehung von Taufzeugen betreffend	—	228	177
26. April.	— —	Landesherrliche Verordnung, die Erhebung der Grundsteuern für das laufende Jahr betreffend .	—	229	178—179
12. April.	— —	Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause	—	230	180—183
— —	— —	Reichsgesetz, die Tage- und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage betreffend . . .	—	231	184
22. April.	— —	Reichsgesetz, das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsholz nach Dänemark betreffend	—	232	184—185
— —	— —	Disciplinarstrafordnung für das deutsche Reichsheer	—	233	185—196
— —	— —	Einführungsverordnung, die gleichmäßige Behandlung der Disziplinarvergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen betreffend . .	—	234	196—197
28. März.	— —	Verfassung des deutschen Reichs	—	235	197—243

Datum des Gesetzes.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nummer des Stücks	Nummer des Gesetzes.	Seite.
1849 8. März.	1849 30. Juli.	Verordnung, die Disziplinarbestrafung der Marine des Reichs betreffend	97	236	243—250
18. Mai.	— —	Ministerialbekanntmachung, den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zu der Uebereinkunft wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei auf den Eisenbahnen betreffend .	—	237	251
— —	— —	Regierungsverordnung, die Aufhebung des sogenannten Viehanbots im Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf betreffend	—	238	250—251
9. Juni.	— —	Ministerialverordnung, die Aufhebung des Schutzgeldes für den ganzen Umfang der Fürstlich Reuß. Lande j. L. betreffend	—	239	252

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 91.

No. 181. Höchste Verordnung, die Publication des Statuts der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie betr. vom 28. Januar 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, souveraine Fürsten Reuß Jüngerer Linie, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Schon längst hatten Wir Unsere Aufmerksamkeit darauf gerichtet, in Unseren Landen eine Anstalt ins Leben zu rufen, wodurch den Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer eine nach den Verhältnissen auskräglich bestimmte Versorgung fest und dauerhaft versichert würde. Zu diesem Zwecke haben Wir unter Voranstellung der Regel, daß die aufzurichtende Pensionsanstalt theils auf die eigenen Beiträge der Angestellten, theils auf Zuschüsse aus öffentlichen Kassen zu gründen sey, von Unserer gemeinschaftlichen Landesregierung den Plan zu einem solchen Institute entwerfen und nach dessen Genehmigung ein vollständiges Statut ausfertigen lassen, welches demnächst auf Unseren Befehl der gesammten Ritter- und Landschaft Unserer Lande zur Erstattung ihres Gutachtens und wegen Bewilligung der berechneten Beiträge aus den verschiedenen, in Mitleidenheit kommenden Kassen mitgetheilt worden ist. Nachdem nun dieselbe, unter Einreichung ihrer verfassungsmäßigen Erklärung zum gedachten Statute, den von Uns versprochenen Zuschüs-

sen aus Unseren Kammerkassen sich anschließend, zur verhältnißmäßigen Theilnahme der im Statute benannten Kassen die ausgeworfenen Beiträge zum Grundkapital des Institutes sowohl, als zur immerwährenden jährlichen Unterstützung desselben treupatriotisch bewilliget haben, so ist von Uns, auf erstatteten Regierungsbericht, mit Berücksichtigung der von der Ritter- und Landschaft erhobenen Anträge, für den Inhalt des Statuts die Sanction ertheilt und dabei der Geistlichkeit im Fürstenthume Gera in Beziehung auf den vor langer Zeit mit landesherrlicher Genehmigung und Unterstützung errichteten Predigerwittwen-Fiscus, durch dessen angewachsene Dotation für die Familien der verstorbenen Mitglieder ausreichend gesorgt ist, nach ihrem Wunsche von Uns verstattet worden, sich von der gegenwärtigen Pensionsanstalt auszuschließen.

Wir bringen daher die von Uns beschlossene Einrichtung, welche mit dem 1. May dieses Jahres zur Ausführung kommen soll, durch das hier angefügte, in Unsere gemeinschaftliche Gesetzsammlung aufzunehmende

Statut der Pensionsanstalt für die Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer in den Landen der Fürstlichen Häuser Reuß Jüngerer Linie,

zur allgemeinen Kenntniß.

Urkundlich haben Wir dieses Publikationspatent mit Unseren eigenhändigen Unterschriften vollzogen und mit Unseren Fürstlichen Insiegeln bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 28. Januar 1847.

(L. S.) **Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß, und in Vollmacht Ihro des 72. Herrn Fürsten und Vettern Lbden von Ebersdorf.**

Statut der Pensions-Anstalt

für die

Wittwen und Waisen der Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer

in den

Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie.

Inhaltsübersicht.

Erster Abschnitt.
Von der Einrichtung der Pensionsanstalt im Allgemeinen.

§. 1. Bestimmung der Anstalt.
— 2. Einkünfte der Anstalt.
— 3. Privilegien der Stiftung.
— 4. Verwendung der Einkünfte.
— 5. Verwaltung des Instituts.

Zweiter Abschnitt.
Von den an der Pensionsanstalt Theil nehmenden Personen.

§. 6. Nothwendigkeit des Beitritts zum Institute.
— 7. Aufzählung der Anstaltsgenossen.
— 8. Ausnahmen bei der ersten Einrichtung.
— 9. Zurücktritt von der Anstalt.
— 10. Ausschließung von der Anstalt.

Dritter Abschnitt.
Von dem Vermögen der Pensionsanstalt.

§. 11. Veranschlagung sämmtlicher Besoldungen.
— 12. Eintrittsgeld von sämmtlichen bei der Anstalt betheiligten Angestellten.
— 13. Außerordentliche Beiträge der Angestellten.
— 14. Jährliche ordentliche Beiträge der Anstaltsgenossen.
— 15. Gnadenquartal von den Besoldungen der durch Tod abgehenden Diener.
— 16. Höchste landesherrliche Bewilligung aus den Kammerkassen.

§. 17. Landständische Bewilligungen.
— 18. Leistungen aus den städtischen Kämmereikassen.
— 19. Außerordentliche Zuschüsse.

Vierter Abschnitt.

Von der Feststellung der Pensionen und von den zum Genusse derselben berechtigten Personen.

§. 20. Allgemeine Regeln für die Größe der Pensionen.
— 21. Pensionsberechtigte Personen.
— 22. Vorbehalt des Sterbemonats und eines Gnadenquartals für die Wittwe oder die Kinder eines verstorbenen Dieners.
— 23. Bestimmungen wegen der Wittwen und Waisen pensionirter Diener.
— 24. Aufhebung der bisher rücksichtlich des Gnadenhalbjahrs bestandenen Observanzen.
— 25. Beginn des Pensionsgenusses für die Wittwen oder Waisen.
— 26. Ende des Pensionsgenusses für die Wittwe oder die Waisen.
— 27. Wegfall des Pensionsbezuges in besonderen Fällen.
— 28. Legitimation zum Bezuge der Pension.
— 29. Vorschrift für die Erhebung der Pension.
— 30. Privilegium der Wittwen und Waisen wegen des ungehinderten Quartal- und Pensionsgenusses.
— 31. Vorbehaltene Erhöhung der Pensionssätze nach hinreichender Verwahrung des Stiftungsfonds.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Instituts.

§. 32. Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung durch die gemeinschaftliche Landesregierung.
— 33. Einziehung der Beiträge von den öffentlichen Kassen und von den Institutsgenossen.
— 34. Weisung für die mit Ausfertigung der Dienstbestallungen und Vocationen beauftragten Landes- und Kirchenbehörden.
— 35. Anstellung eines Stiftungskassirers.
— 36. Jährliche Einreichung und Abhörung der Rechnung. Landständische Mitwirkung bei der Rechnungsabnahme.
— 37. Jährliche Einsendung der Rechnungen und Berichtserstattung an die Höchsten Landesherrschaften.
— 38. Aufbewahrung der Original-Schuldverschreibungen und Hypothekenscheine über die Stiftungskapitalien.
— 39. Rücksicht auf die Verstärkung des Stiftungsfonds.
— 40. Publicität der Rechnungs-Resultate.

Anlage sub A. Tabelle über die jährlichen Beiträge und Pensionssummen.

Erster Abschnitt.

Von der Einrichtung der Pensionsanstalt im Allgemeinen.

§. 1.

Bestimmung der Anstalt.

Alle in den Fürstenthümern Reuß Jüngerer Linie angestellten Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer sollen vom 1. May 1847 an in einer beständigen, unzertrennlichen Gesellschaft vereinigt seyn, welche den Zweck hat, die Versorgung der von ihren Mitgliedern hinterlassenen Wittwen und Waisen durch jährliche Pensionen zu erleichtern.

§. 2.

Einkünfte der Anstalt.

Die ordentlichen Hülfsquellen, mittelst welcher die Versorgung der Wittwen und Waisen gesichert werden soll, bestehen

1) in den Zinsen von einem Stammkapital, welches durch Eintrittsgelder von sämmtlichen zur Gesellschaft tretenden Angestellten und durch bewilligte Zuschüsse aus landesherrlichen Kammerkassen, aus dem gemeinschaftlichen Rentamte zu Gera, aus den Landessteuerkassen und aus den städtischen Kämmereikassen gebildet ist;
2) in den jährlichen ordentlichen Beiträgen der Gesellschaftsglieder;
3) in jährlichen bestimmten Unterstützungen aus den genannten öffentlichen Kassen;
4) in accidentellen Zuflüssen bei eingetretenen Vacanzen in den Aemtern und durch die Eintrittsgelder neuer Angestellten.

§. 3.

Privilegien der Stiftung.

Die errichtete Pensionsanstalt hat, als öffentliche Stiftung für einen wohlthätigen Zweck, in Ansehung der von ihr auszuleihenden Kapitalien alle Vorrechte zu genießen, welche in der Verordnung wegen Versicherung der piorum corporum d. d. 29. Novbr. 1751 festgestellt sind.

Dieses gesellschaftliche Institut soll stets abgesondert verwaltet und das Rechnungswesen darüber in der dazu errichteten

Wittwen-Pensionskasse

geführt werden. Der Fonds der Pensionsanstalt darf daher nie mit einer andern öffentlichen

Kasse vereinigt, auch ebensowenig zu fremden Zwecken ganz oder theilweise benutzt oder geschmälert werden.

Die Kapitalien und Kassengelder des Institutes sind auf ewige Zeiten von allen öffentlichen Abgaben befreit.

Auch ist für alle Gelder, welche an die Pensionskasse eingeschickt werden, die Portofreiheit auf der Post zugesichert.

§. 4.
Verwendung der Einkünfte.

Aus dem Einkommen der Stiftung werden die von verstorbenen Mitgliedern der Gesellschaft hinterlassenen Wittwen und Waisen mit jährlichen Pensionen versorgt, die sich nach den von den Verstorbenen bezogenen Besoldungen und nach den hierdurch normirten Beiträgen zur Pensionskasse abstufen.

§. 5.
Verwaltung des Instituts.

Die Aufsicht über die Pensionsanstalt und die Verwaltung ihres Kassen- und Rechnungswesens ist der Staatsregierung vorbehalten. Die Abnahme der jährlichen Rechnung geschieht unter landständischer Mitwirkung.

Zweiter Abschnitt.

Von den an der Pensionsanstalt Theil nehmenden Personen.

§. 6.
Nothwendigkeit des Beitritts zum Institute.

Allen gegenwärtig im Civil- Kirchen- und Schuldienste Angestellten, ohne Unterschied der Verheiratheten und Unverehelichten, ist der Beitritt zu dieser Pensionsanstalt als Pflicht auferlegt, und für die künftig Anzustellenden wird dieser Beitritt durchgängig als begleitende Bedingung der Amtsverleihung angesehen.

§. 7.
Aufzählung der Anstaltsgenossen.

Zur Aufnahme in die Pensionsanstalt sind fähig und angewiesen:

a) alle in den gemeinschaftlichen Landescollegien und in den Administrativbehörden der drei Fürstenthümer angestellten Räthe, die Dirigenten des Forstwesens, die Hofbeamten, Justizbeamten, Physikatsärzte, die in Specialdiensten stehenden Officiere, die Secretarien, Actuarien, Registratoren und Kanzlisten, die Rechnungsführer bei den Kammer- Steuer- Kriminalgerichts- und Amtskassen, die Kammer- Forst- und Polizei-Commissaire, die Controleure bei den indirecten Steuern und der Saline, die Oekonomie-Inspectoren, die Revierförster, die auf Lebenszeit angestellten Copisten bei den landesherrlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden;

b) die Geistlichen in den Städten und auf dem Lande;

c) die Lehrer an den Gymnasien und den übrigen öffentlichen Stadtschulen, die Schullehrer in den Marktflecken und Dörfern;

d) die auf Lebenszeit angestellten Mitglieder der Stadträthe, die Stadtrichter, die Stadtschreiber, die Raths- und Stadtgerichtsactuarien, die Rechnungsführer der städtischen Kämmereikassen, die auf Lebenszeit angestellten Communalförster und Raths- und Stadtgerichts-Copisten;

e) die Verwalter der Patrimonialgerichte.

§. 8.

Ausnahmen bei der ersten Einrichtung.

Diejenigen Civilbeamten, Geistlichen und Schullehrer, welche vor dem Beginne dieser Pensionsanstalt in Ruhestand versetzt gewesen sind, haben an derselben keinen Theil zu nehmen.

§. 9.

Zurücktritt von der Anstalt.

Wenn ein Angestellter den hiesigen Staats- oder Kirchendienst, oder das von ihm bekleidete Stadtcommunalamt verläßt und in auswärtige Dienste übergeht, oder seine Besoldung freiwillig aufgiebt, so ist seine Mitgliedschaft bei der Pensionsanstalt sofort von selbst erloschen und verlieren seine Wittwe und Kinder den Anspruch auf die Pension, welche sie außerdem stiftungsmäßig würden zu genießen gehabt haben. Der in den bemerkten Fällen Austretende kann auch keinen Ersatz der Beiträge verlangen, welche bis zur Zeit seines Abganges von ihm geleistet worden sind. Es bleibt jedoch der landesherrlichen Entschließung vorbehalten, einem freiwillig Ausscheidenden die fernere Theilnahme am Pensionsinstitute zu bewilligen.

§. 10.

Ausschließung von der Anstalt.

Jeder Angestellte, welcher wegen begangener Dienstvergehen oder gemeinen Verbrechen von seinem Amte entlassen oder zur Cassation verurtheilt, oder, als nicht zur Classe der patentirten Civil-Staatsdiener gehörig, willkührlich von seinem Dienste entfernt wird, ist dadurch auch von der Theilnahme an der Pensionsanstalt ausgeschlossen. Die von ihm entrichteten Beiträge verbleiben dem Institute und seine Wittwe und Kinder haben keine Pension zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Von dem Vermögen der Pensionsanstalt.

§. 11.

Veranschlagung sämmtlicher Besoldungen.

Die Beiträge der Institutsglieder (§. 2. Nr. 1. und 2.) werden nach den Besoldungen regulirt. Zu diesem Ende werden die Dienstgehalte der Angestellten in Anschläge gebracht, worin das fixe Salair, das steigende und fallende Geldeinkommen nach zehnjährigem Durchschnitte, der Genuß der freien Amtswohnung, die Naturaldeputate und die Nutzungen von den als Besoldungstheil angewiesenen Grundstücken aufgenommen, die Hauptsummen der Dienstemolumente aber in runden Posten, die sich mit der Zahl 10 theilen lassen, ausgeworfen sind.

§. 12.

Eintrittsgeld von sämmtlichen bei der Anstalt betheiligten Angestellten.

Sämmtliche jetzt Angestellte, welche in §. 7. als nothwendige Mitglieder der Pensionsanstalt bezeichnet sind, haben als Beitrag zum Stammkapital derselben ein Procent ihres Besoldungsanschlages auf einmal sofort zu entrichten. Dieselbe Verpflichtung gilt von jedem, der künftig zu einem öffentlichen Amte der erwähnten Gattungen gelangt.

Substituten in Pfarrämtern oder Schulstellen bezahlen dieses Eintrittsgeld nach Verhältniß der Quote, die ihnen von den Diensteinkünften angewiesen sind.

§. 13.

Außerordentliche Beiträge der Angestellten.

Wer künftig eine Gehaltszulage oder eine Beförderung im Dienste mit höherer Be-

soldung erhält, hat von der Summe, um welche sein Amtseinkommen verbessert worden ist, gleichfalls ein Procent als Beitrag zum Kapital des Instituts zu bezahlen.

§. 14.

Jährliche ordentliche Beiträge der Anstaltsgenossen.

Jedes Mitglied der Pensionsanstalt hat jährlich ein und ein halbes Procent Beitrag von seiner Besoldung in Quartalraten zu entrichten. Dieser Beitrag soll auch für das volle Quartal, in welchem ein Diener mit Tode abgeht, er sey verheirathet oder unverheirathet gewesen, bezahlt werden.

Ein Beamter, welcher mit Pension in Ruhestand versetzt wird, bleibt nach wie vor verbindlich, seinen Beitrag nach Maaßgabe seines vorherigen Gehalts zu entrichten.

Für Pfarr- und Schulstellen, bei welchen Substitutionen angeordnet sind, haben der Senior und der Substitut den Jahresbeitrag gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Gehaltsquoten zu bezahlen.

§. 15.

Gnadenquartal von den Besoldungen der durch Tod abgehenden Diener.

Von der Besoldung, welche ein verstorbener Diener bezogen hat, soll der Pensionsanstalt jedesmal ein volles Quartal aus den betreffenden Kassen und sonstigen Quellen des Amtseinkommens gewährt werden, wobei der Vortheil der freien Dienstwohnung nur in den Fällen mit in Aufrechnung kommt, wo baare Vergütung dafür mit der Besoldung geleistet worden ist. Dieses Gnadenquartal ist in denjenigen Fällen, wo der Verstorbene eine Wittwe oder minderjährige Kinder hinterlassen hat, für den 5. 6. und 7. Monat nach dem Todesfalle (vergl. unten §. 22.) zu rechnen.

Sollte nach Bedürfniß des öffentlichen Dienstes noch im Laufe des Quartals, welches hierdurch an die Stiftung gewiesen ist, die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eintreten müssen, so ist der Vacanzantheil der Wittwenkasse auf die Dauer eines Monats zu beschränken.

Auch soll das Gnadenquartal in Ansehung derjenigen verstorbenen Diener zur Stiftung gewährt werden, welche in Pensionsstand versetzt gewesen sind.

§. 16

Höchste landesherrliche Bewilligung aus den Kammerkassen.

Zum Besten der Stiftung sind aus den landesherrlichen Kammerkassen zu Schleiz, Ebersdorf und Gera die Summe von .

Eintausend Thalern — Sgr. — Pf. Cour.
als Grundlage zu einem Stammkapitale, und außerdem
Dreihundert drei und dreißig Thaler 10 Sgr. — Pf. Cour.
als jährliche Rente für die Bedürfnisse der Stiftungskasse bewilligt.

Hierunter werden bezahlt:

a) zum Kapitalfonds:	b) als Jahresrente:	
360 Thlr. — Sgr. — Pf.	120 Thlr. — Sgr. — Pf.	aus der Amtschösserei zu Gera,
300 „ — „ — „	100 „ — „ — „	aus der Generalkasse zu Schleiz,
340 „ — „ — „	113 „ 10 „ — „	aus dem Rentamte zu Ebersdorf,
Sa. uts.	Sa. uts.	

§. 17.
Landständische Bewilligungen.

Für denselben Zweck hat die gesammte Ritter- und Landschaft Unserer Fürstenthümer einen Beitrag von
Siebenhundert acht und sechszig Thlr. — Sgr. — Pf. Cour.
zum Kapitalfonds, und außerdem einen jährlichen Zuschuß von
Zweihundert neun und funfzig Thlrn. 10 Sgr. — Pf. Cour.
bewilligt, in dessen Folge gezahlt werden sollen:

a) zum Kapitalfonds:	b) als Jahresrente:	
300 Thlr. — Sgr. — Pf.	100 Thlr. — Sgr. — Pf.	aus dem gemeinschaftl. Rentamte zu Gera,
110 „ — „ — „	36 „ 20 „ — „	aus der Steuerkasse zu Schleiz,
138 „ — „ — „	46 „ — „ — „	aus der Steuerkasse zu Ebersdorf,
230 „ — „ — „	76 „ 20 „ — „	aus der Steuerkasse zu Gera.
Sa. uts.	Sa. uts.	

§. 18.
Leistungen aus den städtischen Kämmereikassen.

Gleichermaßen soll in Hinsicht auf die den Communalbeamten der Städte zugesicherte Theilnahme an der Pensionsanstalt (§. 7. litt. d.) das Kämmereivermögen jeder Stadt in verhältnißmäßige Mitleidenheit gezogen werden, und es sind die diesfallsigen Beiträge, nach Maaßgabe des für die bezeichneten Beamten aus den Kämmereikassen gewährten Diensteinkommens, dahin berechnet worden, daß aus den Kämmereikassen

a) zum Kapitalfonds:	b) als Jahresrente:	
125 Thlr. — Sgr. — Pf. Cour.	41 Thlr. 20 Sgr. — Pf. Cour.	in Gera,
45 . — . — . .	15 . — . — . .	in Schleiz,
5 . — . — . .	1 . 20 . — . .	in Tanna,
30 . — . — . .	10 . — . — . .	in Lobenstein,
12 . — . — . .	4 . — . — . .	in Hirschberg,
5 . — . — . .	1 . 20 . — . .	in Saalburg.
222 Thlr. — Sgr. — Pf. Cour.	74 Thlr. — Sgr. — Pf. Cour.	Sa.

zu bezahlen sind.

§. 19.

Außerordentliche Zuschüsse.

Dafern dem Fonds der Anstalt künftig von anderen Seiten durch Schenkungen oder Legate Vermehrungen zuwachsen sollten, wird die beständige Erhaltung der Hauptstämme und die pünctliche Verwendung der Zinsen davon nach der ausgedrückten Absicht der Schenkgeber und Testatoren zugesichert.

Vierter Abschnitt.

Von der Feststellung der Pensionen und von den zum Genusse derselben berechtigten Personen.

§. 20.

Allgemeine Regeln für die Größe der Pensionen.

Die Größe der Pension richtet sich nach der jährlichen Besoldung, welche der verstorbene Diener in der letzten Zeit seines Lebens bezogen hat. Wenn daher ein Angestellter, welchem eine Gehaltszulage zugesichert ist, vor dem Beginne desjenigen Quartals, von welchem an er dieselbe wirklich beziehen sollte, verstorben ist, so bekommen seine Wittwe oder Kinder nur die, seinem bis dahin bezogenen Gehalte entsprechende Pension.

Von jeder Besoldung soll jährlich der fünfte Theil als Pensionssatz verabreicht und somit nach dieser Proportion jede Pension berechnet werden. Würde die Institutskasse durch eine zufällig sehr vermehrte Zahl von Pensionirten in die Lage kommen, daß ihre Kräfte zu den bestimmten Ausgaben nicht hinreichten, so wird auf so lange, als dieser Zustand dauert, der Fehlbetrag aus den Kammerkassen, aus dem gemeinschaftlichen Rentamte zu Gera, aus den Landessteuerkassen und aus den städtischen Kämmereikassen jährlich in dem Verhält-

nisse zugeschossen, in welchem nach §. 16. 17. 18. die Jahresrenten aus diesen öffentlichen Kassen zu Gunsten der Wittwen- und Waisenversorgung zugesichert sind.

Eine Verminderung des Kapitalfonds oder eine Hemmung der zur Vermehrung desselben gewidmeten Zuschüsse kann niemals Statt finden.

Der Stufengang der Beiträge und der Pensionen findet sich auf der angefügten Tabelle unter A. dargestellt.

§. 21.

Pensionsberechtigte Personen.

Zum Genusse dieser Pensionen sind die Wittwen der in §. 7. aufgeführten Beamten und Diener und deren eheleibliche, in minderjährigem Alter stehenden Söhne und Töchter berechtigt.

Außerdem soll aber auch den Kindern eines verstorbenen Beamten, wenn dessen Wittwe zu einer Zeit mit Tode abgeht, wo jene die Volljährigkeit erst kürzlich erreicht haben und noch unversorgt der Unterstützung bedürfen, die Hälfte der Pension bis zum zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahre verabreicht werden.

§. 22.

Vorbehalt des Sterbemonats und eines Gnadenquartals für die Wittwe oder die Kinder eines verstorbenen Dieners.

Die Wittwe und die minderjährigen eheleiblichen Kinder eines verstorbenen Beamten haben dessen Gehalt für den Monat, in welchem der Tod erfolgt ist, ohne Unterschied des Tages, und außerdem vom Ablaufe des Sterbemonats an noch einen vollen Quartalbetrag der Besoldung zu erhalten. Der Gehalt für den Sterbemonat ist als zum Nachlasse gehörig zu betrachten, wogegen die Erträgnisse der darauf folgenden drei Monate (des Wittwen- und Waisenquartals) für Alimente gelten, woran die minderjährigen Kinder aus eigenem Rechte, nicht bloß durch die Mutter Theil nehmen. Sind gar keine, oder nur volljährige Kinder am Leben, so fällt der Wittwe das Ganze zu. Ebenso haben minderjährige Kinder, mit Ausschluß ihrer in die Volljährigkeit getretenen Geschwister, den Genuß des ganzen Quartals, wenn keine Wittwe hinterblieben ist.

Minderjährige Kinder des Verstorbenen aus früheren Ehen haben sich über den ihnen gebührenden Antheil am Ertrage des Quartals mit der Wittwe, oder mit dieser und ihren Kindern aus der letzten Ehe auf diese Weise abzusondern, daß für die Wittwe ein Drittheil ausgeschieden und der Rest zwischen sämmtlichen Kindern in gleiche Portionen zerfällt wird.

Sobald aber Kinder aus verschiedenen Ehen des Beamten allein mit einander concurriren, geht der Nutzen des Quartals in so viele Theile, als Köpfe vorhanden sind.

Volljährige Kinder, verheirathete minderjährige Töchter, Stiefkinder, die dem verstorbenen Beamten durch seine Ehegattin zugebracht worden sind, und Enkel von vorher verstorbenen Kindern haben auf das Waisenquartal in keinem Falle Anspruch zu machen.

§. 23.

Bestimmungen wegen der Wittwen und Waisen pensionirter Diener.

Alles, was hier für die Hinterlassenen eines bis zu seinem Tode in voller Function gebliebenen Beamten bestimmt ist, gilt analog auch für die Wittwe und die Kinder der mit Pension in Ruhestand versetzten Diener. Der Pensionsbetrag für den Sterbemonat und das darauf folgende Quartal werden den perceptionsfähigen Hinterbliebenen unverkürzt verabfolgt.

Die Pension für die Hinterbliebenen richtet sich nach den Beiträgen, die der Verstorbene im Verhältnisse zu seinem früheren Diensteinkommen bis an seinen Tod in das Institut entrichtet hat. (§. 14.)

Auf gleiche Weise wird es mit den Hinterlassenen eines Pfarrers oder Schullehrers gehalten, dem ein Substitut an die Seite gesetzt ist.

§. 24.

Aufhebung der bisher rücksichtlich des Gnadenhalbjahrs bestandenen Observanzen.

Die bei den Civilämtern und den Kirchen- und Schuldiensten bisher bestandene Observanz, nach welcher den Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten die Einkünfte desselben noch für die Dauer von sechs Monaten, vom Sterbetage oder vom Ablaufe des Monats an gerechnet, in welchem der Tod erfolgt war, belassen worden sind, wird als mit den vorstehenden Bestimmungen in §. 15. und 22. unvereinbar, hierdurch ganz außer Kraft gesetzt.

§. 25.

Beginn des Pensionsgenusses für die Wittwen oder Waisen.

Der Genuß der Pension beginnt für die Wittwe oder die Waisen eines verstorbenen Dieners sogleich mit dem Ablaufe des Wittwen- und Waisenquartals.

Die Wittwe und die Kinder, es mögen deren viel oder wenig, aus einer Ehe oder aus mehreren Ehen des Dieners seyn, werden für eine Person gerechnet. Die Pension wird der Wittwe allein, wenn sie nicht mit Kindern zusammensteht, für ihre Person vollständig, im Fall sie aber aus der Ehe mit dem Verstorbenen minderjährige Kinder besitzt,

zugleich für diese gewährt. Sind aber minderjährige Kinder aus mehreren Ehen vorhanden, so soll die Wittwe ein Drittheil des Pensionsbetrages für sich hinwegnehmen, hierauf das Uebrige zwischen den Kindern in gleiche Portionen zerfällt und sodann der den perceptionsfähigen Kindern der Wittwe zukommende Antheil an die letztere zur Verwendung für die ersteren mit verabreicht, der den Kindern aus früherer Ehe gebührende Antheil aber dem für dieselben bestätigten Vormunde zur Verwendung ausgehändigt werden. Falls keine Wittwe hinterblieben ist und nur Kinder des Beamten Anspruch auf die Pensionswohlthat zu machen haben, ist zwischen denselben gleiche Theilung nach Köpfen zu veranstalten. Völlig ausgeschlossen von jedem Anspruche auf solche Theilnahme bleiben aber die volljährigen Kinder, die durch Heirath bereits versorgten minderjährigen Töchter, die Enkel von vorher gestorbenen Kindern und die Stiefkinder des Dieners.

Die ehelichen Kinder des Beamten werden hinsichtlich des ihnen zugewiesenen Pensionstheiles für eine Person angesehen, so daß, wenn eins davon stirbt, oder mit Zurücklegung des 21. Jahres die Volljährigkeit erreicht, oder vor derselben sich verheirathet, dessen erledigter Antheil seinen übrigen leiblichen oder von einer andern Mutter herstammenden Stiefgeschwistern zu gleichen Theilen anheimfällt. Sobald aber die sämmtlichen, in der Pensionirung begriffenen Kinder vor der Mündigkeit versterben, oder die Volljährigkeit erlangt haben, oder durch Heirath von der Pension ausgeschlossen sind, tritt die Wittwe in den Genuß der ganzen Pension.

§. 26.

Ende des Pensionsgenusses für die Wittwe oder die Waisen.

Für die Wittwe dauert die Pension so lange, bis sie sich anderweit verheirathet oder stirbt. In dem ersteren Falle erlischt die Pension mit dem Monat, in welchem die Trauung erfolgt, in dem anderem Falle mit dem Todestage. Wenn in diesen Fällen noch minderjährige Kinder von dem verstorbenen Ehemanne vorhanden sind, bekommen die Söhne wie die Töchter bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres zusammen die ganze Pension, wobei für die Töchter, sobald sie noch im minderjährigen Alter heirathen, der Mitgenuß der Pension sogleich aufhört. In diesem letzteren Falle aber, oder wenn einige von den Percipienten vor Erlangung der Volljährigkeit sterben, sollen die erledigten Antheile den übrigen zuwachsen und kann daher die volle Pensionszahlung erst mit dem Tage aufhören, an welchem von diesen Kindern keines mehr im minderjährigen Alter sich befindet. Ueber den bemerkten Termin hinaus kann jedoch ausnahmsweise für Kinder eines verstorbenen Beamten, die bei kaum erreichter Volljährigkeit noch unversorgt ihre Mutter verlieren, im Falle des

ermittelten Bedürfnisses die Hälfte der von derselben genossenen Pension bis zum erfüllten fünfundzwanzigsten Lebensjahre als außerordentliche Unterstützung gewährt werden. (§. 21.)

§. 27.

Wegfall des Pensionsbezuges in besonderen Fällen.

Die Anweisung der Pension kann nicht eintreten:

1) für geschiedene Ehefrauen überhaupt;
2) für eine Ehefrau, die ohne richterliche Ermächtigung sich von ihrem Ehemanne in Tisch und Bette getrennt hat und nach rechtskräftig erfolgter richterlicher Anweisung nicht zu demselben zurückgekehrt ist, oder die der böslichen Verlassung ihres Gatten sich schuldig gemacht hat;
3) für eine Ehefrau, die dem Beamten während seiner letzten Krankheit oder auf dem Sterbebette angetraut worden ist;
4) für die Witwen und die Waisen aus einer Ehe, die ein Beamter erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen hat;
5) für die Witwe eines Dieners, die fünfundzwanzig Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, wenn dieser nach erfülltem fünf und sechszigsten Lebensjahre sich mit ihr verheirathet hat, ingleichen für die aus solcher Ehe entspringenden Kinder.

Sind in den unter Nr. 1. und 2. bemerkten Fällen aus derselben Ehe minderjährige Kinder vorhanden, so wird die statutenmäßige Pension denselben allein angewiesen. Ebenso haben in diesen Fällen die aus einer früheren Ehe stammenden, noch minderjährigen Kinder ihren Theil an der Pension zu nehmen (§. 25.) oder dieselbe bei den unter Nr. 3. 4. 5. bezeichneten Verhältnissen für sich allein zu beziehen. Dagegen haben die Kinder der Beamten aus Eheverbindungen, wie sie unter Nr. 3. angedeutet sind, so wenig wie die durch eine nachfolgende Ehe legitimirten Kinder einen Anspruch auf Pension.

§. 28.

Legitimation zum Bezuge der Pension.

Wenn ein Diener bei seinem Absterben eine Witwe hinterläßt, so ist die letztere verbunden, den Todestag binnen 4 Wochen durch ein Kirchenattestat bei der Landesregierung in Gera darzuthun und dadurch zur Erhebung der Witwenpension sich zu legitimiren. Für vater- und mutterlose Waisen hat solches, unter genauer Angabe ihres Alters, derjenige Verwandte zu bewerkstelligen, welcher zur Uebernahme der Vormundschaft zunächst verpflich-

tet ist. Dafern das Kirchenzeugniß von dem Geistlichen einer auswärtigen Kirche ausgestellt worden ist, muß darunter von der Obrigkeit des Orts beglaubigt seyn, daß der Aussteller das Zeugniß eigenhändig unterschrieben habe und zur Ertheilung desselben berechtigt sey.

§. 29.

Vorschrift für die Erhebung der Pension.

Die Wittwen- oder Waisenpensionen werden von der Landesregierung auf die Kasse angewiesen und vierteljährig, um die Mitte der Monate Februar, May, August und November ausgezahlt. Jede Wittwe, die außerhalb der Stadt Gera, jedoch innerhalb der Fürstlichen Lande Jüngerer Linie wohnt, hat unter die von ihr eigenhändig zu unterschreibende Quittung von ihrer Ortsobrigkeit sich attestiren zu lassen, daß sie noch unverheirathet lebe.

Jede Gerichtsbehörde ist zugleich verpflichtet, vom erfolgten Ableben einer pensionirten Wittwe, die sich in ihrem Jurisdictionsbezirke aufgehalten hat, bei der Landesregierung ungesäumte Anzeige zu machen. Wittwen, die im Auslande ihren Wohnsitz genommen haben, müssen sich unter jede von ihnen ausgestellte Quittung durch die Obrigkeit ihres Orts beglaubigen lassen, daß sie am Tage der Quittungsausfertigung noch am Leben und unverheirathet gewesen sind.

Für solche Wittwen, die entweder gar nicht schreiben, oder wegen Geisteskrankheit oder Körperschwäche eine Quittung nicht ausstellen können, wird durch deren ordentliche Obrigkeit ein für allemal ein Curator bestätigt, der insbesondere Ermächtigung hat, an ihrer Statt die Quittungen auszustellen und zugleich für die Hinzufügung der oben vorgeschriebenen Beglaubigungen zu sorgen.

Für vaterlose Waisen ist deren leibliche Mutter die Quittungen mit auszustellen befugt. Für die Stiefkinder der Wittwe aber und für vater- und mutterlose Waisen hat allemal der gerichtlich bestätigte Vormund die Pension zu erheben und Quittung darüber auszustellen.

§. 30.

Privilegium der Wittwen und Waisen wegen des ungehinderten Quartal- und Pensionsgenusses.

Die nach dem Tode der Beamten den Hinterlassenen gebührenden Quartalbesoldungen und die Pensionen sind als Alimentengelder zu betrachten, und sie dürfen daher weder bei Lebzeiten des Dieners, durch Dispositionen desselben beschränkt, noch nach dessen Absterben von Creditoren, die an seinen Nachlaß oder an seine Wittwe und Kinder Ansprüche machen, verkümmert oder als Object der Hülfsvollstreckung bezeichnet werden. Vielmehr können die gedachten Quartale und die Pensionsgelder nie anders, als auf die eigenhändige Quittung der Wittwe

oder des derselben bestellten curatorischen Vertreters (§. 29.) oder des den Kindern bestätigten Vormundes ausgezahlt werden.

Abtretung der Pension vor der Verfallzeit ist nicht zulässig. Findet eine Wittwe sich veranlaßt, auf ihre fällige Pension einem Dritten Assignation zu geben, so muß sie diese zur Gewißheit ihres freiwilligen und überlegten Entschlusses von ihrem Geschlechtsvormunde mit unterschreiben lassen.

Die Pensionen können auch im Auslande ungehindert verzehrt und niemals sollen sie mit Abgaben belastet werden.

§. 31.

Vorbehaltene Erhöhung der Pensionssätze nach hinreichender Vermehrung des Stiftungsfonds.

Auf den Fall hinreichender Vergrößerung des Kapitalfonds soll zunächst darauf Bedacht genommen werden, für die Wittwen und Waisen aller Diener, die mit 300 Thlr. und darunter salarirt sind, die Pensionen um ein Zehntel ihres gegenwärtig bestimmten Betrages, oder bis auf 22 Prozent der jährlichen Besoldung zu erhöhen.

Bei fernerem Anwachsen des Stiftungsvermögens soll die verhältnißmäßige Erhöhung der übrigen Pensionen vermittelt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verwaltung des Instituts.

§. 32.

Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung durch die gemeinschaftl. Landesregierung.

Die Verwaltung des Pensionsinstituts und die spezielle Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung bei demselben ist der gemeinschaftlichen Landesregierung in Gera übertragen. Bei derselben werden die Besoldungsanschläge aus den drei Fürstenthümern und die darnach normirten Beiträge der Institutsglieder in einer Hauptübersicht zusammengestellt, und darnach die Beiträge tabellarisch ausgeworfen, welche von den einzelnen Anstaltsgenossen zur Institutskasse entrichtet werden sollen. Diese Besoldungs- und Beitrags-Matrikel ist ununterbrochen in Vollständigkeit zu erhalten, daher auch alle mit den Beamten und Besoldungen vorgehenden Veränderungen unverzüglich bei der Landesregierung angezeigt werden müssen, um die Beitragssätze darnach in Richtigkeit zu stellen. Von der gedachten Behörde sind der Stiftungskasse alle Belege über die Einnahmen, sowie alle Anweisungen zur Ver-

abreichung der statutenmäßigen Pensionen und zu den sonstigen Ausgaben für die Zwecke des Institutes zuzufertigen.

§. 33.

Einziehung der Beiträge von den öffentlichen Kassen und von den Institutsgenossen.

Von den landesherrlichen Kammerkassen, den Steuerkassen und den städtischen Kämmereikassen sollen die bestimmten jährlichen Beiträge in Quartalraten zu Ende der Monate März, Juny, September und December in die Pensionskasse abgeführt werden.

Gleichermaßen müssen alle Institutsglieder ihre Beiträge in vierteljährigen Terminen entrichten, was durch Abzug an den Besoldungsquartalen bewirkt werden soll. Deshalb sind die den betroffenen öffentlichen Kassen vorgesetzten Behörden verpflichtet, die ihnen untergebenen Rechnungsführer mit spezieller Anweisung zu versehen, wie viel sie zu jedem Quartale von den auszuzahlenden Gehalten abzuziehen und im Ganzen an die Pensionskasse abzuliefern haben.

Jeder Kassenführer bewirkt hiernach zum Ablauf jeden Quartals die Zahlung an die Pensionskasse, wobei er eine doppelt geschriebene Specification der ihm aufgetragenen Abzüge beifügt. Das eine Exemplar hat er sodann mit Quittung aus der Stiftungskasse zurückzubekommen, das Duplikat aber verbleibt der letzteren als Rechnungsbeleg.

Für diejenigen Angestellten, welche keine fixen Geldbesoldungen aus öffentlichen Kassen beziehen, für die Geistlichen und Schullehrer und für die Verwalter der Patrimonialgerichte wird die Entrichtung halbjähriger Termine, zum 30. Juny und 31. December, nachgelassen. Rückstände werden in diesen Beiträgen nicht geduldet und es soll daher jeder Institutsgenosse, der zwei Monat über die Verfallzeit mit seinem Beitrage zurückbleibt, wegen seiner Saumseligkeit von jedem Thaler, den er hätte entrichten sollen, einen Groschen Strafe erlegen, dafern er aber bis zum nächsten Termine seine Schuldigkeit unerfüllt läßt, das Doppelte des Rückstandes zur Strafe in die Kasse zu entrichten haben. In diesem Falle wird von der Landesregierung, auf die von der Kasse zu bewirkende Anzeige, die Beitreibung der Rückstände mit den Strafen unnachsichtlich gegen den Säumigen angeordnet.

§. 34.

Weisung für die mit Ausfertigung der Dienstbestallungen und Vocationen beauftragten Landes- und Kirchenbehörden.

Die oberen Administrativbehörden der drei Fürstenthümer, das Gesammtconsistorium, die geistlichen Inspectionsämter in Schleiz und Saalburg und die Kirchen- und Schulcommission in Ebersdorf sind der Landesregierung alle Todesfälle, die bei den Angestellten ihres

Ressorts eingetreten sind, unverzüglich anzuzeigen verpflichtet. Ebenderselben ist von den gedachten Behörden allemal Kenntniß zu geben, sobald ein Diener neu angestellt worden ist, oder eine Gehaltsverbesserung bekommen hat, damit wegen Immatrikulirung der Besoldungen und der davon fälligen Eintritts- und Jahresbeiträge, ingleichen wegen Anweisung des zur Pensionskasse gehörigen Gnadenquartals das Nöthige verfügt werden kann.

§. 35.

Anstellung eines Stiftungskassirers.

Das Rechnungswesen der Pensionskasse ist einem Kassirer übertragen, dessen Ernennung auf den Vorschlag der Regierung von den höchsten Landesherrschaften erfolgt. Dieser Kassirer bekommt von der Landesregierung seine Dienstinstruction, auf welche er, zugleich unter Hinweisung auf das Mandat über die Verwaltung des öffentlichen Rechnungswesens d. d. 30. April 1823, zu vereiden ist. In Gemäßheit der Instruction und der sonst von der Regierung ergehenden Anweisungen hat der Kassirer die Einnahmen und Ausgaben zu besorgen. Seine Besoldung empfängt der Rechnungsführer aus der Institutskasse.

§. 36.

Jährliche Einreichung und Abhörung der Rechnung. Landständische Mitwirkung bei der Rechnungsabnahme.

Der Stiftungskassirer hat auf jedes Jahr eine Rechnung zu fertigen, die von ihm spätestens mit Ende des Monats März des folgenden Jahres in fünf gleichlautenden Exemplaren bei der Landesregierung eingereicht werden muß. Von diesen Rechnungsexemplaren sind zwei für die Durchlauchtigsten Landesherren, eins für das Regierungscollegium, eins für die gesammte Ritter- und Landschaft und eins für den Rechnungsführer bestimmt. Von der Regierung wird die Rechnung geprüft und, was zu erinnern gefunden worden ist, dem Kassirer zur Beantwortung in kurzer Frist mitgetheilt. Nach Eingang dieser Antworten wird von der Regierung darüber Beschluß gefaßt und der Rechnungsführer darnach mit Weisung versehen, um die vorliegende Rechnung, soweit thunlich, sofort darnach zu berichtigen und die etwaigen Mängel in den Belegen zu ergänzen. Hierauf hat die Regierung ein nach den vorausgegangenen Verhandlungen berichtigtes Rechnungsexemplar der gesammten Ritter- und Landschaft unter Anberaumung eines Termines zur Abnahme der Rechnung mitzutheilen.

Bei der Rechnungsabnahme, zu welcher sich eine Deputation der Gesammtstände einzufinden hat, wird derselben vom Regierungscollegium über die Revisionsverhandlungen die nöthige Eröffnung gemacht, woran zugleich, dafern landständischer Seits Erinnerungen zur

Sprache gebracht werden sollten, die behufige Erwiderung und Aufklärung zu knüpfen ist. Sollte die ständische Deputation die gemachten Erinnerungen hierdurch noch nicht beseitigt finden, so werden die herauszuhebenden Puncte zu höchster landesherrlicher Entscheidung ausgestellt.

§. 37.

Jährliche Einsendung der Rechnungen und Berichtserstattung an die Höchsten Landesherrschaften.

Die abgehörte Rechnung ist jedesmal an die regierenden Durchlauchtigsten Fürsten zur Einsicht einzusenden. Bei Gelegenheit dieser Einsendung ist über die noch nicht erledigten Erinnerungen der Ritter- und Landschaft, sowie über die Vorstellungen, welche etwa von einzelnen Pensionirten gegen die von der Regierung getroffenen Verfügungen eingekommen seyn sollten, zu höchster Entscheidung Bericht zu erstatten.

Nachdem die Rechnung mit den landesherrlichen Beschlüssen an die Regierung zurückgegangen ist, werden sämmtliche fünf Rechnungsexemplare mit dem Justificatorium versehen und in der §. 36. erwähnten Weise vertheilt.

§. 38.

Aufbewahrung der Original-Schuldverschreibungen und Hypothekenscheine über die Stiftungskapitalien.

Alle Originalschuldverschreibungen und Consensurkunden über die ausgeliehenen Kapitalien der Pensionsstiftung, sowie alle sonstigen dieselbe betreffenden Originaldokumente werden im Archive der Regierungscanzlei aufbewahrt. Ebendaselbst werden die abgenommenen und justificirten Rechnungen hinterlegt.

§. 39.

Rücksicht auf die Verstärkung des Stiftungsfonds.

Aus den Rechnungsbeständen, welche nach Abzug der Pensionen und Administrationskosten übrig bleiben, sollen Kapitalien gebildet und gegen Hypothek oder sonst nach Ermessen der Landesregierung sicher ausgeliehen werden.

§. 40.

Publicität der Rechnungs-Resultate.

Zur öffentlichen Kenntniß der Institutsverwaltung soll jährlich ein summarischer Bericht gedruckt und unentgeldlich ausgegeben werden. Dieser Bericht soll enthalten:

1) den summarischen Extract der Rechnung, nach den Kapiteln der Einnahme und Ausgabe, und die Uebersicht des Vermögensbestandes bei der Stiftung;
2) die Zahl der Mitglieder, welche beim Anfange des dargestellten Rechnungsjahres vorhanden gewesen sind;
3) die Zahl der im Laufe des Jahres zugetretenen neuen Mitglieder;
4) die abgegangenen Mitglieder;
5) wieviel Wittwen,
6) wieviel Waisen nach der Familienzahl beim Anfange des Rechnungsjahres für den Pensionsgenuß verzeichnet gewesen,
7) wieviel Wittwen und Waisen im Laufe des Jahres dazu gekommen,
8) wieviel Wittwen und
9) wieviel Waisen nach der Familienzahl, in derselben Zeit abgegangen sind.

A.

Tabelle über die jährlichen Beiträge und Pensionssummen.

(Zu §. 20.)

Größe der Besoldungen.	Jährliche Beiträge.			Jährliche Pensionssumme.	Größe der Besoldungen.	Jährliche Beiträge.			Jährliche Pensionssumme.	Größe der Besoldungen.	Jährliche Beiträge.			Jährliche Pensionssumme.
thl.	thl.	sgr.	pf.	thl.	thl.	thl.	sgr.	pf.	thl.	thl.	thl.	sgr.	pf.	thl.
100	1	15	—	20	410	6	4	6	82	710	10	19	6	142
110	1	19	6	22	420	6	9	—	84	720	10	24	—	144
120	1	24	—	24	430	6	13	7	86	730	10	28	7	146
130	1	28	7	26	440	6	18	—	88	740	11	8	—	148
140	2	3	—	28	450	6	22	6	90	750	11	7	6	150
150	2	7	6	30	460	6	27	—	92	760	11	12	—	152
160	2	12	—	32	470	7	1	6	94	770	11	16	6	154
170	2	16	6	34	480	7	6	1	96	780	11	21	1	156
180	2	21	1	36	490	7	10	6	98	790	11	25	6	158
190	2	25	6	38	500	7	15	—	100	800	12	—	—	160
200	3	—	—	40	510	7	19	6	102	810	12	4	6	162
210	3	4	6	42	520	7	24	—	104	820	12	9	—	164
220	3	9	—	44	530	7	28	7	106	830	12	13	7	166
230	3	13	7	46	540	8	3	—	108	840	12	18	—	168
240	3	18	—	48	550	8	7	6	110	850	12	22	6	170
250	3	22	6	50	560	8	12	—	112	860	12	27	—	172
260	3	27	—	52	570	8	16	6	114	870	13	1	6	174
270	4	1	6	54	580	8	21	1	116	880	13	6	1	176
280	4	6	1	56	590	8	25	6	118	890	13	10	6	178
290	4	10	6	58	600	9	—	—	120	900	13	15	—	180
300	4	15	—	60	610	9	4	6	122	910	13	19	6	182
310	4	19	6	62	620	9	9	—	124	920	13	24	—	184
320	4	24	—	64	630	9	13	7	126	930	13	28	7	186
330	4	28	7	66	640	9	18	—	128	940	14	3	—	188
340	5	3	—	68	650	9	22	6	130	950	14	7	6	190
350	5	7	6	70	660	9	27	—	132	960	14	12	—	192
360	5	12	—	72	670	10	1	6	134	970	14	16	6	194
370	5	16	6	74	680	10	6	1	136	980	14	21	1	196
380	5	21	1	76	690	10	10	6	138	990	14	25	6	198
390	5	25	6	78	700	10	15	—	140	1000	15	—	—	200
400	6	—	—	80										

№ 182. Höchste Verordnung, eine Erläuterung des Gesetzes wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 betr. vom 2. Februar 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebenzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Da durch die für Unsere einzelnen Landestheile erlassenen Spezialverordnungen das Alter der Militairpflichtigkeit von dem durch das Rekrutirungsgesetz vom 2. Januar 1823 festgesetzten Zeitpunkte auf das 21. Lebensjahr hinausgerückt, hiernächst auch das Größenmaaß der militairpflichtigen jungen Mannschaft von 5 Fuß 7 Zoll auf 5 Fuß 8 Zoll erhöht worden ist, dadurch aber der Fall, daß ein nach Maßgabe des Rekrutirungsgesetzes wegen Maßmangels zurückzustellender Mann erst später noch die erforderliche Größe erreicht, gegenwärtig weit seltener vorkommen kann, als früher, so haben Wir Uns, in Berücksichtigung, daß eine solche Zurückstellung und die damit verbundene wiederholte Zuziehung zu den Aushebungen der nächsten Jahrgänge für die betheiligten Individuen nicht selten mit mannichfachen Beschwerden verbunden ist, bewogen gefunden, hierdurch unter Aufhebung der im §. 8. unter Nr. 2. des Gesetzes wegen Verpflichtung der Unterthanen zum Kriegsdienste vom 2. Januar 1823 enthaltenen Bestimmung zu verordnen, daß diejenigen jungen Leute, welche mit dem Eintritte ihrer Militairpflichtigkeit das vorschriftsmäßige Maß nicht haben, fernerhin nicht mehr zurückgestellt, sondern vom Militairdienste sofort völlig freigesprochen werden sollen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterschrieben und mit Unseren Fürstlichen Wappen besiegeln lassen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, den 2. Februar 1847.

(*L. S.*) **H. d. 62. J. L. Fürst Reuß und in Auftrag Ihro des 72sten Herrn Fürsten und Vettern Lbden von Ebersdorf.**

№ 182. Regierungs-Bekanntmachung, einen gemeinen Bescheid des Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Jena, über die Einwendung und Justification der Oberberufungen betr., vom 21. Decbr. 1846.

Nachdem von dem Fürstlich Reußischen und Gesammtoberappellationsgerichte zu Jena nachfolgender gemeiner Bescheid:

Das Großherzogl. und Herzogl. Sächsische, auch Fürstlich Reußische gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena ertheilt in Gemäßheit des ihm durch §. 95. der provisorischen Oberappellationsgerichts-Ordnung vom 8. Oktober 1816 eingeräumten Rechtes zur Erläuterung des §. 58. der gedachten Ordnung, die Einwendung und Justification der Oberberufungen betreffend, mit Höchster Genehmigung folgenden

Gemeinen Bescheid

daß, wenn bei der Einwendung einer Berufung an das Oberappellationsgericht die Einreichung einer besonderen Oberappellationsdeduction binnen der gesetzlich dazu nachgelassenen Frist von dreißig Tagen, vom Oberappellanten nicht ausdrücklich in der Einwendungsschrift vorbehalten worden, diese Unterlassung als stillschweigende submissio ad acta priora anzusehen und demgemäß das Weitere in der Sache zu verfügen ist.

Beschlossen Jena, am 5. Februar 1846.

(L. S.) Großherzoglich auch Herzoglich Sächsisches und Fürstlich Reußisches gemeinschaftliches Oberappellationsgericht das.
Ortloff.

gefaßt worden ist, und die Höchste Genehmigung der Durchlauchtigsten Landesherrschaften erhalten hat, so wird derselbe auf Höchstdero Befehl hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 21. December 1846.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Bretschneider.

R. Müller.

№ 184. Regierungs-Bekanntmachung, die Uebereinkunft zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 15. Februar 1847.

Die zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins, einer, und dem Königreiche Belgien andererseits unter dem 26. Juni 1846 abgeschlossene, und nunmehr allseitig ratifizirte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels wird auf Höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 15. Februar 1847.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Bretschneider.

R. Müller.

Uebereinkunft

zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und Belgien andererseits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile nämlich: des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich-Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich-Hessischen Ober-Amts Meisenheim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg — zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen — zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend — der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und

Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiß, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier, andererseits, — haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maaßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handels-Gesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbar-Grenzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuer-Director und Geheimen Ober-Finanz-Rath zu Cöln, Ritter des Königlich Preußischen Rothen-Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens und des Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone; —

Seine Majestät der König der Belgier:

den Herrn Eugen Morel, Director der Verwaltung für die directen Steuern, das Kataster, die Zölle und Accisen, im Finanz-Ministerium zu Brüssel, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Rothen-Adler-Ordens II. Classe, — und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inspecteur en chef der Verwaltung für die directen Steuern, das Kataster, die Zölle und Accisen, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königlich Preußischen Rothen-Adler-Ordens IV. Classe, —

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren,

welche direct oder, nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern contrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenz-Bezirken der contrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenz-Bezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zoll-Amt befindet, gestattet und, in diesem Falle, unter Verschluß und Controle der Zoll-Behörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar seyn, so sollen, statt desselben, anderweit möglichst sichernde Controle-Maaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenz-Bezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, in so weit, als es gesetzlich zulässig ist, unter specielle, zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zoll-Behörde gestellt werden.

Artikel 4.

Beide contrahirende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des anderen contrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen, durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren, unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft, geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Orts-Obrigkeit gebracht und von derselben, den Landes-Gesetzen gemäß, an die Grenze zurückgeschafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Circulation im Grenz-Bezirke gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen seyn, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zoll-Amt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landes-Grenze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transport-Zeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Artikel 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rück-Vergütung gewährt wird, über die Grenze des Zoll-Vereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung, nur über die in der Anlage **A.** aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Grenze Belgiens, Seitens des Zoll-Vereins, nur über die in der Anlage **B.** aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren von den Ausgangs-Aemtern ab, bis zur Grenze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Aemtern soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zoll-Straßen der Eingangs-Aemter ausmünden, Statt finden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehrere Beamte des letzten Ausgangs-Amtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zoll-Amte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangs-Amtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zoll-Amte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten

Ausgangs-Amte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen ungureichender Abfertigungs-Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zoll-Amtes, der Eintritt in den andern Staat nicht Statt finden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Eingangs-Zoll-Amte auf den bei dem Transporte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des andern Staates, — von Seite der letztern blos bis zur Landes-Grenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Artikel 7.

Die Zoll-Verwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse, welche den einander gegenüberliegenden Ein- und Ausgangs-Aemtern eingeräumt sind, mittheilen.

Sollte eine Declaration zum Ausgange für eine Waaren-Mengr oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangs-Amt hierauf den Declaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangs-Amte unverzüglich Nachricht geben.

Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3. gedachten Waaren-Niederlagen oder Vorräthe, gegen das Verbot der Zoll-Behörde, so wie die Verletzung der angeordneten Controle-Maaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einen Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5. und 6. erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Contravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6. Absatz 4. gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höhern Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Beamten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagsnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangs-Amte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer- sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Contraventionen werden nicht nur die Umgehungen der in den contrahirenden Staaten bestehenden Eingangs- Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein- Aus- und Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hierbei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der contrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und sich gegenseitig von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten sollen insbesondere berechtigt seyn, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zoll-Umgehungen, sich auf das angrenzende Gebiet des andern contrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu setzen, wonach die letzteren sofort alle erforderlichen gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung und Bestrafung der versuchten oder begangenen Zoll-Umgehungen führen können.

Auch haben sie sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden schleichhändlerischen Versuche und Unterschleife, welche gegen den andern contrahirenden Theil gerichtet sind, zu machen; es soll, zu diesem Zwecke, bei jeder

einander gegenüberliegenden Aufsichts-Station ein Register geführt werden, in welches diese Mittheilungen einzutragen sind.

Betreffen die Anzeigen das Bestehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, so sollen schleunige Nachforschungen angestellt und die Resultate derselben, sowie die angeordneten Maaßregeln sofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Artikel 12.

Der im Artikel 9. erwähnte Beistand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Contraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zoll-Umgehung zu dem Zwecke in sich, um deren Verfolgung durch die Gerichts-Behörde des Landes, in welchem sie begangen worden ist, zu erleichtern. In Folge dieses Grundsatzes können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des anderen Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst, oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

Artikel 13.

Die Grenz-Zoll-Aemter werden sich wechselseitig wöchentlich beglaubigte Uebersichten aus den Zoll-Registern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und solcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder sonstige Rückvergütung gewährt ist.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden contrahirenden Theile übergehenden Gegenstände des freien Verkehrs, soll den Zoll-Behörden und Beamten gegenseitig die Befugniß zustehen, bei der gegenüberliegenden Abfertigungsstelle von den daselbst geführten Registern über die ertheilte Transport- und Ausgangs-Bezettelung Einsicht zu nehmen.

Artikel 14.

Da die bestehenden Verordnungen über die Waaren-Ein- Aus- und Durchfuhr auf den Eisenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zoll-Umgehungen darbieten, so ist man übereingekommen, daß die Bestimmungen der obigen Artikel 5. 6. (Absatz 4.) und 13. (Absatz 1.) auf die mittelst der rheinisch-belgischen Eisenbahn erfolgenden Waaren-Ein- Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden sollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlassenden Anordnungen der beiderseitigen Regierungen über den Transport auf den Eisenbahnen kein Eintrag geschehen soll, versteht es sich, daß auch bei diesen weiteren Anordnungen die Grundsätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

Artikel 15.

Um die Wirksamkeit der vorstehend verabredeten Maaßregeln noch mehr zu sichern, sollen die obern Zoll-Beamten in den gegenseitig angrenzenden Verwaltungs-Bezirken angewiesen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit persönlich zusammenzutreten, um sich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über schleichhändlerische Bewegungen mitzutheilen, um sich über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln zu besprechen.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt, und die Ratificationen derselben sollen zu Cöln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechselt werden. —

Die Dauer dieser Uebereinkunft richtet sich nach der im Artikel 30. des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 festgesetzten Frist; sie wird daher bis zum 1. Januar Eintausend Achthundert Ein und Fünfzig, und so auch fortgesetzt, von einem Jahre zum andern, in Kraft und Wirksamkeit bleiben, im Falle daß sechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Frist weder von Seite des einen noch des andern der hohen contrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt seyn sollte.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen und doppelt ausgefertigt zu Brüssel am 26. Juni Eintausend Achthundert Sechs und Vierzig.

(unterz.) **Helmentag.** (L. S.) **Morel.** (L. S.)

Quollijn. (L. S.)

A.

Verzeichniß der Königlich Belgischen zur Durchfuhr und Ausfuhr, wobei eine Steuerabschreibung gewährt wird, bestimmten Ausgangszollämter und Zollstraßen.

Bezeichnung der Zollämter.	Befugnisse.	Zoll-Straßen.	Gegenüberliegende Zollstellen des Zollvereins.
Henri-Chapelle.	Durchfuhr und Ausfuhr mit Steuerabschreibung von gereinigtem Salz und Zucker, und von inländischem Weinessig.	Die Straße von Lüttich nach Aachen über Henri-Chapelle.	Tulje
Verviers.	Desgl.	Die Eisenbahn nach dem Zollamte Welkenraedt.	Herbesthal
Overoet.	Durchfuhr und Ausfuhr mit Steuerabschreibung von gereinigtem Salz.	Die Straße von Verviers nach Eupen.	Eupen.
Francorchamps.	Desgl. und Ausfuhr mit Steuerabschreibung des inländischen Weinessigs.	Die Straße von Spa nach Malmedy durch die Feldhütten.	Eau rouge-Malmedy.
Vras.	Desgl. und Durchfuhr von Wein.	Die Straße von Bastogne nach Ettelbruck.	Donkels.
Wolberg.	Durchfuhr und Ausfuhr mit Steuerabschreibung von gereinigtem Salz und Zucker und von inländischem Weinessig.	Die Straße von Arlon nach Luxemburg über Steinfort.	Steinfort.
Aubange.	Durchfuhr.	Die Straße von Longwy nach Luxemburg über Athus.	Pettange.
Buret.	Durchfuhr von Leder.	Der Weg von Clerwaux nach Buret.	Troines.
Martelange.	Durchfuhr von Schiefer.	Der Weg von Gremelange und von Perlé nach Martelange.	Martelange.

Abschrift.

B.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zoll-Aemter und Zoll-Straßen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins an der Landes-Grenze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuer-Vergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zoll-Aemter.	Zoll-Straßen.	Gegenüberliegende Belgische Zoll-Stellen.
a) Im Königreich Preußen:	die beiden Zoll-Straßen über die Neben- Zoll- und Ansage-Aemter zu	
1) **Aachen,** Haupt-Zoll-Amt.	1) **Tülje**	**Henri-Chapelle.**
	2) **Herbesthal**	**Welkenrath.**
2) **Malmedy,** desgleichen.	die beiden Zoll-Straßen über die Neben- Zoll- und Ansage-Aemter zu	
	1) **Rothewasser**	**Francochamps.**
	2) **Warchebrücke**	**Cheneux.**
b) Im Großherzogthume Luxemburg:		
Luxemburg, Haupt-Zoll-Amt	die Zoll-Straße über das Neben- Zoll- und Ansage-Amt zu	
	Steinfort	**Wolberg.**
	Für die Richtigkeit (unterz.) **Helmentag.**	

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 92.

No. 185. Regierungsbekanntmachung, die mit der Fürstl. Reuß Plauil. Regierung älterer Linie zu Greiz wegen Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht des begangenen Verbrechens getroffene Uebereinkunft betr. vom 16. März 1847.

In Nachstehendem wird die, zwischen der unterzeichneten Fürstlichen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung und der Fürstl. Reuß Plauil. Regierung älterer Linie zu Greiz wegen Gestellung der Forst- und Jagdverbrecher vor das Gericht des begangenen Verbrechens abgeschlossene Uebereinkunft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 16. März 1847.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Bretschneider.

R. Müller.

Zwischen der Fürstlich Reuß Plauischen der jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera und der Fürstlich Reuß Plauischen Regierung älterer Linie zu Greiz ist mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wegen gegenseitiger Gestellung der Jagd- und Forstverbrecher in das Gericht, in dessen Bezirk der Jagd- und Forstfrevel begangen ward, folgende Uebereinkunft getroffen worden:

§. 1.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Unterthan der Fürstlich Reußischen jüngeren Linie im Fürstlich Reußischen der ältern Linie Territorio oder ein Unterthan der Fürstlich

Reußischen älteren Linie im Fürstlich Reußischen Gebiete jüngerer Linie ein Jagdverbrechen, innerhalb oder außerhalb des Waldes, verüben, oder auf unstreitigem Wald-Grund und Boden, es mag derselbe im Landesherrlichen oder Privat-Eigenthume sich befinden, eines Vergehens durch Holzentwendung, Beschädigung der Hölzer, Grasen, Hüthen, Moosscharren und Streureissen sich schuldig machen sollte; so soll ein solcher, es sey eine Pfändung erfolgt oder nicht, gehalten seyn, sich auf die an ihn ergehende Ladung, in welcher er, nach der bei der vorladenden Behörde geltenden gesetzlichen Vorschrift, mit Einräumung einer bloß vierzehntägigen Frist zu citiren ist, vor dem Amte oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er sich des Verbrechens schuldig gemacht hat, zu stellen, und es sollen daselbst die begangenen Jagd- und Waldfrevel sowohl, als die, bei Gelegenheit derselben und uno actu continuo mit diesen begangenen anderen Excesse, z. B. Widersetzlichkeit bei der Pfändung, untersucht und bestraft werden.

§. 2.

Damit dergleichen Verbrechen, besonders Holzdieben, desto leichter entdeckt werden können; so soll den Forstbedienten, oder den bestohlenen Eigenthümern nachgelassen bleiben, lediglich auf Anmelden bei den Dorfgerichten, oder, wenn der Verbrecher an dem Orte sich befindet, an welchem die Amts- und Gerichtsexpedition wesentlich ist und der Beamte oder Justitiar wohnt, auf Anmelden beim Amte oder Gerichtsverwalter, ohne besondere Requisition, jedoch unter Theilnahme wenigstens einer verpflichteten Gerichtsperson, Haussuchung zu thun.

§. 3.

Die Insinuation der, an den Verbrecher zu erlassenden Citation soll ohne besondere Requisition, nur gegen Vorzeigung der schriftlichen, offenen Ladung bei demjenigen Amte, oder Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher wohnt, und auf mündliche Meldung, daß solche insinuirt werden solle, gestattet und dieses auf die Citation angemerkt werden.

§ 4.

Was die Bestrafung der Verbrecher betrifft, so sollen zwar die, im Fürstlich Reußischen Gebiete der jüngern Linie sich vergehenden Fürstlich Reußischen Unterthanen der ältern Linie nach den Landesgesetzen der Fürstlich Reußischen jüngern Linie, hingegen die Unterthanen der Fürstlich Reußischen jüngern Linie, welche in den Fürstlich Reußischen der ältern Linie Landen Forstverbrechen begehen, nach den Gesetzen der Fürstlich Reußischen ältern Linie in der Regel bestraft werden; es soll jedoch bei einer etwa stattfindenden bedeutenden Verschiedenheit der in beiden Landen auf demselben Vergehen stehenden Strafen, da, wo die

härtere Strafe eintritt, ein angemessenes Verhältniß zu der gelinderen Strafe, welche den Verbrecher bei gleichem Vergehen nach den Gesetzen seines Wohnorts getroffen hätte, beobachtet werden.

§. 5.

Nach beendigter Untersuchung wider die Jagd- und Forstverbrecher und sofort nach Eingang der deshalb mit Beifügung des constituirten liquidi zu erlassenden Requisition resp. zur Einbringung der Strafe, insofern solche in Gelde besteht, des Ersatzes und der Kosten, soll mit schleunigster Execution verfahren und Strafe, Ersatz und Kostenbetrag an das forum delicti commissi abgegeben werden; die Verbrecher aber, welche mit andern als Geldstrafen belegt werden, sollen gehalten seyn, zu deren Verbüßung auf die unmittelbar, jedoch unter Beobachtung der §. 3. vorgeschriebenen Anzeige und Meldung, an sie erlassene Aufforderung des Richters, der die Untersuchung geführt hat, ad forum delicti commissi sich zu stellen.

§. 6.

Es soll auch, wenn praevia causae cognitione sich ergiebt, daß der Verbrecher etwas nicht im Vermögen habe, von dem requirirten Richter ein gewöhnliches Attestat deshalb ertheilt und in Ansehung der Einbringung der Kosten von Unvermögenden überhaupt eine größere Strenge, als gegen die eigenen Unterthanen beobachtet zu werden pflegt, von der requirirenden auswärtigen Behörde nicht verlangt, auch sollen die Obrigkeiten der Forstverbrecher nicht durch Requisitionen um exekutivische Beitreibung ohne Noth behelliget und dadurch Kosten auf Kosten nicht fruchtlos gehäuft werden.

§. 7.

Hiernächst soll den dies- und jenseitigen Forstbedienten zur Pflicht gemacht werden, diejenigen Verbrecher, die sie bei Verrichtungen auf ihrem Reviere in dies- oder jenseitigen Waldungen über Begehung von Waldfreveln betreffen dürften, bei dem Richter, unter dessen Jurisdiction die Waldung gelegen ist, anzuzeigen.

§. 8.

Diese Uebereinkunft soll vom Tage der, in beiderseitigen Landen zu bewirkenden Publikation in Kraft treten und bis auf Widerruf, weshalb jedem Theile die Aufkündigung ein halbes Jahr voraus freisteht, gelten.

Hierüber ist diesseits die gegenwärtige Erklärung unter Vordruckung des größern Regierungssiegels und gewöhnlicher Vollziehung ausgefertiget worden.

Gera, den 16. März 1847.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
(L. S.) von Bretschneider.
R. Müller.

Nr. 186. Regierungsbekanntmachung, die mit der Fürstlich Reuß Plauil. Regierung älterer Linie zu Greiz zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege verabredete Uebereinkunft betr. vom 16. März 1847.

Mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften ist zwischen der unterzeichneten Fürstl. Reuß Plauil. d. J. Linie gemeinschaftl. Landesregierung und der Fürstlich Reuß Plauil. Regierung älterer Linie zu Greiz zur Beförderung der Civil- und Strafrechtspflege die nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, und es wird die darüber dießseits ausgefertigte Erklärung hierdurch in Folgendem bekannt gemacht, dabei jedoch zugleich bemerkt, daß im Wege der Communication zu Artikel 45. noch darüber gegenseitiges Einverständniß ermittelt worden ist,

daß unter den Atzungs- und Verpflegungskosten auch der Aufwand für Arzt und Kurkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftige Bekleidung begriffen, und daß die Bestimmung der Uebereinkunft auch auf alle die Untersuchungsfälle erstreckt werden soll, wo die Kosten dem Fiscus oder dem Gerichtsherrn zur Last fallen, es sey nun, daß ein zur Kostenzahlung pflichtiges Subject ermittelt worden ist, aber zahlungsunfähig erscheint, oder daß der Angeschuldigte kostenfrei entbunden worden ist, oder daß die Untersuchung gar nicht einmal gegen ein bestimmtes Subject ihre Richtung genommen hat.

Gera, den 16. März 1847.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Bretschneider.
R. Müller.

Erklärung.

Zwischen der Fürstlich Reuß Plauil. der Jüngern Linie gemeinschaftlichen Landesregierung zu Gera und der Fürstlich Reuß Plauil. Regierung Aelterer Linie zu Greiz ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Gerichte der beiden contrahirenden Staaten leisten einander unter den nachstehenden Bestimmungen und Einschränkungen sowohl in Civil- als Strafrechtssachen diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Artikel 2.

Die in Civilsachen in dem einen Staate ergangenen und nach dessen Gesetzen vollstreckbaren richterlichen Erkenntnisse und Contumacialbescheide sollen, wenn sie von einem nach diesem Vertrage als competent anzuerkennenden Gerichte erlassen sind, auch in dem andern Staate an dem dortigen Vermögen des Sachfälligen unweigerlich vollstreckt werden.

Dasselbe soll auch rücksichtlich der in Processen vor dem competenten Gerichte geschlossenen und nach den Gesetzen des letztern vollstreckbaren Vergleiche Statt finden.

Wieweit Wechselerkenntnisse auch gegen die Person des Verurtheilten in dem andern Staate vollstreckt werden können, ist im Art. 29. bestimmt.

Artikel 3.

Ein von einem zuständigen Gerichte gefälltes rechtskräftiges Civilerkenntniß begründet vor den Gerichten des andern der contrahirenden Staaten die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache mit denselben Wirkungen, als wenn das Erkenntniß von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem die Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

Artikel 4.

Keinem Unterthan ist es erlaubt, sich durch freiwillige Prorogation einer nach den Be-

stimmungen des gegenwärtigen Vertrages nicht competenten Gerichtsbarkeit des andern Staates zu unterwerfen.

Keine Gerichtsbehörde ist befugt, der Requisition eines solchen, gesetzwidrig prorogirten Gerichts um Stellung des Beklagten oder Vollstreckung des Erkenntnisses stattzugeben, vielmehr wird jedes von einem solchen Gerichte gesprochene Erkenntniß in dem andern Staate als ungültig betrachtet.

Artikel 5.
Der Kläger folgt dem Beklagten.

Beide Staaten erkennen den Grundsatz an, daß der Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten zu folgen habe; es wird daher das Urtheil dieser Gerichtsstelle nicht nur, insofern dasselbe Etwas gegen den Beklagten, sondern auch, insofern es Etwas gegen den Kläger, z. B. rücksichtlich der Erstattung von Unkosten verfügt, in dem andern Staate als rechtsgültig anerkannt und vollzogen.

Artikel 6.
Widerklage.

Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, dafern nur jene mit dieser in rechtlichem Zusammenhange steht, und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

Artikel 7.
Provocationsklagen.

Die Provocationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor demjenigen Gericht, vor welches die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs gehören würde; es wird daher die vor diesem Gericht, besonders im Falle des Ungehorsams, ausgesprochene Sentenz von der Obrigkeit des Provocirten als rechtsgültig und vollstreckbar anerkannt.

Artikel 8.
Persönlicher Gerichtsstand.

Der persönliche Gerichtsstand, welcher entweder durch den Wohnsitz in einem Staate, oder bei denen, welche einen eigenen Wohnsitz noch nicht genommen haben, durch die Herkunft in dem Gerichtsstande der Aeltern begründet ist, wird von beiden Staaten in persönlichen Klagsachen dergestalt anerkannt, daß die Unterthanen des einen Staates von den Un-

terthanen des andern Staates in der Regel und insofern nicht in nachstehend erwähnten Fällen specielle Gerichtsstände concurriren, nur vor ihrem resp. persönlichen Richter belangt werden dürfen.

Artikel 9.

Ob Jemand einen Wohnsitz in einem der contrahirenden Staaten habe, wird nach den Gesetzen desselben beurtheilt.

Artikel 10.

Wenn Jemand in beiden Staaten seinen Wohnsitz in landesgesetzlichem Sinne genommen hat, hängt die Wahl des Gerichtsstandes von dem Kläger ab.

Artikel 11.

Der persönliche Gerichtsstand wird auch durch den Besitz eines Lehngutes für den Vasallen, sowie in allen Sachen, welche das Lehnsverhältniß betreffen, durch die gesammte Hand an einem solchen Gute für die Mitbelehnten begründet.

Artikel 12.

Der Wohnsitz des Vaters, wenn dieser noch am Leben ist, begründet zugleich den ordentlichen Gerichtsstand der Kinder, welche sich noch in seiner Gewalt befinden, ohne Rücksicht auf den Ort, wo die Kinder geboren worden sind oder sich nur eine Zeitlang aufhalten.

Artikel 13.

Ist der Vater verstorben, so verbleibt der Gerichtsstand, unter welchem derselbe zur Zeit seines Ablebens seinen Wohnsitz hatte, der ordentliche Gerichtsstand der Kinder, so lange dieselben noch keinen eigenen ordentlichen Wohnsitz begründet haben.

Artikel 14.

Ist der Vater unbekannt, oder das Kind nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt, so richtet sich der Gerichtsstand eines solchen Kindes auf gleiche Art nach dem gewöhnlichen Gerichtsstande der Mutter.

Artikel 15.

Die Bestellung der Personalvormundschaft für Unmündige oder ihnen gleichzuachtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegbefohlne sich wesentlich aufhält. In Absicht der zu dem Vermögen des Pflegbefohlnen gehörigen Immobilien, welche unter der andern Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen, oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher

letztere jedoch bei den, auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstückes geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im erstern Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen; auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und zu der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegbefohlnen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Artikel 16.

Diejenigen, welche in dem einen oder dem andern Staate, ohne einen Wohnsitz daselbst zu haben, eine abgesonderte Handlung, Fabrik oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzen, sollen wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche sie in Ansehung solcher Etablissements eingegangen haben, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbsanstalten sich befinden, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Artikel 17.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnsitz des Pachters im Staate begründen.

Artikel 18.

Ausnahmsweise können alle im Dienste Anderer stehenden Personen, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfen, Hand- und Fabrikarbeiter in Injurien-Alimenten- und Entschädigungsprocessen und in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst- Erwerbs- und Contractsverhältnissen entspringen, ingleichen wegen contrahirter Schulden, so lange ihr Aufenthalt an dem Orte, wo sie dienen, dauert, bei den dortigen Gerichten belangt werden.

Bei verlangter Vollstreckung eines von dem Gerichte des temporären Aufenthaltsorts gesprochenen Erkenntnisses durch die Behörde des ordentlichen persönlichen Wohnsitzes sind jedoch die nach den Gesetzen des letztern Orts bestehenden rechtlichen Verhältnisse desjenigen, gegen welchen das Erkenntniß vollstreckt werden soll, zu berücksichtigen.

Artikel 19.

Allgemeines Concursgericht.

Bei entstehenden Creditwesen wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Concursgericht (Gantgericht) anerkannt; hat Jemand nach Art. 9. 10. we-

gen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen persönlichen Gerichtsstand, so entscheidet für die Competenz des allgemeinen Concursgerichts die Prävention.

Der erbschaftliche Liquidationsproceß wird im Falle eines mehrfachen Gerichtsstandes von dem Gerichte eingeleitet, bei welchem er von den Erben oder dem Nachlaßcurator in Antrag gebracht wird.

Der Antrag auf Concurseröffnung findet nach erfolgter Einleitung eines erbschaftlichen Liquidationsprozesses nur bei dem Gerichte statt, bei welchem der letztere bereits rechtshängig ist.

Artikel 20.

Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concurs- oder Liquidationsproceß erstreckt sich auch auf das in dem andern Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sicher gestellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Concursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen statt:

1. Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des, nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten verbleibenden Ueberrests der Concursmasse fordern.
2. Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem das auszuantwortende Vermögen sich befindet, zulässige Vindications- Pfand- Hypotheken- oder sonstige, eine vorzügliche Befriedigung gewährende Rechte an den zu diesem Vermögen gehörigen und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.
3. Besitzt der Gemeinschuldner Bergtheile oder Kuxe oder sonstiges Bergwerkseigenthum, so wird Behufs der Befriedigung der Berggläubiger aus demselben ein Specialconcurs bei dem betreffenden Berggericht eingeleitet, und nur der verbleibende Ueberrest dieser Specialmasse zur Hauptconcursmasse abgeliefert.

Artikel 21.

Insoweit nicht etwa die in dem vorstehenden Artikel 20. bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgericht einzuklagen, auch die Rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des andern Staates bereits anhängigen Processe bei dem Concursgerichte weiter zu verfolgen, es sey denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem proceßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen der im Art. 20. gedachten Realforderungen, welche von den Gläubigern bei dem besondern Gerichte nicht angezeigt, oder daselbst gar nicht oder nicht vollständig bezahlt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letztern nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Dingliche Rechte werden jedenfalls nach den Gesetzen des Orts, wo die Sache gelegen ist, beurtheilt und geordnet.

Hinsichtlich der Gültigkeit persönlicher Ansprüche entscheiden, wenn es auf die Rechtsfähigkeit eines der Betheiligten ankommt, die Gesetze des Staates, dem er angehört; wenn es auf die Form eines Rechtsgeschäfts ankommt, die Gesetze des Staates, wo das Geschäft vorgenommen worden ist (Art. 33.); bei allen andern, als den vorangeführten Fällen die Gesetze des Staates, wo die Forderung entstanden ist.

Ueber die Rangordnung persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen entscheiden die am Orte des Concursgerichts geltenden Gesetze. Nirgends aber darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern rücksichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden.

Artikel 22.

Dinglicher Gerichtsstand.

Alle Realklagen, desgleichen alle possessorische Rechtsmittel, wie auch die sogenannten actiones in rem scriptae müssen, dafern sie eine unbewegliche Sache betreffen, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk sich die Sache befindet, können aber, wenn der Gegenstand beweglich ist, auch vor dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten erhoben werden, vorbehältlich dessen, was auf den Fall des Concurses bestimmt ist.

Artikel 23.

In dem Gerichtsstande der Sache können keine blos (rein) persönlichen Klagen angestellt werden.

Artikel 24.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch Statt, wenn gegen den Besitzer unbe-

weglicher Güter eine solche persönliche Klage angestellt wird, welche aus dem Besitze des Grundstücks oder aus Handlungen fließt, die er in der Eigenschaft als Gutsbesitzer vorgenommen hat. Wenn daher ein solcher Grundbesitzer

1. die mit seinem Pachter oder Verwalter eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, oder
2. die zum Besten des Grundstücks geleisteten Vorschüsse oder gelieferten Materialien und Arbeiten zu vergüten sich weigert, oder wenn von den auf dem Grundstücke angestellten dienenden Personen Ansprüche wegen des Lohns erhoben werden, oder
3. der Grundbesitzer die Patrimonialgerichtsbarkeit oder ein ähnliches Befugniß mißbraucht, oder
4. seine Nachbarn im Besitze stört;
5. sich eines auf das benachbarte Grundstück ihm zustehenden Rechts berühmt, oder
6. wenn er das Grundstück ganz oder zum Theil veräußert und den Contract nicht erfüllt oder die schuldige Gewähr nicht leistet,

so muß derselbe in allen diesen Fällen bei dem Gerichtsstande der Sache Recht nehmen, wenn sein Gegner ihn in seinem persönlichen Gerichtsstande nicht belangen will.

Artikel 25.

Gerichtsstand der Erbschaft.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist da, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

Artikel 26.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1. Klagen auf Anerkennung eines Erbrechts und solche, die auf Erfüllung oder Aufhebung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
2. Klagen zwischen Erben, welche die Theilung der Erbschaft oder die Gewährleistung der Erbtheile betreffen.

Doch kann dieses (zu 1. u. 2.) nur so lange geschehen, als in dem Gerichtsstande der Erbschaft der Nachlaß noch ganz oder theilweise vorhanden ist.

Endlich können

3. in diesem Gerichtsstande auch Klagen der Erbschaftsgläubiger und Legatarien angebracht werden, so lange sie nach den Landesgesetzen in dem Gerichtsstande der Erbschaft angestellt werden dürfen.

In den zu 1. 2. und 3. angeführten Fällen bleibt es jedoch dem Ermessen der

Kläger überlassen, ob sie ihre Klage, statt in dem Gerichtsstande der Erbschaft, in dem persönlichen Gerichtsstande der Erben anstellen wollen.

Nicht minder steht jedem Miterben zu, die Klage auf Theilung der zum Nachlasse gehörenden Immobilien auch in dem dinglichen Gerichtsstande des letztern (Art. 22.) anzubringen.

Artikel 27.
Gerichtsstand des Arrests.

Ein Arrest kann in dem einem Staate unter den nach den Gesetzen desselben vorgeschriebenen Bedingungen gegen den Bürger des andern Staates in dessen, in dem Gerichtsbezirke des Arrestrichters befindlichem Vermögen angelegt werden und begründet zugleich den Gerichtsstand für die Hauptklage insoweit, daß die Entscheidung des Arrestrichters rücksichtlich der Hauptsache nicht blos an den in seinem Gerichtssprengel befindlichen und mit Arrest belegten, sondern an allen in demselben Lande befindlichen Vermögensobjecten des Schuldners vollstreckbar ist. Die Anlegung des Arrests giebt jedoch dem Arrestkläger kein Vorzugsrecht vor anderen Gläubigern, und verliert daher durch Concurseröffnung über das Vermögen des Schuldners ihre rechtliche Wirkung.

Artikel 28.
Gerichtsstand des Contracts.

Der Gerichtsstand des Contracts, vor welchem ebensowohl auf Erfüllung als Aufhebung des Contracts geklagt werden kann, findet nur dann seine Anwendung, wenn der Contrahent zur Zeit der Ladung in dem Gerichtsbezirke sich anwesend befindet, in welchem der Contract geschlossen worden ist, oder in Erfüllung gehen soll.

Artikel 29.
Die Klausel in einem Wechselbriefe oder einer Verschreibung nach Wechselrecht, wodurch sich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Gerichts unterwirft, in dessen Bezirk er nach der Verfallzeit anzutreffen ist, wird als gültig anerkannt und begründet die Zuständigkeit eines jeden Gerichts gegen den in seinem Bezirke anzutreffenden Schuldner. Aus dem ergangenen Erkenntnisse soll selbst die Personalexecution aus dem Wechsel gegen den Schuldner bei den Gerichten des andern Staates vollstreckt werden.

Artikel 30.
Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Bei dem Gerichtsstande, unter welchem Jemand fremdes Gut oder Vermögen bewirth-

schaftet oder verwaltet hat, muß er auch auf die aus einer solchen Administration angestellte Klage sich einlassen, so lange nicht die Administration völlig beendigt und dem Verwalter über die abgelegte Rechnung quittirt ist. Wenn daher ein, aus der quittirten Rechnung verbliebener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vormaligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

Artikel 31.
Intervention.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sey principal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sey nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den ausländischen Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Staates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

Artikel 32.
Wirkung der Rechtshängigkeit.

Sobald vor irgend einem, in den bisherigen Artikeln bestimmten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden ist, so ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnorts oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagsachen wird durch die legale Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

2) Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtssachen.

Artikel 33.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derselben rücksichtlich ihrer Form betrifft, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wo sie eingegangen sind.

Wenn nach der Verfassung des einen oder des andern Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer bestimmten Behörde in demselben abhängt, so hat es auch hierbei sein Verbleiben.

Artikel 34.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechts auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich lediglich nach den Gesetzen des Orts, wo die Sachen liegen.

3) Rücksichtlich der Straf-Gerichtsbarkeit.

Artikel 35.

Verbrecher und andere Uebertreter von Strafgesetzen werden, soweit nicht die nachfolgenden Artikel Ausnahmen bestimmen, von dem Staate, dem sie angehören, nicht ausgeliefert, sondern daselbst wegen der in dem andern Staate begangenen Verbrechen zur Untersuchung gezogen und bestraft. Daher findet auch kein Contumacialverfahren des andern Staates gegen sie statt.

Es hat jedoch wegen gegenseitiger Gestellung der Forstverbrecher vor den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens bei dem deßhalb zwischen den beiden Regierungen besonders getroffenen Uebereinkommen vom heutigen Tage sein Verbleiben.

Artikel 36.

Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des andern sich eines Vergehens oder Verbrechens schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Verbrecher gegen juratorische Caution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urthels, sowohl an der Person als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates als ein Vergehen oder Verbrechen und nicht als eine blos polizei- oder finanzgesetzliche Uebertretung erscheint, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechts. Ein Gleiches findet im Falle der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung Statt. Hat sich aber der Verbrecher vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Verbrechers, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen des Verbrechers anzutragen. In Fällen, wo der Verbrecher nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, hat das requirirende Gericht solche in Gemäßheit der Bestimmung des Artikel 45. zu ersetzen.

Artikel 37.

Bedingt zu gestattende Selbstgestellung.

Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des andern Staates durch solche

Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht verpönt sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem Staate nicht bestraft werden können, so soll auf vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des andern Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen gestattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne. Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des andern Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sey es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst, insofern eintreten, als sie sich nur auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contraventionen gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollcartell vom 11. Mai 1833.

Artikel 38.

Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Artikel 39.
Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu seyn, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Artikel 40.
Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten hat, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Artikel 41.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Artikel 42.

In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Artikel 43.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deßhalb getroffenen Anordnungen.

III. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten in Civil- und Criminalsachen.

Artikel 44.

Gerichtliche und außergerichtliche Prozeß- und Untersuchungskosten, welche von dem competenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen auf Verlangen dieses Gerichts auch in dem andern Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executivisch eingezogen werden.

Artikel 45.

In allen Civil- und Criminalrechtssachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des andern sportel- und stempelfrei zu expediren, und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.

Artikel 46.

Den vor einem auswärtigen Gericht abzuhörenden Zeugen und andern Personen sollen

die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Artikel 47.

Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihre wesentliche Wohnung hat. Sollte dieselbe ihre wesentliche Wohnung in einem dritten Staate haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden seyn, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Criminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens ebenfalls gleichzusetzen.

Artikel 48.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages stehen mit der Beurtheilung der politischen Heimath in keiner Verbindung.

Artikel 49.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf zwölf Jahre, vom 1. März 1847 angerechnet, festgesetzt. Erfolgt Ein Jahr vor dem Ablaufe keine Aufkündigung von der einen oder andern Seite, so ist sie stillschweigend als auf noch Zwölf Jahre weiter verlängert anzusehen.

Hierüber ist diesseits gegenwärtige Erklärung unter Vordrückung des größern Regierungsinsiegels und gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Gera, den 24. Februar 1847.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftliche Landesregierung daselbst.
von Bretschneider.

R. Müller.

№ 187. Verordnung, die Abgabe von Tabacksstengeln betr. vom 27. Mai 1847.

Um entstandene Zweifel zu entscheiden, wird hierdurch auf Höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften in Uebereinstimmung mit den, an der Uebergangssteuer von Taback Theil nehmenden Vereinsstaaten, nachträglich zu dem Gesetze vom 1. Dezember 1841 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Bd. V. Stück 71.) die Erhebung von Uebergangsabgaben betreffend, und zu dem Anhange zum Vereins-Zoll-Tarife für die Jahre 1846, 1847 und 1848 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Bd. VI. Stück 85.) verordnet,

daß die Uebergangsabgabe, welche mit 20 Silbergroschen vom Preußischen Centner von Tabacks-Blättern und Fabrikaten bei dem Uebergange aus anderen Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen, Sachsen, Kurhessen, der zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten und von Braunschweig, in die Fürstl. Reußischen Lande Jüngerer Linie erhoben wird, auch von Tabacksstengeln zu entrichten ist.

Gera, den 27. Mai 1847.

Fürstlich Reuß Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Bretschneider.

R. Müller.

№ 188. Regierungsbekanntmachung, die Ausführung des zweiten Absatzes vom Artikel 16. des zwischen den Regierungen des deutschen Zoll- und Handelsvereines und der Königl. Belgischen Regierung unterm 1. Septbr. 1844 abgeschlossenen Vertrages vom 11. Juni 1847.

Die Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines sind mit der Königlich Belgischen Regierung, zur Ausführung des zweiten Absatzes von Artikel 16. des Vertrages vom 1. September 1844 (Gemeinschaftl. Gesetzsammlung Bd. VI. Stück 82. Seite 61. ff.) über nachstehende Maaßregeln übereingekommen.

Artikel 1.

Fabrikanten und Kaufleute, so wie deren Handelsreisende aus einem der kontrahirenden Staaten, welche in ihrem Heimathlande in einer dieser Eigenschaften die Gewerbsteuer bezahlt oder bei der kompetenten Behörde zu diesem Zwecke ihre

Anmeldung abgegeben haben, können, ohne in dem andern Staate irgend einer Gewerbsteuer unterworfen zu werden, daselbst

1) für die Bedürfnisse ihres Gewerbszweiges Ankäufe machen und

2) mit oder ohne Waarenmuster Bestellungen aufsuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen.

Artikel 2.

Zum Beweise, daß das Recht, den einen oder den andern der vorgedachten Gewerbszweige zu betreiben, erworben sey, soll

1) bezüglich der Unterthanen des Zollvereines die Vorzeigung eines, für das laufende Jahr gültigen Legitimationsscheins nach den beigefügten Formularen unter A. (für Fabrikanten und Kaufleute) und unter B. (für Handelsreisende) sowie — A. B.

2) bezüglich der Belgischen Unterthanen die Vorzeigung eines, für das laufende Jahr gültigen Patent-Certificats, nach dem nachstehend unter C. ersichtlichen Muster angesehen werden. — C.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. gedachten Urkunden werden die Personbeschreibung und Namensunterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stempel oder Siegel derjenigen kompetenten Behörde, welche sie ausgefertiget hat, versehen werden.

Artikel 4.

Gegen Vorzeigung einer, in vorgedachter Form ausgestellten Urkunde für das laufende Jahr soll den Unterthanen des einen Staates, welche daselbst eines oder mehrere der, im Artikel 1. Absatz 1. erwähnten Gewerbe ausüben, und welche in dem andern Staate die, unter 1. und 2. des gedachten Artikels bezeichneten Handelsgeschäfte betreiben wollen, hier, nachdem ihre Identität anerkannt seyn wird, von der kompetenten Behörde, und zwar in den Fürstlich Reußischen Landen ein Gewerbschein und in Belgien ein Patent, ohne irgend eine Abgabe oder Gebühr ausgefertigt werden.

Artikel 5.

Die Inhaber eines, nach Vorschrift des vorstehenden Artikels ausgefertigten Gewerb-

scheines (Patentes) sind gehalten, denselben vorzuzeigen, so oft sie dazu von den kompetenten Behörden oder Beamten werden aufgefordert werden. —

Es wird dieß hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und dabei zugleich bemerkt:

1) daß von der Begünstigung in Artikel 1. diejenigen Handelsreisenden des Königreiches Belgien ausgeschlossen sind, welche Kommissionen oder Bestellungen für Rechnung von Handelshäusern eines dritten Landes aufsuchen.

2) daß es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Dezember 1843, die Waarenbestellung und den Waarenverkauf durch Handelsreisende betr. (Gemeinschaftl. Gesetzs. Bd. VI. Stück 78. Seite 13.) auch hinsichtlich Belgischer Handelsreisender unverändert bewendet;

3) daß die Patent-Certifikate (Artikel 2. Ziff. 2.) in Belgien von den Einnehmern der direkten Steuern, die Legitimationen zum freien Gewerbebetriebe (Artikel 4.) dagegen von den Ortsbürgermeistern daselbst ausgestellt werden.

Gera, den 11. Juni 1847.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Bretschneider.

R. Müller.

A.

Dem N. N., wel er als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansäßig) ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreiches Belgien bescheiniget, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf . . . . . Monate.

(rt und Datum.)

.). (ezeichnung und Unterschrift der Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

B.

Dem N. N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. N. stehet, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbslegitimation bei den einschlägigen Behörden des Königreiches Belgien bescheinigt, daß das obengedachte Handelshaus (oder die obengedachte Fabrik) für seinen (Ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf . . . . . Monate.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Bezeichnung der Unterschrift der Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

C.

Royaume de Belgique.

Province de

Commune de

Certificat de patente.

Valable pour l'année mil huit cent quarante . . .

Le Receveur des Contributions directes etc. au bureau de certifie que le sieur, N . . . . . demeurant à est imposé sous le No. au role de patentes de la commune de . . . . ou a fait sa declaration de paten-

te(¹) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante la profession de'

[redacted]

En son propre nom(¹) ou sous la raison sociale de . . . . . Le présent certificat a été délivré au dit sieur N . . . . . pour obtenir gratis la patente nécessaire dans les Etats du Zoll-Verein, ensuite de mesures arrêtées de commun accord pour l'exécution du 2° alinéa de article 16. du traité de Commerce et de Navigation conclu entre la Belgique et ces Etats le 1.er 7bre. 1844.

Fait à . . . . . le 184

(Sceau) Le Receveur.

Signalement et Signature du patenté.

(¹) Biffer, selon le cas, l'une de deux formules.

No 189. Regierungsbekanntmachung, die Herabsetzung der Steuervergütung von den nach dem Vereinsauslande ausgehenden Branntwein betr. vom 1. Juni 1847.

Da die Steuervergütung, welche bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährt wird, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse stehet: so wird hierdurch in Folge einer, von sämmtlichen Regierungen des Zollvereines getroffenen Uebereinkunft, auf Höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften bestimmt, daß zunächst und mit Vorbehalt einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Herunterfetzung,

vom 1. Oktober dieses Jahres an,

die Steuervergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 8. Novbr. 1838 (Gemeinschaftl. Gesetzsammlg. Bd. IV. St. 59. Seite 35.) zum Betrage von Zehn Pfennigen für das Quart zu 50% Alkohol nach Tralles für den, über die Gränzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem Zollvereinsauslande ausgeführten Branntwein verwilligt ist, demjenigen Betrage von

neun ilberpfennigen für das Quart

gleich gestellt werden soll, welcher schon gegenwärtig bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königl. Bayerschen und Würtembergischen, Großherzogl. Badenschen, Kurfürstlich und Großherzogl. Hessischen und Herzoglich Nassauischen Landen und nach der freien tadt Frankfurt gewährt wird.

Gera, den 1. Juni 1847.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
(L. S.) von Bretschneider.
R. Müller.

Nr. 190. Regierungsbekanntmachung, den Eingangszoll von Oel in Fässern

Auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften wird in Folge einer, von sämmtlichen Regierungen des Zollvereines getroffenen Uebereinkunft hierdurch verordnet,

daß Oel in Fässern eingehend, vom 1. Juli d. Js. an, anstatt des seitherigen Zollsatzes von Einem Thaler zwanzig Silbergroschen — Abth. II. Position 26. des unter dem 14. Oktober 1845 bekannt gemachten Vereins-Zolltarifs auf die Jahre 1846, 1847 und 1848 — (Gemeinschaftl. Gesetzsammlung Bd. VI. Stück 85. Seite 107.) einem Eingangszolle von einem Thaler zehn Silbergroschen vom Zentner unterliegen soll.

Gera, den 19. Juni 1847.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Bretschneider.
R. Müller.

No. 191. Regierungsbekanntmachung, den zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betr. vom 19. Juny 1847.

Nachdem der, nachstehend in der deutschen Uebersetzung abgedruckte, unter dem 27. Januar d. J. zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einer Seits, und dem Königreiche beider Sicilien anderer Seits, abgeschlossene Handels- und Schifffahrtsvertrag allseitig ratifizirt, und die gegenseitigen Ratifikationsurkunden zu Neapel ausgewechselt worden sind, so wird dieser Vertrag auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Gera, den 19. Juny 1847.

Fürstl. Reuß Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Bretschneider.

R. Müller.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines einer Seits und dem Königreiche beider Sicilien anderer Seits.

Seine Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, insbesondere des Großherzogthumes Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meißenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereines, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt

Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiß, Reuß-Schleiß und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits; und

Seine Majestät, der König des Reiches beider Sicilien andererseits,

gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und dem Königreiche beider Sicilien zu befestigen und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetsten Mittel zur Erreichung dieses Zweckes ist, einen auf dem Grundsatze einer vollkommenen Reciprocität beruhenden Handes- und Schiffahrts-Vertrag abzuschließen, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

den Herrn Adolph Freiherrn von Brockhausen, Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät, dem Könige des Königreiches beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse und des St. Johanniter-Ordens, Kommandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens und Großkreuz des Königlich Schwedischen Nordstern-Ordens; und

Seine Majestät, der König des Reiches beider Sicilien:

den Herrn Justinus Fortunato, Großkreuz des Königlichen Konstantinischen militairischen St. Georgs-Ordens und des Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Minister-Staats-Sekretär Seiner Majestät;

den Herrn Michael Gravina e Requesenz, Fürsten von Comitini, Großkreuz des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen weißen Adler-Ordens, Großkreuz des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, des Königlich Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, dienstthuenden Kammerherrn und Minister Staats-Sekretär Seiner Majestät, und

den Herrn Anton Spinelli aus dem Hause des Fürsten von Scalea, Kommandeur des Königlichen Ordens Franz's I., Ritter des Kaiserlich Russischen

St. Annen-Ordens erster Klasse, Groß-Offizier des Königlich Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Königlich Dänischen Danebrog-Ordens und Ritter der Kaiserlich Oesterreichischen Eisernen Krone erster Klasse, Kammerherrn Seiner Majestät, Mitglied der General-Consulta, General-Ober-Intendanten der Archive des Königreiches und Intendanten der Provinz Neapel;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll gegenseitige Freiheit der Schifffahrt und des Handels sowohl für die Schiffe als für die Unterthanen und Bürger Preußens und der anderen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereines und des Königreiches beider Sicilien in allen Theilen ihrer beiderseitigen Besitzungen bestehen.

Artikel 2.

Die Schiffe Preußens oder eines der anderen Staaten des Zollvereins, welche in den Häfen des Königreiches beider Sicilien eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreiches beider Sicilien, welche in den Häfen des Königreiches Preußen oder in einen der Häfen der anderen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen dort bei ihrem Eingange während ihres Aufenthaltes und bei ihrem Ausgange hinsichtlich der Hafen- Tonnen- Leuchtthurms- Lootsen- Baken- Anker- Bollwerks- Quarantaine- Abfertigungs-Gelder und überhaupt hinsichtlich aller, das Schiff betreffenden Zölle und Abgaben, von welcher Art oder Benennung sie auch seyn mögen, und ohne Unterschied, ob diese Zölle im Namen oder zum Vortheil öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden, wie sie die National-Schiffe, und zwar, wenn sie beladen sind, nur insofern, als diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Königreiches beider Sicilien oder aus einem der Häfen des Königreiches beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, wenn sie aber Ballast führen, bei jeder Art von Reise.

Artikel 3.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, deren Einfuhre, Niederlegung, Aufspeicherung oder Ausfuhre gesetzlich in den Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen zulässig seyn wird,

sollen auch auf Schiffen des andern hohen vertragenden Theils dorthin eingeführt, niedergelegt, aufgespeichert oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, welche auf directem Wege durch Preußische Schiffe oder diejenigen eines andern Staates des deutschen Zoll- und Handels-Vereins in die Häfen des Königreiches beider Sicilien oder durch Schiffe beider Sicilien in einen der Zollvereins-Häfen eingeführt werden; desgleichen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien, welche durch Schiffe beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreiches beider Sicilien, oder durch Zollvereins-Schiffe aus den Häfen des Königreiches beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine anderen oder höheren Einfuhr- Ausfuhr- oder Durchfuhr-Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhre oder Ausfuhre derselben Gegenstände durch National-Schiffe Statt fände. Die Prämie, Abgaben-Erstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhre oder Ausfuhre auf National-Schiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhre oder Ausfuhre auf Schiffen des andern hohen vertragenden Theils erfolgt.

Artikel 5.

Die vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf die Küsten-Schifffahrt, das heißt, auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, die in einem Hafen mit der Bestimmung für einen Hafen desselben Gebiets geladen werden, insoweit nach den Gesetzen des Landes diese Beförderung der National-Schifffahrt ausschließlich vorbehalten ist.

Artikel 6.

In Betracht, daß die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weser und der Elbe gelegenen Häfen, mit Rücksicht auf die geographische Lage der Staaten des Zollvereins der Zahl der, für ihre Einfuhre und Ausfuhre wichtigsten Wege beigerechnet werden müssen, sind die hohen vertragenden Theile übereingekommen, diese Häfen den Häfen des Zollvereins in Allem, was auf die gegenseitige Schifffahrt, Einfuhre und Ausfuhre des Zollvereins und des Königreiches beider Sicilien Bezug hat, gleichzustellen. Demgemäß sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche auf Zollvereins-Schiffen in gedachten Häfen oder auch in den Häfen an den Mündungen

irgend eines andern Flusses zwischen der Schelde und Elbe, in welchen sich ein die Staaten des Zollvereins berührender schiffbarer Fluß ergießt, verladen und auf directem Wege in die Häfen des Königreiches beider Sicilien eingeführt werden, dort genau ebenso zugelassen und behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten kämen, und die Zollvereins-Schiffe, welche auf directem Wege von den vorerwähnten Häfen nach einem Hafen des Königreiches beider Sicilien kommen, sollen dort genau ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege aus einem Hafen des Zollvereins kämen. Desgleichen sollen die Schiffe des Zollvereins und ihre Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreiches beider Sicilien nach den oben gedachten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten.

In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs beider Sicilien, welche auf directem Wege aus diesem Königreiche kommen und unter der Flagge beider Sicilien über die oben bezeichneten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, ebenso behandelt werden, als wenn sie auf directem Wege durch Schiffe des Königreiches beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist dahin einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel gedachten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung zulässig seyn wird, daß in diesen Häfen die Schiffe beider Sicilien, welche von den Häfen des Königreiches beider Sicilien kommen oder dorthin gehen, nicht weniger günstig, als die Schiffe des Zollvereins, werden behandelt werden.

Artikel 7.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und ihr Ausladen in den Häfen und auf den Rheden der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile betrifft, soll den National-Schiffen keine Begünstigung noch Bevorzugung bewilligt werden, die nicht in gleicher Weise auch den Schiffen des andern hohen vertragenden Theiles bewilligt wird.

Artikel 8.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct, noch indirect, weder durch den einen oder andern der beiden hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine

Korporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Artikel 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des andern einlaufen und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die National-Schiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne genöthigt zu seyn, für diesen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile sollen in gleicher Weise, wenn sie im Laden begriffen sind, ihre Ladung allmählig in den Häfen desselben Staates vervollständigen dürfen, vorausgesetzt, daß sie sich mit keinem andern Handelsverkehr, als dem auf das Laden bezüglichen, befassen.

Artikel 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreiches beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für seine Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und sollen daselbst gleiche Begünstigungen und Freiheiten genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umstand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheischt. Das Aus- und Wiedereinladen, welches durch das Bedürfniß einer Ausbesserung der Schiffe veranlaßt wird, soll als Handelsverkehr nicht angesehen werden.

Artikel 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruches eines Schiffes der Staaten des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen als auch für das Schiff und dessen Ladung, alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maaßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgesetze Statt finden. Alles, was von dem Schiffe und der Ladung geborgen seyn wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind,

soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höheren Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgaben-Entrichtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie den Verbrauch übergehen.

Artikel 12.

Auf die Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten der hohen vertragenden Theile, mögen sie zur See oder zu Lande von dem einen in den andern eingeführt werden, soll weder eine andere oder höhere Zollabgabe, noch eine sonstige Auflage gelegt werden, als diejenige, welche auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, die von irgend einem andern Lande eingeführt werden.

Derselbe Grundsatz soll in Betreff der Ausfuhrabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhre irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Gewerbfleißes der Staaten des andern ist, noch die Ausfuhre irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des andern vertragengenden Theiles mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

Artikel 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen vertragenden Theile anderen Nationen hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt irgend eine besondere Begünstigung bewilligen möchte, soll diese Begünstigung alsbald auch auf den Handel oder die Schifffahrt des andern vertragenden Theiles Anwendung finden, welcher dieselbe unentgeldlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeldlich geschehen ist, oder gegen Gewährung derselben oder einer äquivalenten Vergeltung, wenn für die Bewilligung etwas bedungen ist.

Artikel 14.

Es ist unter den hohen vertragenden Theilen vereinbart, daß alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Staaten des Zollvereins, welche auf directem Wege in die Häfen des Königreiches beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe beider Sicilien eingeführt werden, einen Nachlaß von 10 Prozent auf die durch den Zoll-Tarif angeordneten Zölle für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages genießen sollen.

Man ist ebensowohl dahin einverstanden, daß die Zollvereins-Staaten zufolge der Be-

stimmungen des gegenwärtigen Vertrages alle Tarif-Ermäßigungen mit zu genießen haben werden, welche anderen Nationen und namentlich Frankreich bewilligt worden sind.

Und um hiefür eine Gegenleistung zu gewähren, machen Seine Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen der anderen Mitglieder des Zollvereins Sich verbindlich, für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages die zur Zeit für Oel in Fässern bestehende Eingangsabgabe um 20 Procent zu ermäßigen.

Und außerdem erklären Seine Majestät, der König von Preußen, daß die Vorschriften der Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe der Nationen, von denen die Preußischen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demselben Fuße behandelt werden, wie die National-Schiffe oder die Schiffe der begünstigsten Nation, außerordentlichen Flaggen-Geldern unterwerfen, (nämlich 1) beladene Schiffe mit zwei Thalern pro Last bei dem Eingange und mit einem Thaler pro Last bei dem Ausgange; 2) Schiffe, die nur bis zum vierten Theile ihrer Tragfähigkeit oder weniger beladen sind, mit einem Thaler pro Last bei dem Eingange und einem halben Thaler pro Last bei dem Ausgange), ferner nicht mehr auf die Schiffe beider Sicilien anwendbar seyn sollen, vorausgesetzt, daß diese Schiffe auf directem Wege aus einem der Häfen des Königreiches beider Sicilien nach einem der Preußischen Häfen kommen, oder daß sie aus einem Preußischen Hafen mit der directen Bestimmung für einen der Häfen des Königreiches beider Sicilien ausgehen.

Artikel 15.

Alle Mal, wenn in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, soll der Zollsatz in nachstehender Weise bestimmt und festgesetzt werden: die Eigenthümer oder Konsignatare der gedachten Waaren sollen, wenn sie sich auf dem Zollamte zur Berichtigung des Zolles einfinden, eine Deklaration unterzeichnen, welche deren Werth nach solcher Schätzung angiebt, als sie für dieselben eintreten zu lassen für gut finden. Diese Deklaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeit angenommen werden; in dem Falle, wo sie die Werthsangabe für zu gering halten möchten, soll ihnen nur die Befugniß zustehen, die Waare nach sich zu nehmen, während sie dafür den Deklarirenden eine dem deklarirten Werthe gleiche Summe und ein Zehntheil darüber zahlen. Alle Abgaben, welche die Eigenthümer oder Konsignatore auf die eingeführten Waaren schon bezahlt haben möchten, sollen ihnen zugleich wieder erstattet werden.

Artikel 16.

In Rücksicht auf die weite Entfernung, welche die beiderseitigen Länder der hohen

vertragenden Theile von einander trennt, und in Rücksicht auf die Ungewißheit über die verschiedenen möglichen Ereignisse, welche daraus hervorgeht, ist man übereingekommen, daß ein dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsschiff, welches nach einem im Augenblicke der Abfahrt dieses Schiffes voraussetzlich blokirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuchs, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden soll, es sey denn, daß bewiesen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede stehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müssen. Dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, zum zweiten Male auf derselben Reise das Einlaufen in demselben Hafen während der Dauer dieser Blokade versuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Artikel 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreiches beider Sicilien sollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn sie im Besitze derjenigen Papiere und Zeugnisse sich befinden, welche in den darüber in den beiderseitigen Ländern bestehenden Reglements zur Feststellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Artikel 18.

Die hohen vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Konsuln, Vice-Konsuln und Handels-Agenten zu ernennen, indem sie sich jedoch vorbehalten, solche an denjenigen Plätzen nicht zuzulassen, hinsichtlich deren sie es für angemessen halten möchten, eine allgemeine Ausnahme zu machen. Diese Konsuln, Vice-Konsuln oder Agenten sollen dieselben Privilegien, Befugnisse und Freiheiten genießen, welche diejenigen der begünstigtsten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieselben Handel treiben wollen, sind sie gehalten, sich denselben Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatpersonen ihrer Nation in Bezug auf Handelsverbindlichkeiten an demselben Orte unterworfen sind.

Artikel 19.

Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zuständi-

gen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffs-Register oder der Muster-Rolle, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Documente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reclamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteure geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis die Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteure in Freiheit zu setzen seyn und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen seyn sollen.

Artikel 20.

Die Kapitaine und Führer der Schiffe der Zollvereinsstaaten und des Königreichs beider Sicilien sollen gegenseitig von jeder Verbindlichkeit frei seyn, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlichen Spediteure zu wenden, und demzufolge sollen sie sich ebensowohl ihrer Konsuln als der von diesen etwa bezeichneten Spediteure bedienen können, die Fälle ausgenommen, welche in den Gesetzen des betreffenden Landes vorhergesehen sind, in deren Bestimmungen durch den gegenwärtigen Vorbehalt nichts geändert wird.

Artikel 21.

Die Unterthanen und Bürger jedes der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des andern zu reisen und zu wohnen, und sie sollen zu diesem Zwecke sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Landeseinwohner oder die Unterthanen der begünstigsten Nation genießen, jedoch unter der Verpflichtung, sich den bestehenden Handels- und Polizei-Verordnungen zu unterwerfen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Waarenlager inne zu haben und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Art und Benennung es auch sey, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder letztwillige Verordnung, oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, ohne daß ihm das geringste Hinderniß in den Weg gestellt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande gehalten seyn, andere Steuern oder Auflagen zu entrichten, als diejenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nationen entrichtet werden oder künftig entrichtet werden können. Sie sollen von jedem Kriegsdienste zur See wie zu Lande, von gezwungenen Anlehen und jeder andern außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz eingeführt wird, ausgenommen seyn. Ihre Wohnungen, Waarenlager und Alles, was einen Theil davon bildet und ihnen als Gegenstand des Handels oder zur Bewohnung angehört, soll respectirt werden. Sie sollen keinen eigenmächtigen Nachsuchungen oder Nachforschungen unterworfen werden. Man soll keine willkührliche Prüfung oder Einsichtnahme ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen ausführen dürfen, und die Maaßregeln dieser Art sollen nur in Folge eines Beschlusses der zuständigen Behörden Statt finden können.

Die Unterthanen und Bürger des einen der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des andern nach freier Wahl ihre eigenen Angelegenheiten selbst besorgen oder deren Wahrnehmung jeder Person übertragen können, welche sie zu ihrer Mittelsperson, ihrem Factor oder Agenten bestellen wollen, ohne in der Wahl dieser Personen in irgend einer Weise beschränkt zu seyn. Sie sollen nicht gehalten seyn, einen Lohn oder eine Vergütung an irgend eine Person zu zahlen, die nicht von ihnen gewählt worden ist. In allen Fällen soll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, mit einander zu handeln und den Preis irgend eines Gegenstandes oder einer Waare, welche in die beiderseitigen Staaten eingeführt wird oder zur Ausfuhre aus denselben bestimmt ist, festzustellen, ausgenommen im Allgemeinen diejenigen Angelegenheiten, für welche die Gesetze und die Gewohnheiten des Landes die Vermittelung besonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen und Bürger der beiden hohen vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Staaten nicht einem strengern Revisions- und Untersuchungs-Verfahren Seitens der Zollbeamten unterworfen werden, als dasjenige ist, welchem die Nationalen unterworfen sind.

Artikel 22.

Jeder deutsche Staat, welcher dem deutschen Handels- und Zoll-Vereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1857, und falls nicht sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitpunctes der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkei

desselben aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat, soll seine verbindliche Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird seine Wirksamkeit erst zwölf Monate nach dem Zeitpuncte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern seine Absicht, denselben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 24.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags sollen zu Neapel in einer Frist von drei Monaaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Neapel am 27. Januar des Jahres der Gnade 1847.

(gez.) Baron von Brockhausen. (L. S.)

(gez.) Giustino Fortunato. (L. S.)

(gez.) M. Principe di Comitini. (L. S.)

(gez.) Antonio Spinelli. (L. S.)

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 93.

No. 192. Regierungsbekanntmachung, die Besteuerung des, im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr., vom 20. Juli 1847.

In Gemäßheit des Artikels 7. der Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins vom 8. Mai 1841 wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers (Gemeinschaftliche Gesetzs. Bd. V. St. 68. Seite 2.) und auf Grund weiterer Verhandlungen unter den Regierungen dieser Staaten wird auf Höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften, zur Ausführung der Bestimmungen in §. 1. des, unter dem 2. Novbr. 1846 ergangenen Gesetzes über die Besteuerung des, im Inlande erzeugten Rübenzuckers (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Bd. VI. Stck. 90. S. 245. ffl.) hierdurch verordnet:

daß die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 10. Juli 1844 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Bd. VI. Stück 81. Seite 53.) hinsichtlich der Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrop, sowie hinsichtlich des Steuersatzes vom inländischen Rübenzucker vorerst noch auf ein weiteres Jahr, bis zum 1. September 1848 in Kraft bleiben.

Gera, den 20. Juli 1847.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftliche Landesregierung daselbst.
von Bretschneider.

R. Müller.

№ 193. Regierungsbekanntmachung, den Beitritt zu dem unterm 13. Mai 1846 zwischen den Kronen Preußens und Großbritanniens abgeschlossenen Vertrags über gegenseitigen Schutz der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 27. July 1847.

Nachdem die Regierungen der Fürstlich Reußischen Lande Jüngerer Linie zugleich mit den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen und den Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen den Bestimmungen des nachstehenden, unter dem 13. Mai 1846 zwischen den Königreichen Preußen und Großbritannien abgeschlossenen Vertrages über gegenseitigen Schutz der Autorrechte gegen Nachdruck und Nachbildung, und über Herabsetzung der englischen Einfuhrzölle von hierlands erschienenen Büchern ꝛc., sowie den Bestimmungen des dazu gehörigen Protocolls vom nämlichen Tage beigetreten und von den ursprünglich contrahirenden beiden Mächten in den Vertrag aufgenommen worden sind: so wird dieß auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften andurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht und dabei zugleich zur Erläuterung und Ergänzung bemerkt und verordnet, wie folgt:

1) der gedachte Vertrag sollte hinsichtlich der Fürstlich Reußischen Lande Jüngerer Linie und der übrigen genannten Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins am 15. July d. J. in Kraft treten, er hat indessen unter den obwaltenden Umständen erst jetzt zur Veröffentlichung gebracht werden können;

2) der Beitritt der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu demselben Vertrage ist bereits früher durch Accessionsacte vom 24. August 1846 und 30. März 1847 erfolgt;

3) die, nach Artikel II. des Vertrags erforderliche Einregistrirung der zu schützenden englischen Werke bei dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten zu Berlin ist bis auf Weiteres auch für die Fürstlich Reußischen Lande und für die übrigen beitretenden Staaten des Thüringischen Vereins wirksam;

4) die Stempelung der, in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie oder in irgend einem andern der, an dem Vertrage Theil nehmenden deutschen Staaten erschienenen Bücher und Musikalien, welche nach Artikel V. des Vertrags die Anwendung der im Artikel IV. stipulirten Zollermäßigungen bei der Einfuhr in das vereinigte Königreich Großbritannien bedingt, ist bei der unterzeichneten Landesregierung zu beantragen;

5) eine gesetzliche Folge dieses, mit der Krone Großbritannien abgeschlossenen Vertrages ist, daß in den Fürstenthümern Reuß Jüngerer Linie sowohl Unsere Verordnung vom

24. December 1827, das Verbot des Büchernachdrucks und dessen Verbreitung betreffend (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Band I. Stück 17. Seite 133.) und die Bestimmungen des, unter dem 4. April 1838 veröffentlichten Bundestagsbeschlusses wegen Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Band IV. Stück 57. Seite 1.), als auch alle sonst noch in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie geltenden und veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen gegen Nachdruck und Nachbildung, sowie gegen unbefugte öffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke, auch auf diejenigen, in dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland erschienenen Werke der Wissenschaft und Kunst Anwendung finden, hinsichtlich deren die oben unter 3. erwähnte vertragsmäßig bestimmte Einregistrirung Statt gefunden hat. Das amtliche Zeugniß über die geschehene Einregistrirung gilt als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung, bis ein besseres Recht durch eine andre Parthei gerichtlich nachgewiesen worden ist.

Gera, den 27. Juli 1847.

Fürstl. Reuß Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
von Bretschneider.

R. Müller.

Vertrag

zwischen

Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Seine Majestät, der König von Preußen und Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst er-

schienen sind, in dem andern Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät, der König von Preußen, Allerhöchst-Ihren geheimen Staats- und Kabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Classe mit Eichenlaub, des Ordens pour le mérite mit Eichenlaub, des eisernen Kreuzes erster Classe, des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichschen Leopold-Ordens, des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, des Großherzoglich Oldenburgschen Haus- und Verdienst-Ordens und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, des St. Annen-Ordens zweiter Klasse, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Militair-Verdienstordens-Ritterkreuzes und

Ihre Majestät, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, den sehr achtbaren John Grafen von Westmorland, Lord Burgherst, Pair des des vereinigten Königreiches, Ihrer Großbritannischen Majestät Rath im geheimen Staatsrathe, General-Lieutenant, Commandeur, des Königlich Großbritannischen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Großbritannischen Majestät bei Sr. Majestät, dem Könige von Preußen;

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunst, sowie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, sollen in Betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn

es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrirung gebracht worden ist:

1) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins in London eingetragen werden;
2) wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Brittischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der respectiven Staaten gehörig nachgekommen ist, noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den respectiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London soll innerhalb des Brittischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach Preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preußischen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden

Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem andern Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den, in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respectiven Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Artikel IV.

An der Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhre nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten seyn mögen, sollen auf die Einfuhre von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sind und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste spezificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher, nämlich:

	Pfd.St.	S.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Zentner	2.	10.	0.
Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Zentner	0.	15.	0.
Stiche oder Zeichnungen:			
schwarz oder colorirt, einzeln ein jedes	0.	0.	0½.
gebunden oder geheftet, das Dutzend	0.	0.	0½.

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als „Werke ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen" betrachtet und dem Zolle von 50 Shillings für den Zentner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Original-Sachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sey denn, daß solche Original-Sachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von 15 Shilling für den Zentner unterworfen seyn soll.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten

Königreiches bekannt zu machenden Muster angeschafft werden und daß die Munizipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhre nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, soweit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sich darstellen und welche gehörig durch die zuständige Munizipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhre solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII.

Im Falle einer der beiden hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen Deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handels-Verein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erscheinen und aus einem andern Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seyen sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Artikel XI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablaufe

eines jeden Jahres nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden zu Berlin binnen zwei Monaten oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Berlin am 13. Mai im Jahre Unseres Herrn 1846.

(gez.) Canitz. (L. S.)

(gez.) Westmorland. (L. S.

Verhandelt Berlin am 13. Mai 1846.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät, des Königs von Preußen und Ihrer Majestät, der Königin von Großbritannien und Irland traten heute zusammen, um den auf Grund der Statt gefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrages geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seyen sie durch dieselbe mitgenehmigt worden:

1) Zu Artikel II.

Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehen Silbergroschen Preußisch Courant oder Einem Shilling Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht über-

steigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handelsamtes vom 2. April 1844 litt. E. erklärt worden ist.

Zu demselben Artikel.

In Preußen soll die Ablieferung des Frei-Exemplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändler-Verein zu London erfolgen.

3) Zu Artikel IV.

Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhre von Noten aus Preußen nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

Zu Artikel V.

Mit Bezug auf die im Artikel II. der Parlaments-Acte (5. und 6. Victoriae cap. 45. vom 1. Juli 1842) gegebene Auslegung des Wortes „Bücher" wird als sich von selbst verstehend anerkannt, daß die im Artikel V. verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibe, während dagegen alle übrige im Artikel I. des heute unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Art. IV. verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

a. u. s.

(gez.) Canitz. (gez.) Westmorland.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 94.

№ 194. Bekanntmachung, die in das Königreich Preußen gehenden Wagenschubtransporte betr., vom 13. März 1848.

Abweichend von der, in den übrigen benachbarten Staaten bestehenden Einrichtung kommt im Königreiche Preußen der Grundsatz zur Anwendung, daß erkrankte Ausländer, welche mittelst sogenannter Mitleidsfuhren durch Königl. Preußisches Gebiet in ihre Heimath befördert werden sollen, an der dortigen Gränze nur dann angenommen und weiter befördert werden, wenn für diese Art des Transports zuvor die Einwilligung nicht nur der Heimathsgemeinde des Kranken, sondern auch derjenigen Gemeinden, welchen diese Weiterschaffung der Richtung nach obliegen würde, nachgewiesen worden ist.

In dessen Folge werden die diesseitigen Unterbehörden hierdurch angewiesen, die von auswärtigen Behörden durch das hiesige Land nach dem Königreiche Preußen dirigirten Wagenschubtransporte nur nach beigebrachtem Nachweis über die, in Preußen zu erwartende Annahme derselben diesseits zu übernehmen.

Gera, am 13. März 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
von Bretschneider.

R. Müller.

№ 195. Regierungsverordnung, die Einführung der Preßfreiheit betr., vom 23. März 1848.

Auf höchsten Befehl Durchlauchtigster Landesherrschaften wird hierdurch die Preßfreiheit für sämmtliche Lande hoher Jüngerer Linie eingeführt und deshalb Folgendes verordnet:

1.

Die Censur ist von jetzt an aufgehoben.

2.

Preßvergehen werden nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

3.

Dahin gehören namentlich Verletzung der Ehrfurcht gegen Gott und die Religion, der Ehrerbietung gegen die Landesherren, Angriffe gegen das Bestehen des Staates, des deutschen Bundes und anderer Bundesregierungen, so wie Kränkung des Rechts auf Ehre und guten Namen überhaupt.

4.

Auf jeder Druckschrift muß der Name des Verfassers oder Herausgebers oder des Verlegers, sowie der des Druckers genannt seyn. Die drei Ersteren haften zunächst für den Inhalt einer Schrift; fehlen ihre Namen, so hat der Drucker dafür einzustehen.

5.

Das Recht zur Herausgabe von politischen Zeitungen und Zeitblättern, sowie zur Anlegung von Buchdruckereien ist, gleich der Ausübung jeder andern Gewerbsbefugniß, von landesherrlicher Erlaubniß abhängig.

Die gegenwärtige Verordnung, welche bis zu Einführung eines allgemeinen deutschen Preßgesetzes Geltung hat, tritt sofort nach der Publikation in Kraft.

Gera, am 23. März 1848.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
von Bretschneider.

Müller.

№ 196. Höchste Verordnung, die Aufhebung der Stuprationsstrafen betr., vom 7. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechszigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebenzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Da die Einführung des für Unsere Lande vorbereiteten neuen Kriminalgesetzbuches, durch welche die bisher in Uebung gewesene gerichtliche Untersuchung und Bestrafung der einfachen Fleischesvergehungen beseitigt werden wird, vorerst noch von der ständischen Begutachtung, zu welcher es zu bringen ist, abhängt, Wir aber für zweckmäßig erachten, die darin aufgenommene Bestimmung wegen der erwähnten Vergehungen schon jetzt in das Leben treten zu lassen, so verordnen Wir hierdurch für den Umfang Unserer gesammten Lande,

daß einfache Fleischesvergehungen künftig nicht mehr zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung gezogen, auch alle bisher durch dergleichen Vergehungen verwirkten Strafen und Kosten nicht vollstreckt und beigetrieben werden sollen. Gleichzeitig wird auch die Kirchenbuße, so weit sie in Stuprationsfällen vorgekommen ist, aufgehoben.

Die privatrechtlichen Ansprüche der geschwächten Frauenspersonen und ihrer Kinder gegen den Urheber ihrer Schwangerschaft werden hierdurch nicht geändert, bleiben vielmehr in in ihrem bisherigen rechtlichen Umfange fortbestehen.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 22. April 1848.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.

J. L. Fürst Reuß. J. L. Fürst Reuß.

№ 197. Höchste Verordnung, die Wahlen zum konstituirenden Landtag betr., vom 22. April 1848.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Aeltester, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Eingedenk der, in Unseren an die verschiedenen Landestheile erlassenen Proklamationen ertheilten Zusicherungen, eine, auf freisinniger Grundlage beruhende Repräsentativverfassung baldmöglichst einzuführen, haben Wir den Entwurf dazu vorbereiten lassen, und es soll derselbe demnächst zur allgemeinen Berathung vorgelegt werden.

Die Berathungsversammlung soll aus freigewählten, durch direkte Wahlen von Urwählern berufenen Volksvertretern zusammengesetzt und bei der Wahl dieser Letzteren nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

§. 1.

Zur Theilnahme an der allgemeinen Berathungsversammlung kann jeder Landesbewohner ohne Rücksicht auf Standesunterschied gewählt werden.

§. 2.

Wahlberechtigt und wählbar ist jeder großjährige, in selbstständigen Verhältnissen lebende Inländer, welcher keine Unterstützung aus Almosenkassen erhält und der Staatsbürgerehre durch gemeine Verbrechen nicht verlustig gegangen ist.

§. 3.

Die Versammlung wird aus 26 freigewählten Volksvertretern zusammengesetzt, von denen nach Verhältniß der Bevölkerung

7 aus dem Fürstenthume Schleiz,
7 „ „ „ Lobenstein-Ebersdorf,
10 „ „ „ Gera und
2 „ der Pflege Saalburg

zu wählen sind.

§. 4.

Von dieser Zahl der Abgeordneten werden

2 Deputirte von den Bewohnern der Stadt Schleiz,
1 Deputirter . . . . . Tanna,
1 . . . . . Lobenstein,
1 . . . . . Hirschberg,
4 Deputirte . . . . . Gera,
1 Deputirter . . . . . Saalburg,
4 Deputirte von den Landbewohnern des Fürstenthumes Schleiz,
5 . . . . . Lobenstein-Ebersdorf,
6 . . . . . Gera,
1 Deputirter . . . . der Pflege Saalburg

§. 5.

Die Städte bilden jede einen Wahlbezirk für sich. Sie wählen unter Leitung der städtischen Obrigkeit nach Distrikten oder Vierteln so viele Abgeordnete, als nach vorstehender Bestimmung jede Stadtgemeinde zu stellen berechtigt ist.

§. 6.

Für die Landbewohner erfolgen die Wahlen in jeder Gemeinde der einzelnen Landestheile unter Leitung der Gemeindeobrigkeit und zwar ebenso wie in den Städten, direkt, ohne Dazwischenkunft von Wahlmännern.

§. 7.

Es hat daher jeder wahlberechtigte Landbewohner so viele in Achtung und Vertrauen stehende wählbare Staatsangehörige des Landestheiles, in welchem die Wahl vor sich gehet zu erwählen, als nach §. 4. für jedes einzelne Fürstenthum Landbewohner zu der bevorstehenden Berathungsversammlung aufzustellen sind.

§. 8.

Die Gemeindeobrigkeit jedes Orts hat unter Zuziehung der Ortsvorstände sofort genaue Listen der wahlberechtigten Einwohner aller Ortschaften ihres Bezirkes anzufertigen.

Einzeln gelegene Häuser, Mühlen und Hämmer werden dabei zu denjenigen Ortschaften gezählt, zu welchen sie rücksichtlich der Armenversorgung geschlagen sind.

§ 9.

Die Wahllisten sind mindestens 8 Tage lang vor dem Wahltage in den betreffenden Gemeinden auszulegen, um zu etwaigen Erinnerungen und Berichtigungen derselben Gelegenheit zu geben.

§. 10.

Zu dem von der Obrigkeit anzuberaumenden Wahltage sind die stimmberechtigten Einwohner durch obrigkeitlichen Anschlag in der Gemeinde und noch überdieß speziell durch die Ortvorstände, auch, wo dies möglich ist, durch öffentliche Blätter einzuladen.

§. 11.

Es bleibt dem Ermessen der Behörden überlassen, zur Vereinfachung und Beschleunigung des Wahlgeschäfts je nach der örtlichen Lage mehrere Ortschaften zu Einem Wahltage und gemeinsamen Wahlakte zu vereinigen.

§. 12.

Jeder bei der Wahlhandlung ausbleibende Stimmberechtigte ist seines Wahlrechts verlustig.

§. 13.

Die Wahlhandlung beginnt mit einem, die Bedeutung derselben hervorhebenden kurzen Vortrage und mit Austheilung von so viel Stimmzetteln, als Stimmberechtigte erschienen sind.

Jeder Wähler schreibt sodann die Namen der von ihm Gewählten, und zwar so viele, als für jede betreffende Stadt oder für die Landbewohner des betreffenden Fürstenthumes Vertreter nach §. 4. zu erwählen sind, auf den empfangenen Stimmzettel, schlägt diesen zusammen und übergiebt ihn dem Wahldirigenten, welcher ihn in ein verdecktes Gefäß niederlegt.

Sobald alle ausgegebenen Stimmzettel eingeliefert sind, werden sie auf Anordnung des Wahldirigenten aus dem Gefäße hervorgenommen und entfaltet. Die darauf befindlichen Namen der Gewählten werden öffentlich ausgerufen und in die unter fortlaufender Nummer zu führende Stimmliste eingetragen.

§. 14.

Das Resultat der Abstimmung wird in das über jedes Wahlgeschäft zu führende Pro-

tokoll niedergeschrieben und bei dem Namen eines jeden Gewählten die Zahl der ihn wählenden Stimmen angegeben.

Nach Verlesung des Protokolls und dessen Mitvollziehung durch die anwesenden Ortsvorstände wird die Wahlverhandlung geschlossen und schleunigst an die gemeinschaftliche Landesregierung eingesendet.

§. 15.

Diese hat die Richtigkeit jeder einzelnen Wahlverhandlung zu prüfen und wegen Beseitigung etwaiger formeller Anstände das Nöthige zu verfügen.

Sobald sämmtliche Wahlprotokolle nebst dazu gehörigen Wahllisten bei der Landesregierung in Richtigkeit vorliegen, hat dieselbe die Namen derjenigen, für welche sich die meisten Stimmen ausgesprochen haben, nach der für jede Stadt, bezüglich für jeden Landestheil ausgeworfenen Anzahl zu ermitteln. Ergiebt sich dabei für zwei oder mehrere Stimmengleichheit, so ist eine Entscheidung durch das Loos über die Wahl herbeizuführen. In den Städten geschieht dieses durch die mit Leitung der Wahl beauftragte Obrigkeit, für die Landbewohner durch die Regierung, welche zu diesem Geschäfte einer Unterbehörde des betreffenden Fürstenthumes Auftrag zu ertheilen berechtiget ist.

Für einen durch Krankheit oder sonst verhinderten Vertreter wird stellvertretungsweise Derjenige einberufen, welcher in dem betreffenden Landestheile nach ihm die meisten Stimmen hat.

§. 16.

Zur Theilnahme an den bevorstehenden Berathungen werden auch Mitglieder der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden zeitherigen Ritter- und Landschaften aus den einzelnen Fürstenthümern einberufen, und zwar:

3 aus dem Fürstenthume Gera,
1 „ „ „ Schleiz und
1 „ „ „ Lobenstein-Ebersdorf.

§. 17.

Das gegenwärtige provisorische Wahlgesetz hat lediglich Kraft für den Zweck der Berathung über den vorzulegenden Verfassungsentwurf, wogegen die Feststellung eines definitiven Wahlgesetzes zu den Aufgaben der einzuberufenden Berathungsversammlung gehört.

Indem Wir dieß andurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken Wir zugleich,

daß Unsere gemeinschaftliche Landesregierung zu Gera hiernach das Nöthige zu verfügen, von Uns Anweisung erhalten hat.

Gegeben Schloß Schleiz und Schloß Ebersdorf, am 22. April 1848.

(L. S.) Heinrich LXII. (L. S.) Heinrich LXXII.
J. L. Fürst Reuß. J. L. Fürst Reuß.

№ 198. Regierungsverordnung, die Aufhebung der Bundesbeschlüsse von 1819 ꝛc. betr., vom 29. April 1848.

Nachdem die Bundestags-Versammlung in ihrer 27. dießjährigen Sitzung vom 2. d. M. sich veranlaßt gesehen hat, die Bundesbeschlüsse, welche in den Jahren 1819 und 1832 aus Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, namentlich unterm 28. Juni, 5. Juli und 6 August des letztgenannten Jahres gefaßt worden sind, sowie die später hiermit in Verbindung gebrachten Verabredungen, wohin namentlich auch die Beschlüsse der Wiener Ministerialconferenz vom Jahre 1834 gehören, für aufgehoben zu erklären, so wird solches auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß die in jenen Beschlüssen und Verabredungen vorgesehenen Maaßregeln in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie in Berücksichtigung der gänzlich veränderten Zeitumstände zwar schon außer Wirksamkeit getreten sind, nach dem Vorgange anderer Bundesstaaten aber die bezeichneten Bundesbeschlüsse hiermit noch ausdrücklich aufgehoben und für ungiltig erklärt werden.

Gera, am 29. April 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
von Bretschneider.

R. Müller.

№ 190. Regierungsverordnung, die Steuer vom Rübenzucker betr., vom 27. Juli 1848.

In Gemäßheit des Artikels 7. der Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins vom 8. Mai 1841 wegen der Besteuerung des Runkelrübenzuckers (Gem. Gesetzsamml. Bd. V. Seite 51. ff.) und auf Grund weiterer Verabredung unter den Regierungen dieser Staaten wird hierdurch auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften zur Ausführung der Bestimmung in §. 1. des unter dem 2. November 1846 erlassenen Gesetzes über die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers (Gem. Gesetzs. Bd. VI. St. 245.) wegen der für den noch übrigen Theil der Periode vom 1. September 1847 bis dahin 1850 in Anwendung zu bringenden Zoll- und Steuer-Sätze vom Zucker und Syrop, verordnet wie folgt:

1.

Die dermaligen Eingangs-Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrop, wie solche durch unsere Bekanntmachung vom 10. Juli 1844 (Gem. Gesetzs. Bd. VI. St. 53. ff.) bestimmt sind, werden unverändert beibehalten.

2.

Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll Zwei Thaler für den Zollzentner Rohzucker betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit Drei Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

Diese Bestimmungen, welche an die Stelle der, in unsrer Bekanntmachung vom 20. July 1847 (Gem. Gesetzs. Bd. VII. S. 71.) enthaltenen treten, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 27. Juny 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landesregierung daselbst.
von Bretschneider.

R. Müller.

№ 200. Bekanntmachung, die Publikation des Gesetzes über Einführung einer provisorischen Centralgewalt betr., vom 7. August 1848.

In dem Nachstehenden wird das Gesetz über Einführung einer provisorischen Zentralgewalt für Deutschland zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, am 7. August 1848.

Fürstl. Reuß-Plauil. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
von Bretschneider.

R. Müller.

Frankfurt a. M., am 28. Juni 1848.

1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Central-Gewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2) Dieselbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;

c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte und Konsuln zu ernennen.

3) Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Central-Gewalt ausgeschlossen.

4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der National-Versammlung.

5) Die provisorische Central-Gewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der National-Versammlung gewählt wird.

6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der National-Versammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers.

7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die National-Versammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der National-Versammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der National-Versammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen.

11) Die Minister haben das Stimmrecht in der National-Versammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der National-Versammlung unvereinbar.

13) Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Central-Gewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14) Die Central-Gewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaaßregeln, soweit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen.

15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Central-Gewalt auf.

Nr. 201. Regierungsverordnung, die Herabsetzung des Größenmaaßes der dienstpflichtigen jungen Mannschaft betr., vom 22. August 1848.

Durch Spezialverordnungen ist neuerlich in den Fürstlich Reußischen Landen Jüngerer Linie das Größenmaaß der militairpflichtigen Mannschaft von dem durch §. 8. der Höchsten Verordnung vom 2. Januar 1823 und durch die dazu gehörige Erläuterung vom 2. Juni desselben Jahres festgesetzten Minimum von 5 Fuß 7 Zoll auf 5 Fuß 8 Zoll Leipziger Maaß erhöhet und somit bestimmt worden, daß diejenigen jungen Leute, deren Größe dieses Maaß nicht erreicht, künftig zum Militairdienst nicht eingestellt werden sollen.

Es haben jedoch die seitdem bei dem Rekrutirungswesen gemachten Erfahrungen ergeben, daß die Größe von 5 Fuß 8 Zoll nur von der Minderzahl der dienstpflichtigen jungen Mannschaften erreicht wird, was eine zu schwere Belastung dieser Minderzahl insofern zur Folge hat, als von dieser Minderzahl die Dienstpflicht allein zu tragen ist, welche bei einem weniger hohen Größenmaaß sich auf eine weit größere Anzahl von Köpfen vertheilet.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird deshalb auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften die in Rede stehende Bestimmung der oben gedachten Spezialverordnungen hierdurch aufgehoben und für alle Landestheile gleichmäßig das Größenmaaß der Militairpflichtigen von 5 Fuß 8 Zoll auf das frühere Minimum von 5 Fuß 7 Zoll herabgesetzt, dergestalt, daß in Zukunft nur derjenige Dienstpflichtige, welcher dieses letztere Größenmaaß nicht erreicht, auf Befreiung vom Militairdienste Anspruch hat.

Hierdurch wird jedoch in der Höchsten Verordnung vom 2. Febr. v. J. (Gem. Gesetzs. Bd. VII. Seite 23.), nach welcher diejenigen jungen Leute, welche mit dem Eintritte ihrer Militairpflichtigkeit die vorschriftsmäßige Größe nicht haben, fernerhin nicht mehr bloß zurückgestellt, sondern vom Militairdienst sofort völlig freigesprochen werden sollen, nicht verändert, indem diese Bestimmung auch künftig für die durch gegenwärtige Verordnung ausgesprochene Herabsetzung des Größenmaaßes ihre volle Geltung behält.

Gera, am 22. August 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landesregierung.
Dr. Reichard.

R. Müller.

No. 202. Regierungsbekanntmachung, eine Erläuterung des Statuts der Beamtenwittwen-Pensionsanstalt betr., vom 15. Sept. 1848.

Um vorgekommene Zweifel über die Auslegung von §. 14. und 23. des Statuts der Beamtenwittwen-Pensionsanstalt zu beseitigen, wird als Erläuterung zu diesem Statute an Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften hierdurch verordnet,

daß die in §. 14. enthaltene Bestimmung, wonach für Pfarr- und Schulstellen, bei welchen Substitutionen angeordnet sind, der Senior und der Substitut den

Jahresbeitrag gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Gehaltsquoten zu bezahlen haben, nur auf die beim Anfange der Pensionsanstalt bereits bestandenen Substitutionen zu beziehen ist. Von diesem Falle abgesehen aber ist jeder Kirchen- und Schuldiener, welchem ein Substitut beigegeben wird, verbunden, seinen Beitrag zur Kasse der Pensionsanstalt nach wie vor nach Maaßgabe des ganzen Einkommens, welches er vor dem Antritt des Substituten bezog, zu entrichten, wogegen aber auch die statutenmäßige Pension seiner Hinterlassenen nach seinem ganzen Einkommen zu berechnen ist.

Gera, am 15. Septbr. 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landes-Regierung.
von Bretschneider.

R. Müller.

№ 203. Regierungsverordnung, die Erhebung einer Zuschlagsabgabe von verschiedenen Waaren betr., vom 20. Septbr. 1848.

In Folge der unter den Regierungen des Deutschen Zoll- und Handelsvereins getroffenen Vereinbarungen wird auf Höchsten Befehl der Durchlauchtigsten Landesherrschaften hierdurch Nachstehendes verordnet:

Von den nachverzeichneten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. Dezember d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingehen oder während dieses Zeitraumes im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1846—48 davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben:

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Zollsatz. Nach dem 24½-Fl.-Fuß Fl.	Kr.	Zuschlag. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Zuschlag. Nach dem 24½-Fl.-Fuß Fl.	Kr.
30b	Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher, (Shawls), Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaa-									

Tarif-Position.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Zollsatz. Nach dem 14 Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Nach dem 24½-Fl.-Fuß. Fl.	Kr.	Zuschlag. Nach dem 14-Thaler-Fuß. Thl.	Sg.	Nach dem 24½-Fl.-Fuß. Fl.	Kr.
	ren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theilweise aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentner	110	—	192	30	110	—	192	30
30c.	Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe, sowie der Bänder	1 Zentner	55	—	96	15	10	—	17	30
41b.	Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentner	8	—	14	—	2	—	3	30
41c.	Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare) allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:									
	1) bedruckte Waaren aller Art, ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert, (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Kanten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stickereiwaaren außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Zentner	50	—	87	30	10	—	17	30
	2) ungewalkte ungemusterte Waaren .	1 Zentner	30	—	52	30	10	—	17	30
	Anmerkung 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, mit Ausschluß von hartem (englischem) Kammgarn	1 Zentner	—	15	—	52½	9	15	16	37½

Solches wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, am 20. September 1848.

Fürstlich Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landesregierung.
von Bretschneider.

R. Müller.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 95.

No 204. Höchste Verordnung, die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft der Frauenspersonen bei Uebernahme bürgerlicher Verpflichtungen betreffend, vom 3. October 1848.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund:

In Erwägung, daß die Geschlechtsvormundschaft und die Beschränkung der Frauenspersonen bei Uebernahme bürgschaftlicher Verpflichtungen nach der Erfahrung zu einer Form geworden ist, die bei dem heutigen Stande der Frauenbildung lästig und überflüssig erscheint, haben Wir mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes zu verordnen beschlossen:

§. 1.

Die Geschlechtsvormundschaft, welche auf obrigkeitlicher Bestätigung beruht, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Diesem zu Folge haben in Zukunft alle von volljährigen Frauenspersonen unternommenen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen dieselben rechtlichen Wirkungen, welche ihnen bisher durch die Zuziehung eines Geschlechtsvormundes haben verschafft werden sollen.

§. 3.

Die gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Bürgschaften und die Interzessionen

der Frauenspersonen, insbesondere die der Ehefrauen für ihre Ehemänner, ungültig waren, sind aufgehoben. Es können vielmehr künftig auch Frauenspersonen Bürgschaften und Interzessionen mit rechtlicher Wirkung auf sich nehmen.

§. 4.

Zur Gültigkeit der Verbürgung oder Interzession einer Frauensperson, sie mag verheirathet oder ledig seyn, ist es jedoch nöthig, daß solche vor Gericht erfolge, und daß der Richter die Frauensperson über den Vermögensverlust, den sie sich durch die Interzession zuziehen kann, belehre.

§. 5.

Die Verbürgung oder Interzession kann rechtsgültig nur vor dem Gerichte des persönlichen Wohnorts der interzedirenden Frauensperson geschehen. Ist damit zugleich die Angelobung der Hypothek auf ein Grundstück verbunden, so kann die Verbürgung auch vor dem Gerichte der gelegenen Sache rechtsgültig erfolgen.

§. 6.

Von selbst versteht es sich, daß die sonstigen allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen für rechtliche Verpflichtungen, namentlich Dispositionsfähigkeit und Volljährigkeit, vorhanden seyn müssen.

§. 7.

Der Belehrung über die Vorschriften des römischen Rechts, namentlich über den Vellejanischen Rathsschluß und die Authentica Codicis „Si qua mulier", sowie der Entsagung auf diese Rechtswohlthaten mittelst Versicherung an Eides Statt bedarf es nicht weiter. Diese Förmlichkeiten sind mit jenen Gesetzen selbst abgeschafft.

§. 8.

Den Frauenspersonen bleibt es verstattet, bei allen Verhandlungen vor öffentlichen Behörden mit einem männlichen Beistande nach ihrer Wahl zu erscheinen.

§. 9.

Dieses Gesetz soll sich nicht auf diejenige Pflegschaft erstrecken, welche den Ehemännern in Ansehung ihrer Ehefrauen in den Rechten beigelegt wird, und welche unter dem Namen der ehelichen Vormundschaft begriffen ist.

Ebensowenig soll hiermit den Rechten der Väter über die in ihrer Gewalt stehenden volljährigen Töchter Eintrag gethan werden. Es ist vielmehr die Frage, inwiefern zur Gül-

tigkeit der Handlungen der Ehefrauen oder der Töchter in väterlicher Gewalt die Einwilligung der Ehemänner oder Väter erforderlich ist, auch in wie weit diese Personen für jene allein handeln können, in Zukunft unverändert nach den bestehenden Rechten zu beurtheilen.

§. 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit. Von diesem Tage an sind daher die bestehenden Geschlechtsvormundschaften für erloschen zu achten, und können keine Geschlechtsvormünder weiter bestellt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Schloß Osterstein, den 3. Oktober 1848.

L. S. **Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.**

Dr. v. Bretschneider.

No. 285. Höchste Verordnung, die Abkürzung der Fristen zur Todeserklärung gegen verschollene Personen betr. vom 3. October 1848.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

haben mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Ritter- und Landschaft wegen der schon längst als Bedürfniß erkannten Abkürzung der Fristen zur Todeserklärung gegen verschollene Personen und wegen der dadurch bedingten früheren Beendigung der für solche Abwesende bestellten Vormundschaften Nachstehendes zu verordnen beschlossen:

§. 1.

Jeder Abwesende soll,

1) wenn zwanzig Jahre lang keine Nachricht über sein Leben und seinen Aufenthalt an die nächsten Verwandten oder an die Obrigkeit des Orts, wo er zuletzt gewohnt oder wo er sein Vermögen zurückgelassen hat, von ihm eingegangen ist,

2) wenn er nach seinem funfzigsten Lebensjahre sich entfernt und das siebzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,

3) im Fall er erst nach Zurücklegung des fünf und sechzigsten Lebensjahres weggegangen wäre, nach Ablauf einer fünfjährigen Frist, von der Zeit der Entfernung an gerechnet,

auf Ansuchen derer, welchen auf dessen Erbschaft ein rechtmäßiger Anspruch zusteht, Obrigkeitswegen durch Ediktalladungen zum persönlichen Erscheinen oder zum Anmelden vermittelst eines gehörig Bevollmächtigten unter der Verwarnung aufgerufen werden, daß bei seinem ungehorsamen Ausbleiben er würde für todt erklärt und sein Vermögen an den sich legitimirenden Erben ausgeantwortet werden.

Bei diesen Ediktalien sind die in Tit. II. §. 31—34. der Verordnung vom 31. December 1835, die Abkürzung des Verfahrens bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse betreffend, (Gesetzsammlung Nr. 50. Bd. III. Seite 103) ertheilten Vorschriften zu beobachten.

§. 2.

Der Anfang des Zeitraumes, durch dessen Ablauf das Recht, auf Ediktalladung anzutragen, begründet wird, ist von dem Tage an zu rechnen, wo der Abwesende entweder selbst zuletzt Nachricht von sich ertheilt hat, oder wo solche durch Andere auf zuverlässige Weise von ihm eingegangen ist, oder, wenn gar keine Nachricht von ihm eingegangen wäre, von der Zeit an, da der Abwesende sich entfernt hat oder vermißt worden ist. Dabei darf jedoch in Ansehung derjenigen Personen, welche im Alter der Minderjährigkeit sich entfernt haben, nicht eher, als mit ihrer Großjährigkeit, der Anfang des vorbestimmten zwanzigjährigen Zeitraumes berechnet werden. Auch hat die Obrigkeit vor Aushängung der Ediktalien von den angemeldeten Erben den Umstand eidlich bestärken zu lassen, daß sie binnen der bestimmten Zeit keine Nachricht vom Leben und Aufenthalt des Abwesenden erhalten haben.

§. 3.

Ist der Verschollene in der angesetzten Frist nicht erschienen, so wird er vom Gerichte für todt erklärt und die Abwesenheits-Vormundschaft für beendigt angesehen, das Vermögen aber obrigkeitswegen demjenigen zugesprochen, welchem dasselbe nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt. Das Recht auf die Intestat-Erbfolge in das Vermögen des Verschollenen aber nimmt jedesmal mit dem Tage seinen Ursprung, wo der bestimmte Zeitraum seit der letzten Nachricht vom Abwesenden völlig abgelaufen und die Vermuthung seines Todes eingetreten ist, so daß die in Gemäßheit dieses Termines zu bestimmenden Erben auf die Todeserklärung anzutragen, sich für befugt halten können.

Doch schließt die Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sey. Kommt der Beweis eines anderen Todestages zu Stande, so treten die hierdurch sich bestimmenden Erbrechte in Wirksamkeit. In diesem Falle sowohl aber, als bei nachgewiesenem Leben des Abwesenden, ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

In allen Fällen, wo der Abwesende bei der Todeserklärung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, sind die von der kompetenten Gerichtsbehörde anerkannten Erben verbunden, für das ihnen ausgehändigte Vermögen des für todt Erklärten, zur eventuellen Sicherheit für den Fall seiner Rückkehr auf fünf Jahre lang Kaution durch Hypothek oder annehmliche Bürgschaft zu leisten. Diese Kaution erlischt von selbst mit Ablauf der 5 Jahre nach Empfang der Erbschaft.

Wenn die Erben des Verschollenen eine solche Kaution nicht leisten wollen oder zu leisten nicht vermögen, ist die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens desselben noch fünf Jahre lang fortzuführen, die Nutzungen aber sind dessen Erben jährlich auszuantworten.

Kehrt der Verschollene innerhalb dieser fünf Jahre zurück, so erhält derselbe nur die Substanz des Vermögens nebst den vom Tage seiner Rückkehr an verfallenden Nutzungen, während die bis dahin den Erben bereits ausgehändigten Nutzungen diesen verbleiben.

§. 4.

In Hinsicht auf diejenigen Personen, welche bei der Publikation dieses Gesetzes sich schon über 15 Jahre abwesend befinden und nicht immittelst das siebzigste Jahr ihres Lebens erfüllt haben, soll über den oben unter §. 1. Nr. 1. allgemein bestimmten zwanzigjährigen Zeitraum noch eine fünfjährige Frist abgewartet werden, ehe der Antrag auf Todeserklärung geschehen darf.

§. 5.

Wenn ein für todt erklärter Abwesender zurückkehrt, so sind die Erben, welchen sein Vermögen ausgehändigt worden ist, verbunden, dem Eigenthümer die empfangene Substanz, jedoch ohne die seit der Aushändigung davon bezogenen Nutzungen, jedes zu seinem Antheile wieder zu erstatten. Der Zufall über die Sachen aber, während sie in den Händen der vermeintlichen Erben sich befunden haben, trifft lediglich den Eigenthümer, und ebenderselbe hat auch, wenn sein Vermögen bei den erklärten Erben inzwischen ganz oder zum Theil verloren gegangen oder verzehrt worden ist, gegen die Obervormundschaft keinen Regreß.

Wenn der für todt erklärte, aber zurückgekehrte Abwesende nachweist, daß der in den Besitz des Vermögens gesetzte nächste Erbe um sein Leben und seinen Aufenthalt gewußt habe,

so ist Letzterer verbunden, außer der Substanz des empfangenen Vermögens auch die bezogenen Nutzungen dem Eigenthümer wieder zu erstatten.

§. 6.

Im Uebrigen bleiben die gemeinrechtlichen Regeln, welche für die den ordentlichen Gerichten übertragene Bestellung von Vormündern für Abwesende, deren Aufenthalt völlig unbekannt ist und die entweder schon Vermögen im Lande besitzen, oder denen dergleichen während ihrer Entfernung zufällt, ferner für die jährliche Rechnungslegung der bestätigten Vormünder und für die sonstige obervormundschaftliche Aufsichtsführung über die Abwesenheitsvormünder bestehen, unverändert in Gültigkeit und Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres vorgedruckten Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Schloß Osterstein, am 3. October 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie

No. 96.

№ 216. Ministerialbekanntmachung, den amtlichen Sprachgebrauch betr., vom 11. December 1848. (publizirt im Amts- und Nachrichtsblatt Nr. 52.)

Da es nach Analogie der vom Reichsministerium getroffenen, auch in anderen Staaten bereits angenommenen Bestimmungen angemessen erscheint, bei den durch die höchste Verordnung vom 12. August 1835 (Gemeinschaftliche Gesetzsammlung Bd. III. Nr. 47. Seite 19.) vorgeschriebenen, sowie in dem sonst zeither üblich gewesenen amtlichen Sprachgebrauche eine größere Vereinfachung eintreten zu lassen, so sind mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten nachstehende Bestimmungen hierüber getroffen worden:

1) Die Vorschrift §i. 3. der gedachten Verordnung, nach welcher den Landeskollegien die Bezeichnung „Hochpreißlich" den Deputationen oder Commissionen aus deren Mittel „Hochlöblich" und den Unterbehörden „Wohllöblich" zu ertheilen war, wird hiermit aufgehoben, und ist den Landesherrlichen Behörden ohne Unterschied lediglich die Bezeichnung „Fürstlich" beizulegen.

2) Die zeither in amtlichen Zuschriften und Ausfertigungen gebrauchten Anreden und Aufschriften: „Excellenz", „Magnifizenz", „Hochgeboren", „Hochwohlgeboren", „Wohlgeboren" ꝛc. sind ferner nicht in Anwendung zu bringen.

Es werden demnach diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im Uebrigen bei den Vorschriften der Verordnung vom 12. August 1835 bewendet.

Gera, den 11. Dezember 1848.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlick.

№ 207. Höchste Verordnung über die Volkswehr, vom 18. December 1848 (publizirt im Amts- und Nachrichtsblatt Nr. 53.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag des konstituirenden Landtags wird hiermit über die Errichtung der Volkswehr Folgendes vorläufig verordnet:

§. 1.

Die Volkswehr wird gebildet zum Schutze der Personen und des Eigenthumes, der gesetzlichen Freiheit und Ordnung gegen innere und äußere Feinde.

§. 2.

Sie besteht aus den Ortswehren der einzelnen Gemeinden.

§. 3.

Rücksichtlich der Vereinigung der einzelnen Ortswehren zu einem Ganzen sind die Beschlüsse der Deutschen Nationalversammlung abzuwarten.

Es ist jedoch schon jetzt den Wehren kleinerer, nahe beisammen liegender Gemeinden gestattet, sich in Kompagnien zu vereinigen; sie müssen davon Anzeige bei Unserer Regierung machen.

§. 4.

Jeder waffenfähige Mann vom 20. bis zum 50. Lebensjahre, der sich im Besitze des Reußischen Staatsbürgerrechts befindet, ist verpflichtet, an der Volkswehr Theil zu nehmen.

§. 5.

a) Gesetzlich ausgeschlossen sind: diejenigen, welche wegen gemeiner Verbrechen in Zucht- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt oder zu öffentlicher Arbeit angehalten worden sind.

b) Gesetzlich befreit vom Volkswehrdienste sind:

α) die im aktiven Militärdienste Stehenden;

β) die ordinirten Geistlichen;

γ) die Mitglieder der höhern Collegien und die Vorstände der Justizunterbehörden;

δ) die bei der Polizei Angestellten;

ε) die öffentlichen Kassen- und Postbeamten;
ζ) Aerzte, Wundärzte erster Klasse und Apotheker;
η) Kirchner und Thürmer;
θ) die angestellten Nachtwächter und Lampenputzer;
ι) die Dienstboten.

e) Zu dispensiren vom Volkswehrdienste sind auf ihr Verlangen:
α) die öffentlichen Lehrer;
β) die, unter den in voriger Rubrik als gesetzlich befreiet nicht aufgeführten Staatsdiener und Kommunalbeamteten, sobald deren amtliche Functionirung mit dem aktiven Volkswehrdienste unvereinbar ist, auf die Zeitdauer ihrer Behinderung;
γ) Almosenempfänger und andere notorisch Arme.

§. 6.

Sämmtliche Ober- und Unterführer werden direct von der wehrpflichtigen Mannschaft nach Stimmenmehrheit unter der Leitung der Ortsbehörden gewählt.

Das Resultat der Wahl wird der Oberbehörde angezeigt.

Rücksichtlich der gewählten Oberanführer bei den städtischen Ortswehren ist die Bestätigung Unserer Regierung einzuholen, und es sind dieselben erst nach erfolgter Bestätigung von den Stadträthen zu verpflichten.

§. 7.

Die Art der Bewaffnung, sowie deren Beschaffung ist zunächst von jeder Ortswehr in Verbindung mit der Orts-Gemeindevertretung zu bestimmen und zu besorgen.

Sobald aber die Volkswehr in Gemäßheit eines gemeinsamen Beschlusses für ganz Deutschland eingerichtet werden wird, bleibt die Unterstützung aus der Staatskasse vorbehalten.

§. 8.

Die einzelnen Ortswehren haben zunächst die Bestimmung, innerhalb ihres Gemeindebezirks die §. 1. genannten Zwecke zu erfüllen. Kommt ihnen der Ruf um Hülfe aus andern Gemeinden zu, so haben sie auch diese bereitwillig zu leisten.

§. 9.

Ein Einschreiten der Ortswehr kann lediglich erfolgen auf den Ruf und die Aufforderung der Civilobrigkeit, und zwar in den Städten: des Bürgermeisters oder bei dessen Verhinderung, des Stellvertreters desselben, auf dem Lande: des Gerichtsvorstandes oder bei dessen Abwesenheit, des Ortsrichters (Schulzen).

In sehr dringenden Fällen ist der Kommandant berechtigt, die nöthigen Anordnungen zu treffen, wegen deren er dann allein verantwortlich ist.

§. 10.

Die Schützenkompagnieen, soweit sie bereits uniformirt, organisirt und in hinreichender numerischer Stärke vorhanden sind, können als Kompagnieen in den Ortswehren fortbestehen, jedoch nur in der Weise, daß sie sich dem Oberkommando, dem Wehrgesetz und den Statuten der betreffenden Ortswehr ebenso unterordnen, wie jede andere Kompagnie derselben.

Der Eintritt in die Schützenkompagnie, als Theil der Ortswehr, sowie der Austritt aus derselben ist ganz frei und an keine anderen Bedingungen gebunden, als welche rücksichtlich der übrigen Kompagnieen gelten.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 11.

In Bezug auf die Verpflichtung zum Volkswehrdienste gilt der Grundsatz: daß diejenigen, welche ihrer durch diese Verordnung bestimmten Wehrpflicht nicht unweigerlich nachkommen, ihrer staatsbürgerlichen Ehrenrechte verlustig gehen, entweder auf Zeit oder auf immer.

§. 12.

Die einzelnen Ortswehren haben Statuten zu errichten und Unserer Regierung zur Bestätigung vorzulegen, welche nicht versagt werden darf, wenn das Statut nichts enthält, was gegen das vorstehende Wehrgesetz anstößt.

In diese Statuten sind namentlich aufzunehmen die Bestimmungen:

a) über die Aufnahmefähigkeit solcher Personen, die gesetzlich zum Eintritte nicht verpflichtet sind;

b) über die innere Organisation;

c) über die Strafen gegen Disziplinarvergehen;

d) über den Ausschluß oder die Zurückweisung solcher Personen, welche sich nach dem vorstehenden Gesetze oder den zu errichtenden Ortswehrstatuten der Ehre des Dienstes unwürdig gemacht haben;

e) über die Ausführung des §. 11.

§. 13.

Jede Gemeindeobrigkeit hat die Errichtung der Ortswehr nach den gegebenen Vor-

schriften sofort vorzunehmen, und, wie dieses geschehen, Unserer Regierung, als der zuständigen Oberbehörde schleunigst anzuzeigen.

Die Letztere hat streng über die Ausführung dieser Verordnung zu wachen.

§. 14.

Ueber die Versorgung des Wehrmannes, welcher im Dienste Schaden erlitten hat, sowie über die Erhaltung der Hinterbliebenen eines im Volkswehrdienste Gefallenen wird ein besonderes Gesetz Bestimmungen treffen.

Gegeben Schloß Osterstein, den 18. Dezember 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

№ 208. Regierungsbekanntmachung, die Einführung eines Amts- und Verordnungsblattes für das Fürstenthum Reuß j. L., vom 21. December 1848 (publizirt im Amts- und Nachrichtsblatte Nr. 54.)

Mit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Höchstee Genehmigung werden vom 1. Januar 1849 ab die für die einzelnen Landestheile des Fürstenthumes Reuß jüngerer Linie bestehenden Amts- und Nachrichts- oder amtlichen Wochenblätter aufhören, einzeln als amtliche Organe zu erscheinen. An deren Stelle tritt ein

„Amts- und Verordnungsblatt für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie",

welches alle amtlichen Bekanntmachungen der Behörden, sowie alle Verordnungen und Gesetze veröffentlichen wird, die einer schleunigen Publikation bedürfen.

Die Redaktion erfolgt unter Aufsicht der Regierung durch einen hierzu besonders verpflichteten Beamten. Der Debit ist dem Kunsthändler Bornschein in Gera übertragen.

Der Vertrieb dieses Amts- und Verordnungsblattes erfolgt daher von Gera aus durch die Expedition des Amts- und Verordnungsblattes, in den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf durch das Mittel der Fürstlichen Justizämter.

Vorläufig wird das Blatt allwöchentlich einmal und zwar Mittwochs ausgegeben werden.

Verpflichtet, dasselbe zu halten, sind alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden und alle Gemeinden des Landes.

Gera, am 21. December 1848.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung. das.
von Bretschneider.

Schlick.

№ 200. Finanz-Gesetz für das deutsche Reich, für die Monate September bis December 1848, vom 22. December 1848 (publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 3.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 22. December 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Den Reichsministerien wird für die Ausgaben der Monate September, October, November und December ein Credit von 10,518,622 fl. 32 kr. bewilligt. Die Verwendung dieses Credites ist durch anliegenden Etat festgesetzt (Anlage 1).

Art. 2.

Zur Deckung dieses Credites sind bestimmt:

1) die Baarbestände und die Ausstände früherer Umlagen am 31. August 1848;
2) die am 31. August 1848 vorhandenen verzinslich angelegten Reichsgelder;
3) die Matrikular-Umlagen vom 30. September (Reichsgesetzblatt Nro. 3), vom 10. October (Reichsgesetzblatt Nro. 4) und vom 27. November 1848 (Reichsgesetzblatt Nro. 7) im Betrage von 10,301,166 fl. — nach Ausweis des beifolgenden Etat (Anlage 2);
4) Eine auf den Grund dieses Gesetzes auszuschreibende Matrikular-Umlage im Betrage von 217,456 fl. 32 kr.

Art. 3.

Die Nachweisungen über die Verwendung dieser Credite sind der Reichsversammlung vorzulegen.

Frankfurt, den 22. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Anlage 1.

Stat der Ausgaben:

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, Nov. u. Dec. 1848. fl.	kr.
I. Gesamt-Ministerium:		
I. Kanzlei und Wohnung des Reichsverwesers	23,680	—
II. Reichsversammlung und Fünfziger-Ausschuß	116,600	—
III. Ministerium	4,400	—
IV. Vom Bundestag übernommene Beamte	2,054	10
V. Allgemeine Ausgaben	6,165	40
Summe I.	152,899	50
II. Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten:		
I. Ministerium	23,540	—
II. Gesandtschaften	100,000	—
Summe II.	123,540	—
III. Reichsministerium des Innern:		
I. Ministerium	15,443	20
II. Reichskommissäre	16,000	—
Summe III.	31,443	20
IV. Reichsministerium der Justiz:		
I. Ministerium	10,613	20
II. Gesetzgebung und Verwaltung	10,260	—
Summe IV.	20,873	20
V. Reichsministerium des Handels:		
I. Ministerium	29,373	20
II. Marine-Abtheilung	5,323,000	—
Summe V.	5,352,373	20

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, Nov. u. Dec. 1848. fl.	kr.
VI. Reichsministerium des Krieges:		
I. Ministerium	82,928	53
II. Reichsfestungen	3,041,003	49
III. Reichstruppen	1,750,000	—
Summe VI.	4,823,932	42
VII. Reichsministerium der Finanzen:		
I. Ministerium	11,310	—
II. Reichskassen-Verwaltung	2,250	—
Summe VII.	13,560	—
Summe der Ausgaben	10,518,622	32

Anlage 2.

Etat der Einnahmen.

Budgetsätze.	Für die Monate September, October, Nov. u. Dec. 1848. fl.	kr.
Reichsministerium der Finanzen.		
Reichskassen-Verwaltung:		
Baarbestände am 31. August	74,760	42½
Ausstände früherer Umlagen am 31. August	714,686	18
Verzinslich angelegte Reichsgelder am 31. August	2,259,774	40
Zweite Hälfte der für die Unterhaltung der Reichsfestungen Mainz und Luxemburg jährlich aufzubringenden Summe von 117,888 fl. 39 kr.	58,944	19½
Freiwillige Beiträge für die Marine	73,000	
Matrikular-Umlagen:		
Für den Aufwand der Reichsversammlung und der prov. Centralgewalt vom 30. September	120,000	—
Zur Begründung einer deutschen Marine vom 10. October	5,250,000	—
Für die Verpflegung der Reichstruppen vom 27. November	1,750,000	—
Summe	10,301,166	—
Matrikular-Umlage für den Aufwand der Reichsversammlung und der prov. Centralgewalt auf den Grund des Finanz-Gesetzes vom 22. December	217,456	32
Summe der Einnahmen	10,518,622	32

Verordnung,

betreffend eine Matrikular-Umlage zur Bestreitung des Aufwandes der Reichsversammlung und der Centralgewalt, vom 22. December 1848.

Der Reichsverweser, zum Vollzuge des Finanzgesetzes vom 22. December 1848, Art. II. Ziffer 4. verordnet wie folgt:

§. 1.

Zur Bestreitung des Aufwandes für die Reichsversammlung und die provisorische Centralgewalt, beziehungsweise zur Ergänzung der den Reichsministerien für diesen Zweck eröffneten Credite, wird eine Umlage von Zweihundertsiebzehntausend vierhundert sechsundfünfzig Gulden 32 kr. nach der bestehenden Bundesmatrikel ausgeschrieben.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 23. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Finanzen
v. Beckerath.

Bekanntmachung,

des Reichsministeriums der Finanzen, betreffend die Vertheilung der Umlage von 217,456 fl. 32 kr. auf die einzelnen Staaten, vom 23. December 1848.

Die, gemäß der Verordnung des Reichsverwesers vom heutigen Tage ausgeschriebene Umlage vertheilt sich unter die einzelnen Staaten nach der unterm 3. Mai d. J. neu festgestellten Matrikel, wie folgt:

		fl.	
1.	Oesterreich	64,869	54
2.	Preußen	65,472	30
3.	Bayern	24,354	42
4.	Königreich Sachsen	8,209	27
5.	Hannover	8,930	11
6.	Würtemberg	9,546	39
7.	Baden	6,841	13
8.	Kurhessen	3,884	55
9.	Großherzogthum Hessen	4,238	8
10.	Holstein	2,243	55
11.	Lauenburg	218	55
12.	Luxemburg und Limburg	1,734	49
13.	Braunschweig	1,433	55
14.	Mecklenburg-Schwerin	2,449	9
15.	Nassau	2,071	18
	Transport	206,490	40

		fl.	k
	Transport	206,490	4
16.	Sachsen-Weimar	1,375	
17.	— Coburg-Gotha	763	2
18.	— Meiningen-Hildburghausen	786	4
19.	— Altenburg	671	4
20.	Mecklenburg-Strelitz	490	5
21.	Oldenburg	1,500	5
22.	Anhalt-Dessau	362	1
23.	— Bernberg	253	2
24.	— Cöthen	222	
25.	Schwarzburg-Sondershausen	308	3
26.	— Rudolstadt	369	-
27.	Hohenzollern-Hechingen	99	1
28.	Liechtenstein	37	5
29.	Hohenzollern-Siegmaringen	243	1
30.	Waldeck	354	5
31.	Reuß, ältere Linie	152	1
32.	Reuß, jüngere Linie	357	
33.	Schaumburg-Lippe	143	4
34.	Lippe	493	-
35.	Hessen-Homburg	136	5
36.	Lübeck	278	
37.	Frankfurt	327	2
38.	Bremen	331	4
39.	Hamburg	887	5
	Summe	217,456	3

Frankfurt, den 23. December 1848.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

№ 210. Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, vom 27. December 1848 (publizirt im Amts- und Verordnungsblatte, Nr. 2.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz:

I. Grundrechte des deutschen Volks.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet seyn. Sie s

len den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§. 1. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel 2.

§. 7. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel 3.

§. 8. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) Im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) In den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 4.

§. 13. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel 5.

§. 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 20. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-

actes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 23. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 29. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30. Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 31. Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer

und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 8.

§. 32. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthumes durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39. Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

§. 41. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, sowie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtiget werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig seyn.

Ueber Competenzconflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfange des deutschen Reiches unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Art. 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,
2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Art. 3. und 8. dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf Art. 3. dieses Gesetzes,
6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Art. 3. und 7. enthaltenen Bestimmungen,
7) der Paragraphen eilf und zwölf,
8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, sowie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,

10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,

11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,

12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3. 8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4.),

13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Artikel 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Artikel 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;

2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;

3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;

4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;

5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatze, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vier und vierzig im zweiten und dritten Absatze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Artikel 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Artikel 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichswegen überwacht werden.

Artikel 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Artikel 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten, welche zum Schutze der Abgabenerhebung und des Waldeigenthumes zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Artikel 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die

gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden.

1) die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;

2) wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Nr. 211. Regierungsbekanntmachung, das Amts- und Verordnungsblatt, sowie die Gesetzsammlung betr., vom 2. Januar 1849 (publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 1.)

Unter Bezugnahme auf unsere vorläufige, durch die zeitherigen Amts- und Nachrichtsbezüglich durch die amtlichen Wochenblätter veröffentlichte Bekanntmachung vom 21. Dezbr. 1848, die Einführung eines Amts- und Verordnungsblattes für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie betreffend, verordnen wir hierdurch Folgendes:

1.

Alle obrigkeitlichen Bekanntmachungen und Verordnungen, ingleichen alle landesherrlichen Gesetze, welche einer schleunigen Veröffentlichung bedürfen, sollen vom Anfange dieses Jahres an in dem alle Mittwoch unter unserer Aufsicht hier erscheinenden

„Amts- und Verordnungsblatte für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie"

abgedruckt werden.

2.

Mit diesem Amts- und Verordnungsblatte soll, sobald der laufende 7. Band der zeither gemeinschaftlichen Gesetzsammlung in Gemäßheit des §. 5. der landesherrlichen Verordnung vom 19. Decbr. 1821.

(Nr. 1. der Gesetzsammlung für die Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie)

geschlossen seyn wird, gleichzeitig die Gesetzsammlung für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie verbunden werden.

3.

Die Gesetzsammlung wird nicht blos alle umfänglicheren, den Raum eines halben Bogens überschreitenden, sondern auch alle die in dem Amts- und Verordnungsblatte vorläufig erschienenen Gesetze und Verordnungen enthalten.

4.

Die Ausgabe der Gesetzsammlung erfolgt, sobald die zu veröffentlichenden Gesetze und Verordnungen mindestens den Raum eines halben Bogens füllen.

Für den laufenden Band der Gesetzsammlung behalten die in der landesherrlichen Verordnung vom 19. Dezember 1821 enthaltenen Bestimmungen ihre Geltung.

Die in §. 3. derselben angeordnete Publikation des vollendeten Abdruckes erfolgt durch das Amts- und Verordnungsblatt.

5.

Ausgegeben wird das Amts- und Verordnungsblatt

a) für das Fürstenthum Gera jedes Mal Mittwochs von der Expedition des Amts- und Verordnungsblattes in Gera;

b) für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf jedes Mal Donnerstags von den Fürstlichen Justizämtern daselbst.

6.

Alle in dem Amts- und Verordnungsblatte oder in der Gesetzsammlung abgedruckten Ge-

setze und Verordnungen erhalten vom achten Tage nach der letzten Ausgabe des betreffenden Blattes an verbindliche Kraft, insofern nicht in der Bekanntmachung selbst noch ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

7.

Verpflichtet, das Amts- und Verordnungsblatt zu halten, sind alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden, ingleichen alle Gemeinden des Landes.

8.

Die Gemeindevorstände haben dafür Sorge zu tragen, daß das Amts- und Verordnungsblatt sowie die mit demselben erscheinenden Gesetze innerhalb ihrer Gemeinde gehörig bekannt werden und zu diesem Ende Jedermanns Einsicht fortwährend zugänglich sind.

9.

Der Preis des Amts- und Verordnungsblattes ist auf

Zwanzig Silbergroschen

jährlich, im Voraus zahlbar, festgesetzt worden.

Wegen des künftigen Preises der Gesetzsammlung werden weitere Bestimmungen erfolgen, sobald der laufende Band derselben geschlossen seyn wird.

Gera, am 2. Januar 1849.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
Dr. Kreßner.

Schlick.

№ 212. Ministerialverordnung, über einige Sportelsätze, vom 13. Januar 1849 (publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 3.)

Mit höchster Genehmigung wird in Folge eines Antrags des konstituirenden Landtags andurch Folgendes verordnet:

1) Von den Oberverwaltungsbehörden sind für Abspaltungen, soweit sie nicht eine anderweite Verhandlung über deren Zulässigkeit nöthig machen, sowie für die rein administrativen Erlasse und Dekrete bei Erlaubnißertheilungen des Neubau's von Kleinhäusern, ingleichen für administrative Verfügungen und Dekrete bei Approbation von Rissen, bei Konzessions- und Dispensationsertheilungen, für Endbeschlüsse in Aufnahme- und Auswanderungssachen, namentlich auch für Auswanderungsscheine und für die Legalisation von Heimathsscheinen Gebühren nicht zu liquidiren.

2) Das bei dem Fürstlichen Landesjustiz-Kollegium bisher in Strafsachen liquidirte Duplum wird hiermit aufgehoben, und es sind daher künftig auch in diesen Sachen die Gebührensätze nur einfach zu berechnen.

3) Die von der vormaligen Fürstlichen Landesregierung zu Gera unterm 7. Juli des vor. Jahres für das Fürstenthum Gera erlassene, nachstehend abgedruckte Verordnung, die bei einigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu liquidirenden Gebühren betreffend, ist künftig auch in den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf, sowie in der Pflege Saalburg von denjenigen Gerichtsbehörden zu befolgen, bei welchen nicht eine niedrigere Taxe für diese Handlungen bis jetzt in Anwendung gewesen ist, bei der es solchen Falles auch ferner bewendet.

4) Die bisher üblich gewesenen Gerichtsgebühren

a) für Präsentate,

b) für gerichtliche Moderationen, Aktenanlegung, Reproduktion der Sache und für Liquidirung der Sporteln, sowie

c) für alle diejenigen Dekrete, welche, ohne irgend das Parteiinteresse zu berühren, lediglich die Ordnung des Geschäftsganges betreffen, z. B. die Sache wieder vorzutragen oder zurückzulegen, die Kosten zu liquidiren und dergleichen

werden hiermit aufgehoben und dürfen daher künftig weder von Ober- noch von Unterbehörden angesetzt werden.

5) Für Rekognitionsregistraturen sind künftig, je nach der Wichtigkeit der Sache und dem größern oder geringern Umfang der Registratur fünf bis funfzehn Silbergroschen von jedem Rekognoscenten an Gebühren zu erlegen. Darunter sind jedoch die Kostenansätze für andere Verhandlungen, welche bei einer Rekognition gleichzeitig vorkommen und in dieselbe Registratur gebracht zu werden pflegen, nicht mitbegriffen;

wegen dieser Verhandlungen sind vielmehr die herkömmlichen Gebührensätze besonders zu liquidiren.

Diese Verordnung tritt sofort mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Gera, am 13. Januar 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlick.

Verordnung,

die bei einigen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu liquidirenden Gebühren betreffend.

Um den Beschwerden abzuhelfen, welche über den Mangel gleichmäßiger Bestimmungen für die Gebührensätze bei verschiedenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie über die drückende Gewohnheit des sogenannten Schreibeschillings im Fürstenthume Gera mehrseitig erhoben worden sind, wird hierdurch mit höchster Genehmigung provisorisch, bis zum Erlaß einer allgemeinen Taxordnung verordnet, daß bei den nachstehenden Verhandlungen folgende, der Königlich Sächsischen Taxordnung analoge Gebührensätze bei den Gerichten des Fürstenthumes Gera erhoben werden sollen:

I. bei Kaufkontrakten und anderen Erwerbverträgen über Grundstücke:

	Th.	Sg.
1) Für Registrirung eines Kaufkontrakts über ein Grundstück, wenn die Kaufsumme 100 Thlr. oder weniger beträgt	—	15
wenn die Kaufsumme über 100 Thaler ansteigt, nach Verhältniß der Bemühung, 15 Sgr., 20 Sgr. bis . . .	1	—
2) Für Durchgebung, Berichtigung und Abänderung eines überreichten schriftlichen Kaufkontrakts in Gegenwart und mit Zuziehung der Kontrahenten, auch etwaniger anderer Betheiligten, und die darüber aufgenommene Registratur mit Einschluß der Rekognition wenn die Kaufsumme 100 Thaler oder weniger beträgt	—	15
wenn die Kaufsumme über 100 Thaler ansteigt, nach Verhältniß der Bemühung, 15 Sgr., 20 Sgr. bis . . .	1	—
Für Ausfertigung des Kaufs in Form einer gerichtlichen Urkunde, wenn die Kaufsumme 100 Thaler oder weniger beträgt	—	10
wenn die Kaufsumme über 100 Thaler ansteigt, nach Verhältniß der Bemühung, 15 Sgr., 20 Sgr. bis . . .	1	—
4) Für die Konfirmation des Kontrakts und Beleihung des Erwerbers wenn die Kaufsumme nicht über 50 Thaler beträgt, ...	—	20
von 51 Thlr. bis 100 Thlr. .	1	—
„ 101 „ „ 150 „ .	1	10
„ 151 „ „ 200 „ .	1	20
„ 201 „ „ 250 „ .	2	—
„ 251 „ „ 300 „ .	2	10
„ 301 „ „ 350 „ .	2	20
„ 351 „ „ 400 „ .	3	—
„ 401 „ „ 450 „ .	3	10
„ 451 „ „ 500 „ .	3	20
„ 501 „ „ 600 „ .	4	10
„ 601 „ „ 700 „ .	5	—
„ 701 „ „ 800 „ .	5	20
„ 801 „ „ 900 „ .	6	10
„ 901 „ „ 1000 „ .	7	—
„ 1001 „ „ 2000 „ .	8	—
„ 2001 „ „ 3000 „ .	9	—
„ 3001 „ „ 4000 „ .	10	—
„ 4001 „ „ 5000 „ .	11	—

	Th.	Sg.
von 5001 Thlr. bis 6000 Thlr. .	12	—
„ 6001 „ „ 8000 „ .	14	—
„ 8001 „ „ 10000 „ .	16	—
„ 10001 „ „ 12000 „ .	18	—
„ 12001 „ „ 15000 „ .	20	—
„ 15001 „ „ 20000 „ .	23	—
und von jedem vollen Tausend über 20,000 Thlr. noch	—	15

5) Dieselben Gebühren werden auch bei Tauschkontrakten nach Verhältniß der dabei angenommenen Werthsumme entrichtet.

Anmerkungen.

a) In vorstehenden Gebührensätzen (Nr. 4., 5.) sind, mit Ausnahme der Präsentationsbemerkungen auf eingehenden Schriften und der Beglaubigungen von Abschriften und abgesehen von den bei Gelegenheit der Veräußerung noch außer der Eintragung des neuen Besitzers etwa vorkommenden andern besondern Einträgen oder Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche, alle und jede Mühwaltungen begriffen, denen die Grund- und Hypothekenbehörde in Rücksicht auf die vorhergehende Veräußerung und zu dem Zwecke, damit das Geschäft in die nöthige Ordnung und Richtigkeit gebracht werde, sich zu unterziehen hat.

Unter keinem Vorwande darf also ein Mehreres, als hiernach gestattet ist, an Gebühren erhoben werden.

b) Vorstehende Gebühren werden von beiden Kontrahenten gemeinschaftlich, von Jedem zur Hälfte, getragen, wenn nicht ein Anderes unter ihnen ausgemacht ist.

6) Wenn mehrere, derselben Gerichtsbarkeit unterworfene Grundstücke zusammen verkauft oder vertauscht werden, so sind die vorstehenden Gebühren nur einfach wegen Aller zusammen zu erheben, daneben aber für den auszufertigenden und in das Gerichtshandelsbuch einzutragenden Lehnschein zu erheben. . . . . — 15

7) Für die Adjudikation eines nothwendigerweise versteigerten Grundstückes und Eintragung des Erstehers als neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch, auch Ausfertigung eines Rekognitionsscheins (Adjudikationsscheins) zahlt der Ersteher

	Th.	Sg.
wenn die Erstehungssumme nicht über 50 Thaler beträgt,	—	20
von 51 Thaler bis 100 Thaler,	1	—
„ 101 „ „ 500 „	2	—
„ 501 „ „ 1000 „	3	—
„ 1001 „ „ 2000 „	4	—
und von jedem vollen Tausend über 2000 Thaler, noch	—	10

8) Die nämlichen Gebühren sind in dem Falle zu entrichten, wenn das zu versteigernde Grundstück in Ermangelung eines Licitanten einem Gläubiger an Zahlungsstatt überlassen wird.

9) Wenn mehrere, derselben Gerichtsbarkeit unterworfene, ledige Grundstücke zusammen zur Versteigerung kommen und adjudizirt oder an Zahlungsstatt überlassen werden, so gilt die Bestimmung unter Nr. 6. ebenfalls.

10) Bei Beleihung der Erben auf den Todesfall ihres Erblassers giebt jeder Erbe und außerdem wird noch für Ausfertigung der Beleihungsurkunde je nach der Größe des Grundstücks für jeden Erben entrichtet 10 Sgr. 20 Sgr. 1 Thlr. bis — 5 / 2 —

11) Für Eintragung einer wegen rückständiger Kaufgelder vorbehaltenen Hypothek oder eines Auszugs . . . . . — 10

12) Für Bestellung eines Lehnträgers . — 10

II. Bei Quittungs- und Verzichtsleistungen:

13) Für Leistung und Acceptation einer Quittung, wenn dieselbe nicht zugleich bei Abschluß und Konfirmation des Hauptvertrags vorkommt, sondern zu einer ganz andern Zeit bei Gericht vorgetragen wird:

	Th.	Sg.
a) bis zu 50 Thaler incl. . . .	—	10
b) „ „ 100 „ „	—	15
c) „ „ 500 „ „	—	20
d) darüber ohne Unterschied . .	1	10

Anmerkung:

Wenn Erben quittiren oder die Quit-

	Th.	Sg.
tung acceptiren, so wird immer nur einfach nach der Summe, nicht nach Köpfen liquidirt. Auch darf wegen Kassation der Hypothek nicht eher etwas liquidirt werden, als bis derjenige, welcher quittirt, seine gänzliche Befriedigung erhalten hat und die Hypothek aufgiebt. Alsdann wird angesetzt		
14) Für Kassation einer Hypothek und Eintragen in das Konsensbuch		
a) wenn die Forderung nicht über 100 Thaler beträgt	—	10
b) wenn sie über 100 Thaler ansteigt	—	15
15) Für Ausfertigung eines besonderen Kassationsscheines, wenn er vom Schuldner besonders verlangt wird 10 Sgr. bis	—	15
III. Bei Consensangelobungen:		
16) Wenn Jemand seine Grundstücke gerichtlich verpfändet und solches registriren läßt oder auch eine Schuld- und Pfandverschreibung überreicht und sich an Gerichtsstelle dazu bekennt und solches ebenfalls registriren läßt, so ist dafür, sowie für den gerichtlichen Konsens und die auszufertigende Urkunde zu bezahlen:		
a) wenn die Forderung sich nicht über 50 Thlr. beläuft, ...	—	20
b) von 50 Thlr. bis 100 Thlr. . .	1	—
c) von 101 Thl. bis 1000 Thl. überdieß von jedem ferneren vollen Hundert	—	3
d) wenn die Forderung über 1000 Thlr. ansteigt, über die für die ersten 1000 Thlr. bestimmten Gebühren für jedes volle Hundert noch	—	1
17) Für gerichtliche Cession einer hypothekarischen Forderung, deren Bestätigung und Eintragung in das Handelsbuch:		
a) wenn die Forderung sich nicht über 50 Thlr. beläuft, ...	—	16
b) von 51 Thlr. bis 100 Thlr. . .	—	20
c) „ 101 „ „ 1000 „ überdieß noch von jedem ferneren vollen Hundert	—	1½
d) von Forderungen über 1000 Thaler von jedem vollen 100 Thlr. über die für die erstern 1000 Thlr. bestimmten Gebühren noch	—	½

Außer den vorstehend geordneten Gebühren kommen nur noch die Kosten für Reinschriften und für Abschriften in Ansatz, welche für jeden enggeschriebenen Bogen mit 24 Zeilen, jede Zeile mit mindestens 12 Silben zu 5 Sgr. aufzurechnen sind.

Die Gebühren für die Gerichtsbeisitzer und die Gerichtsdiener bleiben für jetzt die bisherigen, jedoch dürfen sie bei Käufen, Quittungen und Verzichten, Konsensen immer nur einfach angesetzt werden, wenn auch mehrere Interessenten verhandeln oder mehrere Grundstücke in Frage stehen.

Die unter I. erwähnten Gebühren für Bestätigung von Kaufkontrakten ꝛc. kommen übrigens nur bei denjenigen Gerichtsbehörden in Anwendung, welche bisher den sogenannten Schreibeschilling nach gewissen Prozentsätzen von der Kaufsumme zu liquidiren, berechtigt waren; wogegen es rücksichtlich derjenigen Behörden, welche den Schreibeschilling nicht erhoben haben, vorläufig noch bis zu Einführung einer allgemeinen Taxordnung, bei den bisherigen Sätzen bewendet, dergestalt jedoch, daß sie die vorstehend unter I. geordneten Gebühren in keinem Falle übersteigen dürfen.

Dagegen sind die Gebühren unter II. und III. gleichmäßig bei allen Untergerichten

des Fürstenthums Gera zu liquidiren, und es tritt übrigens die gegenwärtige Verordnung sofort nach ihrer Publikation in Kraft.

Gera, am 7. Juli 1848.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Landesregierung daselbst.

№ 213. Ministerialverordnung, die Aufhebung des Abspaltungszinses betr., vom 13. Januar 1849 (publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 3.)

Auf Antrag des konstituirenden Landtags wird mit höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

Die bisher bei Abspaltungen einzelner Grundstücke von einem geschlossenen Gute, sowie bei Zerschlagungen ganzer Güter von dem Lehnsherrn in Anspruch genommene Berechtigung, für die Erlaubniß zur Abspaltung oder Zerschlagung einen Erbzins (Abspaltungszins) auf die einzelnen Stücke zu legen, fällt künftig weg.

Nachdem nun für das Fürstenthum Gera bereits früher dieser Abspaltungszins in Wegfall gebracht worden ist, so wird zu Herstellung völliger Gleichmäßigkeit und im Geiste der Grundrechte des deutschen Volks die Auferlegung eines dergleichen Abspaltungszinses auch für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf sowie überhaupt für das ganze Fürstenthum Reuß J. L. hiermit untersagt.

Gera, am 13. Januar 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 214. Höchste Verordnung, die Einführung der allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betr., vom 15. Januar 1849.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Da in Folge der von der provisorischen Reichszentralgewalt durch das Reichs-Gesetzblatt Nr. 6. verkündeten, in Nachstehendem für Unsere Fürstlichen Lande publizirten allgemeinen Wechselordnung für Deutschland mehrere Bestimmungen des zeither bestandenen Wechsel-Mandates vom 6. Februar 1717 nicht mehr zur Anwendung kommen können: so haben Wir mit bereits früher ertheilter Landständischer Zustimmung Nachstehendes zu verordnen beschlossen.

§. 1.

Durch die allgemeine deutsche Wechselordnung sind alle davon abweichenden Vorschriften des hiesigen Wechsel-Mandates vom 6. Februar 1717, welche in die Materie des Wechselrechtes gehören, für aufgehoben zu achten.

Deßhalb findet auch die Ausnahme, welche durch §. 1. dieses Gesetzes in der Fähigkeit, Verbindlichkeiten nach Wechselrecht einzugehen, für die Geistlichen, Schul- und Kirchendiener vorgeschrieben ist, nicht weiter Statt.

§. 2.

Dagegen bleiben die prozessualischen Vorschriften der hiesigen Wechselordnung, soweit nicht im Nachstehenden eine Abänderung darin getroffen wird, ferner in Kraft und Gültigkeit.

§. 3.

Bezüglich des in §. 3. dieses Gesetzes berührten gerichtlichen Verfahrens gegen den Wechselschuldner soll es künftig von den Anträgen des Wechselgläubigers abhängen, ob ein

kurzer Termin zur Rekognition des Wechsels anberaumt, oder die Wechselexpedition sofort abgeordnet werden soll.

Den Wechselschuldner, welcher nicht sofort Zahlung leistet, kann das Anerbieten einer Kaution nicht von der Verfügung des Wechselarrestes befreien, und es ist daher die in der nurerwähnten Stelle des Wechselmandats dem Wechselschuldner hierin zugesicherte Verschonung mit der Strenge des Wechselrechts gänzlich abgeschafft.

§. 4.

Die bisher gewöhnliche Ausbringung eines, der Klage beizuschließenden Kapturbefehls gegen den Wechselbeklagten wird nicht mehr erfordert.

§. 5.

Der Vorzug, welcher durch §. 14. der hiesigen Wechselordnung den Inhabern von Wechselbriefen, worin der Schuldner die Wiederbezahlung der Wechselschuld unter Verpfändung seines Vermögens versprochen hat, bei ausgebrochenen Konkursen vor anderen, blos chirographarischen Gläubigern angewiesen ist, wird andurch außer Wirksamkeit gesetzt. Die Gerichte Unserer Lande haben daher in den Lokations-Erkenntnissen die mit der hypothekarischen Klausel versehenen Wechsel in eine Klasse mit anderen chirographarischen Forderungen zu bringen.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1849 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres vorgedruckten Fürstlichen Insiegels.

Schloß Schleiz am 15. Januar 1849.

L. S. **Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.**

Dr. v. Bretschneider. Dinger.

Gesetz,
betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Artikel 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Artikel 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Artikel 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll. (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Markt-Wechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Artikel 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Artikel 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre.)

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt. eigene Wechsel.)

Artikel 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Artikel 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Artikel 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Artikel 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Artikel 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament.)

Artikel 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14.

Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15.

Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Artikel 16.

Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protest-Erhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossator die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossator nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-Erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel 17.

In dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung" „in Procura", oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossator zur Einziehung der Wechselforderung, Protest-Erhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossator ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel 18.

Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Markt-Wechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Artikel 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel 20.

Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation.)

Artikel 21.

Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Artikel 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Artikel 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel 26.

Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Artikel 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Artikel 31.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32.

Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33.

Respecttage finden nicht statt.

Artikel 34.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sey, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35.

Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Artikel 36.

Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37.

Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch

des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38.

Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Artikel 39.

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Artikel 40.

Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.)

gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselpflichtige, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Artikel 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Addressaten an dem angegebenen Tage abge-

sandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ½ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelößt oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von ½ Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50. zur Anwendung.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Art. 50. und 51. Nr. 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Artikel 54.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Artikel 56.

Befindet sich auf einem, Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Artikel 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel 58.

Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel 60.

Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten

der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel 61.

Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Artikel 62.

Befinden sich auf dem vom Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Addressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Artikel 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Artikel 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Artikel 65.

Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $\frac{1}{2}$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Artikel 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia rc. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat widerholt werden.

Artikel 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Artikel 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Artikel 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopieen.

Artikel 70.

Wechselcopieen müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen seyn.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Artikel 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stünde.

Artikel 72.

Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß

auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Artikel 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Artikel 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Artikel 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Artikel 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

2) in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3) in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Artikel 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Artikel 80.

Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten: es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Artikel 82.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Artikel 83.

Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Artikel 85.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 86.

Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Artikel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88.

Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sey;
4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (No 3.) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Artikel 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Artikel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sey, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Protest bemerkt werden muß.

Artikel 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen

spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Artikel 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Orts, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:
1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17. über das Indossament;
3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29. über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41. und 42., so wie die Art. 45—55. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65. über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72. über die Copieen;
9) die Art. 73—76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagrecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domicilliaten oder wenn ein solcher nicht benannt

ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiciliet ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domicilliaten verabsäumt, so gehe dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Artikel 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 97.

Nr. 215. Landesherrliche Verordnung, das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Abgeordnete zum konstituirenden Landtage betr., vom 18. Oktober 1848. (Publizirt im Amts- und Nachrichtsblatte Nr. 43.)

Von Gottes Gnaden,
Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

verordnen hiermit auf Antrag des in der Stadt Gera zur Berathung der Verfassung versammelten Landtags:

§. 1.

Ein Abgeordneter zu der gegenwärtig in der Stadt Gera zur Berathung der Verfassung zusammengetretenen Landtagsversammlung darf vom Augenblicke der auf ihn gefallenen Wahl an — ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo das Mandat seines Vorgängers auf ihn übergeht, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Landtagsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 2.

In diesem letztern Falle ist der Landtagsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

§. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Landtagsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

§. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Landtagsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung.

Gegeben Schloß Osterstein, am 18. Oktober 1848.

Heinrich LXII. J. L. F. Reuß.

Nr. 216. Landesherrliche Verordnung, die provisorische Einrichtung der obersten Landesverwaltung betr., vom 23. Oktober 1848. (Publizirt im Amts- und Nachrichtsblatt Nr. 44.)

Ich bestimme bis zu einer gänzlichen Umgestaltung des Staatsdienstes, welche sofort nach vereinbartem Landesgrundgesetze in das Leben gerufen werden soll, hierdurch über die Verwaltung der nunmehr vereinigten Fürstlichen Lande Jüngerer Linie Folgendes:

§. 1.

Für alle drei Fürstenthümer wird provisorisch ein oberstes Berathungs- und Verwaltungskollegium errichtet.

§. 2.

Diese Behörde besteht aus zwei Abtheilungen:

der Ministerialabtheilung

und

der Regierungsabtheilung.

§. 3.

Die Ministerialabtheilung hat als Gegenstände ihres Geschäftskreises zu besorgen:

a) die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses,

b) die deutschen Verfassungsangelegenheiten besonders die Verhandlungen mit der Reichscentralgewalt,

c) die staatsrechtlichen Verhältnisse zu andern Staaten, die desfallsige Korrespondenz, den Abschluß von Verträgen ꝛc.,

d) die Angelegenheiten des Landtages in ihrem ganzen Umfange, Vorbereitung der Vorlagen, Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags, Landtagsabschied.

Die Vorbereitung und definitive Redaktion der Gesetze und Verordnungen, authentische Interpretation der bestehenden.

e) die Anstellung und Bestätigung aller öffentlichen Diener und Beamten, deren Ernennung nicht den nachgeordneten Behörden übertragen ist.

f) die allgemeine Oberaufsicht über die Landesverwaltung, Kontrole des Geschäftsbetriebes aller nachgeordneten Behörden, Prüfung und Erledigung der über das Verfahren derselben angebrachten Beschwerden.

g) den Vortrag in allen zur Entscheidung oder zur unmittelbaren Entschließung des Landesherrn geeigneten Angelegenheiten, besonders in allen Gnadensachen, Abolitionen, Dispensationen, soweit Letztere nicht zu Abkürzung des Geschäftsgangs einzelnen Behörden werden übertragen werden.

§. 4.

Die Regierungsabtheilung hat zu besorgen die Oberleitung aller übrigen in die gesammte Landesverwaltung einschlagenden administrativen Steuer- Polizei- Gemeinde- Handwerks- Heimaths- und Aufnahmeangelegenheiten, sowie sie bisher den Landesdirectionen zu Gera und Ebersdorf, ingleichen der Hof- und Kammerkommission zu Schleiz zugestanden haben.

§. 5.

Die Ministerialabtheilung der obersten Berathungs- und Verwaltungsbehörde stehet unter der unmittelbaren verantwortlichen Leitung des Vorstandes der ganzen Behörde.

§. 6.

Bei den von ihr ausgehenden Verfügungen bedient sich die erste Abtheilung der amtlichen Bezeichnung:

„Ministerium"

und führt ein besonderes dem entsprechendes Siegel.

§. 7.

Der Ministerialabtheilung sind sämmtliche Behörden des Landes ohne Unterschied untergeordnet.

Dieselbe hat das Recht, von ihnen Verantwortung, Berichte, Gutachten zu erfordern und dem Justizkollegium, sowie dem Konsistorium die Bearbeitung von Gesetzentwürfen aufzugeben.

§. 8.

Das Ministerium ist dafür verantwortlich, daß seine Verfügungen keine Verletzung der Verfassung enthalten.

Die unter dem Namen und unter Vollziehung des Landesherrn ergehenden Gesetze, Verordnungen, Reskripte, müssen daher durch das Ministerium gegengezeichnet sein.

§. 9.

Die zur Landesherrlichen Entschließung nach der bestehenden Verfassung geeigneten Angelegenheiten werden an das Ministerium abgegeben und die Entschließung des Fürsten erfolgt durch seine Vermittelung.

§. 10.

Diese Entschließung ergehet entweder in Form Landesherrlicher Rescripte oder einfacher Verfügung des Ministeriums. Für beide ist Letzteres verantwortlich.

§. 11.

Die zweite oder Regierungsabtheilung stehet ebenfalls unter Leitung des Vorstandes der ganzen Behörde, welcher die Bearbeitung und den Vortrag aller zu dieser Abtheilung gehörigen Angelegenheiten unter die einzelnen Mitglieder derselben vertheilt.

§. 12.

Die einzelnen Referenten haften für die Richtigkeit ihrer Vorträge und sämmtliche Mitglieder sind für die Gesetzmäßigkeit ihrer Beschlüsse verantwortlich.

§. 13.

Die zweite Abtheilung bedient sich in ihren Ausfertigungen der amtlichen Bezeichnung

„Regierung"

und eines dem entsprechenden Siegels.

§. 14.

Die Regierungsabtheilung stehet zu dem Justizkollegium und dem Konsistorium im Verhältniß der Coordination, die übrigen Behörden des Landes sind ihr untergeordnet. Sie verfügt an dieselben durch Reskripte.

§. 15.

Die Verhandlungen mit der gemeinschaftlichen General-Inspection zu Erfurt gehören zum Ressort der Regierungsabtheilung. Beide Behörden kommunizieren gegenseitig miteinander und die General-Inspection sendet die Abrechnungen über die im deutschen Zoll- und

Handelsvereine aufkommenden Revenüenantheile in dreifachen Exemplaren — für jedes Fürstenthum besonders — an die Regierung ein.

§. 16.

Die nach den Zoll- und Handelsverträgen den obersten Verwaltungsbehörden der Vereinsstaaten vorbehaltene Stellung kommt der Ministerialabtheilung zu.

§. 17.

Die Verwaltung der Landessteuerkassen der drei einzelnen Fürstenthümer wird so lange besonders fortgeführt, bis mit landständischer Zustimmung eine Vereinigung derselben Platz greift.

Daher bestehen auch die Steuerdirectionen einstweilen in ihren bisherigen Kompetenz- und Ressortverhältnissen fort.

§. 18.

Die Landesdirectionen zu Gera und zu Ebersdorf, sowie die Hof- und Kammerkommission zu Schleiz — Letztere in der Eigenschaft als Landesverwaltungsbehörde — werden aufgehoben. An ihre Stelle treten später Landräthliche Behörden, für welche die Mitglieder der erwähnten bisherigen Verwaltungsbehörden zu verwenden sind.

§. 19.

Der Sitz des neuen Verwaltungskollegiums ist fürs Erste in Gera.

Nach Beendigung des Landtags wird bei definitiver Organisation des Staatsdienstes über den ihm anzuweisenden bleibenden Sitz weitere Verordnung ergehen.

Schloß Osterstein, am 23. October 1848.

Heinrich LXII. J. L. F. Reuß.

Nr. 217. Reichsgesetz, die Schließung der öffentlichen Spielbanken und Aufhebung der Spielpachtverträge betr., vom 20. Januar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 5.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 8. Januar 1849, verkündet als Gesetz:

Einziger Artikel.

Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben.

Frankfurt, den 20. Januar 1849.

Der Reichsverweser.
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Innern
H. v. Gagern.

Der Reichsminister der Justiz.
R. Mohl.

Nr. 218. Ministerialverordnung, die Aufhebung der Anzeigegebühren und Denunziantenantheile betr., vom 23. Januar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 5.)

Da es in mehr, als einer Beziehung bedenklich und nachtheilig ist, wenn öffentlich angestellte Diener und Beamte für die Anzeigen gesetzwidriger Handlungen, die sie von Amtswegen zur Kenntniß der Behörden zu bringen, verbunden sind, Belohnungen erhalten, so wird mit Höchster Genehmigung und auf vorgängigen Antrag des konstituirenden Landtags andurch Folgendes verordnet:

Die seither durch spezielle Gesetze bestimmt oder sonst üblich gewesenen Anzeigegebühren und Denunzianten-Antheile sind aufgehoben. In Folge dessen ist künftig der ganze Betrag der Strafen, von welchen bisher der Denunziant einen Theil erhielt, ohne Abzug an die betreffende Strafkasse einzuzahlen.

Ausgenommen hiervon bleiben die in den Gesetzen über die indirecten Abgaben an Zöllen, Ausgleichungs- Uebergangs- Branntwein- und Biersteuern vorgeschriebenen Bestimmungen über Strafantheile, Denunziationsgebühren ꝛc. welche auch künftig fortbestehen.

Gera, am 23. Januar 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 218. Ministerialverordnung, die Ausführung der Grundrechte des deutschen Volks betr., vom 10. Februar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 7.)

Um bereits vorgekommenen Mißverständnissen über die Auffassung und Auslegung der in Nr. 2. des Amts- und Verordnungsblattes für die Fürstlich Reussischen Lande j. L. publizirten Grundrechte des deutschen Volks zu begegnen, finden wir uns veranlaßt, hiermit noch besonders darauf aufmerksam zu machen und hinzuweisen, daß nach Artikel 7. des dazugehörigen Einführungsgesetzes hinsichtlich einzelner in den Grundrechten enthaltener Bestimmungen die seitherige Gesetzgebung bis zum Erscheinen der betreffenden neuen Reichs- und Landesgesetze einstweilen noch in Kraft verbleibt.

Es ist dies namentlich der Fall

1) hinsichtlich des Rechts, seinen Aufenthalt und Wohnsitz an einem Orte zu nehmen, Liegenschaften zu erwerben und darüber zu verfügen, einen Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen, (Art. 1. §. 3. der Grundrechte),
2) hinsichtlich der Befugniß zur Haussuchung zum Schutze der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums (Art. 3. §. 10. 3. der Grundrechte und Art. 7. des Einführungsgesetzes),
3) hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse, der Eidesleistung, der Erfordernisse zur Gültigkeit der Ehe und der Führung der Standesbücher (Kirchenbücher), (Art. 5. §§. 17. 19. 20. 21. der Grundrechte),
4) hinsichtlich der Verhältnisse der Schule und der Lehrer, sowie der Verpflichtung zur Einrichtung von Schulgeld, (Art. 6. §§. 23. 26. 27. der Grundrechte),
5) hinsichtlich der Beschränkungen des Eigenthümers bei Verfügungen über seinen Grundbesitz, ferner hinsichtlich der Patrimonialgerichtsbarkeit mit ihren Ausflüssen, der Familienfideicommisse und Lehen, (Art. 8. §§. 33. 35. 1. 38. 39. der Grundrechte), endlich
6) hinsichtlich des Gerichtsstandes und Gerichtsverfahrens, ingleichen der Strafbefugnisse der Verwaltungs und Polizeibehörden, (Art. 9. der Grundrechte.)

Die Ausführung der vorstehend gedachten Rechte und Einrichtungen bleibt der künftigen Reichsgesetzgebung sowie der Landesgesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten vorbehalten, und wird, insoweit diese Ausführung im alleinigen Wege der Specialgesetzgebung möglich ist, das Bestreben der Staatsregierung unablässig darauf gerichtet sein, um die deshalb erforderlichen Gesetzvorlagen und Anordnungen thunlichst zu beschleunigen, damit

den Bewohnern der Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie die zugesicherten Rechte möglichst bald zu Theil werden.

Gera, am 10 Februar 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 220. Ministerialverordnung, die Berechnung und Vertheilung der Einquartierungslasten betr., vom 12. Februar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 7.)

Durch eine, neuerdings unterm 18. vorigen Monats ergangene Verfügung der Reichsminister des Kriegs und der Finanzen sind die Grundsätze definitiv festgestellt worden, nach welchen die Vergütung für die durch die Einquartierung von Reichstruppen entstehenden Lasten erfolgen soll.

Es ist dabei angenommen, daß nachfolgende Leistungen:

Unterkommen für Mann und Pferd, Wachräumlichkeit,
Räume zur Krankenpflege und zum Betrieb der Dienstgeschäfte

von dem Staate und seinen Angehörigen getragen werden müssen, in dessen Gebiete die Truppen liegen.

Hiernach würde künftig für das den Offiziers der Reichstruppen zu gewährende Quartier, Beleuchtung und Heitzung aus der Reichskasse keine Vergütung geleistet, und muß deshalb eine besondere Ausgleichung auf die Gemeindekassen und die Landeskassen vorbehalten bleiben.

Die Ansätze für Offiziersquartiere sind daher künftig aus den von den Ortsbehörden einzureichenden Uebersichten über getragene Einquartierungslasten ebenso wegzulassen, wie die für Stallung, Wachlokale und andere, obenbezeichnete Räumlichkeiten; dagegen sind diese Uebersichten pünktlich am Schlusse jedes Monats an uns einzusenden, weil die Vergütung allmonatlich erfolgen und jedes Restenwesen möglichst vermieden werden soll.

Als Vergütungssatz für eine einfache Portion ist nunmehr definitiv der Betrag von

Fünf Silbergroschen

vom Reichsministerium angenommen worden, und es wird daher später die durch unsere Verordnung vom 30. November vorigen Jahres zugesicherte Vergütung von 7 Sgr. 6 Pf. auszugleichen sein.

Bei Aufstellung der Berechnungen über verabreichte Portionen sind 1 Feldwebel, 1 Portepeefähndrich, 1 Staabsfourier, 1 Kompagniechirurg zwei Gemeinen gleich zu rechnen, die verabreichten Rationen dagegen mit

8 Sgr. 6 Pf. die schweren,
7 „ 4 „ die leichten

anzusetzen und für alle Leistungen überall die Originalbescheinigungen, welche die Kommandeurs der verpflegten Truppen abzustellen haben, beizufügen.

Um übrigens alle, hin und wieder noch vorgekommene Zweifel über die Verpflichtung zur Theilnahme an der allgemeinen Einquartierungslast abzuschneiden, wird hierdurch für die Dauer der von der Reichsgewalt verfügten Einquartierungen und Durchmärsche — mit Vorbehalt definitiver gesetzlicher Bestimmungen — verordnet, daß alle bisherigen Befreiungen von der Einquartierungslast, sie mögen Personen oder Grundstücken zugestanden haben, in Wegfall kommen, und daß ein jeder Staatsangehörige nach Maasgabe seiner Leistungsfähigkeit zur Einquartierungslast beizuziehen ist, wobei natürlich auf den Raum und die Beschaffenheit der Wohnungen, in welchen die Einquartierung unterzubringen ist, Rücksicht genommen werden muß.

Befreit von der Einquartierung bleiben nur:

die Landesherrlichen Schlösser, die Wohnungen der Mitglieder der Fürstlichen Familie, die Kanzleien und Expeditionen der Behörden, die öffentlichen Unterrichtsanstalten, die zum Gottesdienste, sowie die zu andern Staats- und Gemeinde-Anstalten bestimmten Räumlichkeiten, die Hospitäler, Armenhäuser und dergleichen.

Dagegen sind die Grundstücke der bisher befreiten Kammer- Ritter- Pfarr- und Freigüter zur Mitleidenheit zu ziehen, dergestalt jedoch, daß dieselben vor der Hand nur bis zur Hälfte ihres Arealgehalts in Anschlag zu bringen sind.

Es bleibt zunächst den einzelnen Gemeinden überlassen, durch rechtsgiltigen Gemeindebeschluß die Vertheilung der Einquartierungslast innerhalb ihres Flurbezirkes zu regeln, mit Vorbehalt natürlich des Rechts der Beschwerde und des Rekurses an die Fürstliche Regierung, als die zunächst zuständige obere Verwaltungsbehörde. Soweit bei dieser Vertheilung der Grundbesitz in Rücksicht genommen wird, so ist der Scheffel Feld zu 120 Quadratruthen als Normalsatz anzunehmen, acht Scheffel Holzboden oder Lehde werden einem Scheffel Feld gleich gerechnet, Wiesen, Gärten, Hopfengrundstücke und Obstplantagen dagegen dem Felde gleich geachtet.

Bei den desfallsigen Gemeindeverhandlungen über die Vertheilung der Einquartierungslast haben die Besitzer der bisher befreit gewesenen, jetzt aber zur Mitleidenheit zu ziehenden Grundstücke nach demselben Verhältnisse Stimmrecht, nach welchem sie in Folge gegen-

wärtiger Verordnung zu jenen Leistungen beitragen, in keinem Falle aber so viele Stimmen, daß sie durch dieselben allein die Majorität in der Gemeinde erlangten.

Eine allgemeine Ausgleichung der sämmtlichen Militairlasten, wie sie in jedem einzelnen Fürstenthume getragen worden sind, unter allen Ortschaften, namentlich also auch unter denen, welche von der Einquartierung nicht betroffen worden sind, bleibt vorbehalten.

Gera, am 12. Februar 1849.

Fürstlich Reuß Plauisches Ministerium daselbst.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 221. Verordnung, die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen betr., vom 3. Februar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 8.)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuerpflichtigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zulagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§. 2.

Bei größeren Corrections-Arbeiten oder Neubauten geringerer Bedeutung, so wie bei Erweiterung oder Vervollständigung der Artillerieausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zulagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maaßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung etwaiger Remunerationen am Schlusse des Baues oder der Ausrüstung vorbehalten.

§. 3.

In den durch den §. 1. bezeichneten Fällen sind die zeither bewilligten Zulagen, vom 1. Januar 1849 ab, herabzusetzen, und zwar:

jene von 10 fl. 30 kr. auf 5 fl. —
„ „ 7 „ 30 „ „ 3 „ —

jene von	5 fl.	15 kr.		
„ „	5 „	— „		auf 2 fl.
„ „	4 „	— „		
„ „	3 „	— „		

§. 4.

In den diesjährigen Budget-Entwürfen ist demnach der Titel Zulagen um den Betrag der im §. 3. bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budget-Entwurf von Mainz um 10253 fl. — kr.
„ „ „ „ „ Ulm „ 47358 „ 45 „
„ „ „ „ „ Rastatt „ 21330 „ 15 „

zu ermäßigen.

§. 5.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 6.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Nr. 222. Verordnung, die Einziehung des Ertrags aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungs-Dotirungskasse betr., vom 3. Februar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 8.)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die gesteigerten Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zulässige Einschränkungen im Staatshaushalt möglichst zu verringern, verordnet wie folge:

§. 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundstücken und Festungswerken der

Reichsfestungen, welcher zeither auf den Grund bestehender Bestimmungen eine Revenue des Festungsstabes bildete, ist vom 1. Januar 1849 ab zur Festungs-Dotirungs-Casse einzuziehen und dort in Einnahme zu stellen.

§. 2.

Vorbehaltlich der späteren Feststellung des wirklichen Ertrages, ist auf den Grund eines Durchschnitts des Ertrages der letzten fünf Jahre in den Budget-Entwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsfestung Mainz für 1849 voranschlaglich die Summe von 15000 Gulden, in denjenigen der Reichsfestung Luxemburg die Summe von 2200 Gulden in Anrechnung zu stellen, für die im Bau begriffenen Reichsfestungen aber, für welche noch alle Erfahrungen fehlen, der am Jahresschlusse nachzuweisende Ertrag erst in den Budget-Entwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

§. 3.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 4.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges.
v. Peucker.

Nr. 223. Verordnung, die Beschaffung von 5,250,000 Fl. (3,000,000 Thlr.) für die deutsche Marine betr., vom 12. Februar 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 8.)

Der Reichsverweser, in weiterer Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 14. Juni v. J., verordnet wie folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der Begründung eines Anfangs für die deutsche Marine soll nunmehr auch die zweite Hälfte der von der Reichsversammlung bewilligten Summe von Sechs Mil-

lionen Thalern mit Fünf Millionen Zweimalhundertfünfzigtausend Gulden (Drei Millionen Thalern) mittelst Umlage nach der bestehenden Bundesmatrikel verfügbar gemacht werden.

§. 2.

Das Reichsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 12. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Das Reichsministerium der Finanzen
v. Beckerath.

Nr. 224. Verordnung, das Verfahren bei Auswanderungen betr., vom 2. März 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 10.)

Nachdem durch die Grundrechte des deutschen Volks Art. I. §. 6. ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Auswanderungsfreiheit der Deutschen von Staatswegen nicht beschränkt sein solle, so hat es, um hinsichtlich der Ausfertigung der erforderlichen Auswanderungsscheine für hiesige Staatsangehörige für den ganzen Umfang des Fürstenthums Reuß j. L. ein bestimmtes gleichmäßiges und dabei möglichst abgekürztes und einfaches Verfahren herzustellen, angemessen und nothwendig geschienen, in dieser Beziehung mit Berücksichtigung der für einzelne Landestheile bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften Nachstehendes zu verordnen bezüglich von Neuem einzuschärfen:

1.

Jeder Staatsangehörige, welcher in das Ausland zu ziehen gedenkt, hat sich bei der Ortsbehörde seines bisherigen Heimathsortes zu melden und sein Gesuch um Ausfertigung des Auswanderungsscheins anzubringen.

2.

Die Behörde hat zunächst zu prüfen, ob der Ansuchende überhaupt im diesseitigen Unterthanen- und Heimathsverbande gestanden hat, und kommunizirt im Bejahungsfalle durch einfaches Mittheilungsdekret, nicht durch förmliches Schreiben, mit der betreffenden Rekru-

tirungsbehörde, sowie mit der zuständigen Kriminalbehörde, um zu vernehmen, ob rücksichtlich der Militairpflicht der Auswandernden und deren Familie, oder in Beziehung auf strafrechtliche Verhältnisse irgend ein Hinderniß gegen das angebrachte Gesuch obwalte.

3.

Zugleich hat die Heimathsbehörde zu erörtern, ob der Auswandernde eine Familie hat, für die er zu sorgen verpflichtet ist, und welche Maßregeln er deshalb beabsichtigt, ob er die Familie mitnehmen oder wie er im verneinenden Falle für sie sorgen will, damit sie der Gemeinde nicht zur Last falle.

4.

Will der Auswandernde nach einem außerdeutschen Staate sich wenden, so hat die Heimathsbehörde ihn anzuweisen, daß er durch öffentliche Bekanntmachung in einem gelesenen Lokalzeitungsblatte sowie im Amts- und Verordnungsblatte vorerst seine etwaigen Gläubiger von seinem Vorhaben in Kenntniß setze und in einer Frist von vier Wochen abwarte, ob und mit welchen Ansprüchen sich Jemand melde.

Die öffentlichen Blätter, worin diese Aufforderung erfolgt ist, sind zu den Akten zu bringen.

5.

Die Akten werden hierauf mittelst Berichts an die Fürstliche Regierung hier eingesendet mit dem Antrage, daß der Emigrationsschein ausgefertigt werden möge.

6.

Findet diese Behörde bei der beabsichtigten Auswanderung nach einem deutschen Staate im einzelnen Falle ausnahmsweise noch die öffentliche Bekanntmachung im Interesse der Gläubiger für nothwendig, so ordnet sie solche an, übersendet jedoch eventuell den Auswanderungsschein an die berichtende Unterbehörde.

7.

Der Auswanderungsschein nach einem Europäischen Staate darf nicht eher ausgehändigt werden, als wenn eine Bescheinigung der Behörde des neuen Wohnortes darüber beigebracht ist, daß der Auswandernde dort Aufnahme finden solle.

8.

Bei Auswanderungen nach außereuropäischen Ländern muß der Auswandernde von der Obrigkeit über die Nachtheile und Gefahren, denen er sich durch den beabsichtigten Schritt aussetzt, belehrt werden. Bleibt er bei seinem Vorhaben stehen, so ist ihm der Auswander-

ungsschein zu behändigen, dafern er in seinem bisherigen Vaterlande sich aller Verbindlichkeiten entledigt und überall Richtigkeit getroffen hat.

9.

Für Ausfertigung des Auswanderungsscheins selbst werden von Seiten Fürstlicher Regierung keine Gebühren in Ansatz gebracht.

Gera, am 2. März 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 225. Ministerialbekanntmachung, den Zollsatz für ungereinigte Soda betr., vom 17. März 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 12.)

Nachdem die in der Anmerkung zu Pos. 5. d. der zweiten Abtheilung des zur Zeit noch in Kraft bestehenden Zolltarifs pro 1844 festgesetzte Ausnahme,

nach welcher ungereinigte Soda beim Eingange über die Preußische Seegrenze sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingange auf Flüssen und in Sachsen auf der Landesgrenze mit dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Sgr. anzusetzen ist,

sich als unvereinbar mit der Förderung der zollvereinsinländischen Sodafabrikation gezeigt hat: so ist von Seiten der zum Zollvereine verbundenen Staatsregierungen der Beschluß gefaßt worden, daß diese Ausnahmsbestimmung vom 1. Mai d. J. ab in Wegfall kommen soll, und wird daher dieser Beschluß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gera, am 17. März 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 226. Höchste Verordnung, die Kreirung von Papiergeld betr., vom 27. März 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 16.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester, Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

finden Uns unter Zustimmung der Landesvertretung, um die Landeskassen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie in den Stand zu setzen, die durch die Anforderungen der gegenwärtigen Zeit hervorgerufenen Bedürfnisse des Staates zu bestreiten, ohne dabei die Kräfte der Staatsangehörigen durch Ausschreiben neuer Auflagen zu sehr in Anspruch zu nehmen, und um dem Mangel an Geldrepräsentationsmitteln abzuhelfen, zu folgenden gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt.

§. 1.

Es wird eine Summe Papiergeldes im Nominalbetrage von

Dreihundert Tausend Thalern

im Vierzehnthalerfuße

angefertigt.

§. 2.

Von diesen kreirten drei hundert Tausend Thalern Papiergeldes werden nach und nach die von der Landesvertretung bewilligten Summen durch die Steuerkassen des Landes ausgegeben und in Umlauf gesetzt.

§. 3.

Die Kassenscheine lauten auf den Inhaber und bestehen in unverzinslichen Stücken zu Einem Thaler.

§. 4.

Mit der Anfertigung, sowie mit der unmittelbaren Leitung und Kontrole bei Kreirung der Kassenscheine wird ein von Uns zu ernennender Staatsbeamter und ein aus der Mitte der Landesvertretung von dieser zu wählendes Mitglied beauftragt.

Die Namen dieser beiden Kommissarien werden den Kassenscheinen aufgedruckt, außerdem werden Letztere noch von einem für die Verausgabung des Papiergelds besonders zu verpflichtenden Buchhalter und Kassirer bei der nach §. 2. erfolgenden Verausgabung mit der eigenhändigen Namensunterschrift und mit Beischreiben der laufenden Nummer vollzogen.

Für die treue, den gesetzlichen Bestimmungen gemäße Ausführung dieser ihnen über-

tragenen Funktionen sind jene Kommissarien der Staatsregierung und Landesvertretung verantwortlich.

§. 5.

Ueber die sonstige äußere Form und die Kennzeichen der Kassenscheine hat unser Ministerium seiner Zeit das Nähere bekannt zu machen.

§. 6.

Die Kassenscheine sind dem inländischen Metallgelde gleich zu achten, und wie dieses bei allen Zahlungen an und aus Staatskassen, sowie im Verkehr des Landes überhaupt in ihrem vollen Nennwerthe unweigerlich anzunehmen.

§. 7.

Der jedesmalige Inhaber von Kassenscheinen wird als deren rechtmäßiger Besitzer angenommen. Die über Vindikation des baaren Geldes geltenden Grundsätze leiden auch auf die Kassenscheine Anwendung.

§. 8.

Wegen verlorner oder gänzlich vertilgter Kassenscheine findet kein Ersatz Statt.

§. 9.

Abgenutzte, beschädigte, zerstückelte, ingleichen unterklebte Kassenscheine sind nur dann als gültig anzuerkennen, wenn deren Werthbetrag und Aechtheit unzweifelhaft zu erkennen und die Ueberzeugung zu gewinnen ist, daß mit den fehlenden Stücken kein Mißbrauch geschehen könne.

§. 10.

Wer die Kassenscheine nachahmt in der Absicht, sie als Geld auszugeben, ist mit Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren zu belegen; ist das nachgemachte Papiergeld wirklich ausgegeben, so ist auf Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu erkennen. Die zur Anfertigung falscher Kassenscheine angewendeten und bestimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen der Konfiskation und sind jedenfalls nach beendigter Untersuchung an Unser Ministerium einzusenden.

§. 11.

Die Zurückziehung und Vernichtung der Kassenscheine soll nach erfolgter gänzlicher Ausgabe derselben allmählig dergestalt bewerkstelligt werden, daß von den bei den Staatskassen eingehenden Scheinen alljährlich mindestens Ein Prozent der überhaupt ausgegebenen Kassenscheine zurückgelegt und am Jahresschlusse vor Zeugen, unter denen wenigstens Ein von der Landesvertretung kommittirter sein muß, vernichtet wird.

§. 12.

Es bleibt vorbehalten, im Wege öffentlichen Aufrufs die Kassenscheine zur Einlösung gegen Vergütung ihres Nominalwerthes zurückzufordern, dabei eine Präclusivfrist von mindestens sechs Monaten anzuberaumen und diejenigen Scheine, welche innerhalb dieser Frist nicht zurückgelangt sein werden, außer Geltung zu setzen.

§. 13.

Die Vorschriften des Münzgesetzes vom 18. Dezember 1840 sind auf die Kassenscheine in ihrer Eigenschaft als Landesmünze insoweit erstreckt, als sie auf dieselben der Natur der Sache nach Anwendung finden können.

§. 14.

Unser Ministerium hat den Zeitpunkt, von wo ab die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes beginnen soll, durch Verordnung bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen weiterer Ausführung Wir Unser Ministerium hierdurch beauftragen, eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 27. März 1848.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.

Nr. 227. Ministerialverordnung, die erleichterte Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei auf den Eisenbahnen betr., vom 23. März 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 16.)

Um den sämmtlichen Landesangehörigen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie bei Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei auf Eisenbahnen diejenigen Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, über welche sich mehrere deutsche Regierungen durch Errichtung eines Paßkarten-Verbandes vereinbart haben, wird hierdurch für den ganzen Umfang des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie unter Bezugnahme auf die in den Fürstenthümern Gera und

Schleiz hierüber bereits erlassenen Bekanntmachungen nunmehr für sämmtliche Landestheile Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Einwohner des in §. 2. näher bezeichneten Bahnrayons, welche nach den §. 3. folgenden Bestimmungen zur Führung von Paßkarten berechtigt sind, werden von der Verpflichtung entbunden, sich bei ihren Reisen in die §. 2. gedachten Landestheile mit Ausgangspässen versehen zu müssen. Ebenso vertritt für die Einwohner der im §. 2. gedachten Landestheile der Nachbarstaaten unter denselben Voraussetzungen die Paßkarte die Stelle des sonst erforderlichen Eingangspasses.

§. 2.

Der Bahnrayon, innerhalb dessen die vorgedachten Ausnahme-Bestimmungen zur Anwendung kommen, umfaßt

1) innerhalb der Preußischen Monarchie:
   die Provinz Brandenburg,
   die Provinz Schlesien und
   die Regierungsbezirke Stettin, Magdeburg und Merseburg,
2) das gesammte Königreich Hannover,
3) das gesammee Königreich Sachsen,
4) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach,
5) das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
6) das Herzogthum Sachsen-Altenburg,
7) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha,
8) das Herzogthum Braunschweig,
9) die sämmtlichen Anhaltischen Herzogthümer,
10) das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
11) die Fürstlich Reußischen Lande,
12) die freie Hansestadt Bremen.

§. 3.

Die den Polizeibehörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannten Einwohner des Bahnrayons erhalten künftig für ihre Reisen innerhalb des Bahnrayons, auch wenn sie sich der Eisenbahnen zu denselben nicht bedienen, statt der Pässe, Paßkarten. Als vollkommen zuverlässig gelten den Polizeibehörden in dieser Beziehung alle diejenigen selbstständigen Personen, welche innerhalb des Bahnrayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Auf die Ertheilung von Paßkarten haben diejenigen Personen keinen Anspruch, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei den Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Gewerbegehilfen, Handwerksgesellen u. dergl.
2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitsuchenden angehören, und
3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

§. 4.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt. Unselbstständige Familienglieder erhalten nur, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, und nur auf den Antrag des Familienhauptes oder Vormundes, Handlungskommis nur auf den Antrag ihres Principals Paßkarten.

§. 5.

Die Paßkarten, welche für alle im §. 2. gedachten Landestheile nach einem übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalenderjahres giltig. Sie werden von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß, Ausgangspässe zu ertheilen, zuständig ist. Der Preis der Paßkarten beträgt fünf Silbergroschen, weitere Expeditionsgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 6.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reisen auf der Bahn und innerhalb des §. 2. gedachten Rayons ein Jeder verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf Aufforderung der Polizeibeamten durch Paßkarte, Paß, oder auf sonst genügende Weise zu führen, so bleibt er von der Weiterreise ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften wegen des ohne Legitimation betroffenen Reisenden, verfügt wird.

§. 7.

Wer die Paßkarte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauch als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes, oder in Verbindung stehendes Verbrechen kriminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine Geldstrafe bis zu 25 Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

§. 8.

Der Debit der Paßkartenformulare für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie ist bis

auf weitere Anordnung dem Fürstlichen Polizeidirektorium hier übertragen, von welchem die übrigen Polizeibehörden ihren Bedarf zu beziehen haben.

§. 9.

Ueber die von ihr ausgestellten Postkarten hat jede Polizeibehörde ein, von den vorgeschriebenen Paßjournalen abgesondertes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welches Namen, Stand und Wohnort der Empfänger, der Ort ihrer Herkunft, wenn dieser vom Wohnort verschieden, sowie das vollständige Signalement und der Tag der Ausstellung einzutragen ist. Die Nummer des Paßkartenjournals wird auf der Vorderseite der Paßkarte oben bemerkt.

Gera, am 23. März 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 228. Ministerialverordnung, die Feststellung einer gleichmäßigen Norm bei der Zuziehung von Taufzeugen betr., vom 20. April 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 17.)

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird hiermit verordnet, daß bei der Zuziehung von Taufzeugen künftighin die Zahl drei als gleichmäßige Norm gelten, und festgehalten werden soll.

In Folge dessen sind alle Unterschiede, insoweit solche hinsichtlich der Zahl der zuzuziehenden Taufpathen nach der bisherigen kirchlichen Ordnung noch bestanden haben, insbesondere also die bei der Taufe unehelicher Kinder bisher stattgefundene Beschränkung ebensowohl als die den Militärpersonen, dem Adel und den Rittergutsbesitzern in dieser Beziehung zugestandenen Vorrechte von jetzt an aufgehoben, und haben deßhalb die einzelnen Pfarrämter darauf zu achten, daß die geordnete Normalzahl von Taufzeugen in allen Fällen gleichmäßig eingehalten werde.

Gera, am 20. April 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium daselbst.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 229. Höchste Verordnung, die Erhebung der Grundsteuern für das laufende Jahr betr., vom 26. April 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 18.)

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Aeltester Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc. ꝛc.

Die außerordentlichen Bedürfnisse des Landes gestatten es nicht, daß die bisher erhobenen Grundsteuern schon jetzt beseitigt werden können.

Es muß im Gegentheile darauf Bedacht genommen werden, die öffentlichen Kassen in dem Stande zu erhalten, um ihren Verbindlichkeiten und den an sie zu machenden Anforderungen genügen, besonders den außerordentlichen Aufwand bestreiten zu können, welcher durch die von der Reichszentralgewalt den einzelnen Staaten zur Pflicht gemachten erhöhten Militairleistungen und durch das Ausrücken des Bundeskontingents in das Feld erwächst.

Wir finden uns daher veranlaßt, die bisher in den einzelnen Landestheilen erhobenen Grundsteuern auch für das laufende Jahr auszuschreiben, zugleich aber haben Wir Einleitung getroffen, daß auch das seither steuerfreie Grundeigenthum zur Mitleidenheit gezogen werde.

Nach Wiedereinberufung des konstituirenden Landtags wird deshalb weitere Anordnung ergehen, für jetzt aber verordnen Wir Folgendes:

Für

das Fürstenthum Schleiz

werden die gewöhnlichen drei und ein halber Landsteuertermin und neun ordinäre Kriegssteuertermine in der bisherigen Weise dergestalt erhoben, daß

3 Kriegssteuertermine am 15. Mai,
3 „ „ 15. August,
3 „ „ 15. Dezember,
die Landsteuern am 15. November

zu entrichten sind.

Außerdem verbleibt es bei der durch das Gesetz vom 29. Januar 1846 §. 3. angeordneten Abgabe vom kriegssteuerfreien Grundeigenthume, und es ist dieselbe, wie bisher, bis zum 31. Oktober zu entrichten.

Für

das Fürstenthum Gera

werden, außer den zu Unterstützung des Aerars der gemeinschaftlichen Landesschule bewilligten Landsteuern die gewöhnlichen sechs Steuern ebenfalls erhoben, und sind daher

drei Steuern nebst 3 halben Landsteuern
am 18. Mai,
drei Steuern nebst 3 halben Landsteuern
am 18. October,

zu entrichten,

in der Pflege Saalburg

aber ebenfalls die gewöhnlichen Steuern in den herkömmlichen Terminen zu erheben.

Für

das Fürstenthum Lobenstein-Ebersdorf

bewendet es ebenfalls bei den gewöhnlichen

acht Kriegssteuern und drei Landsteuern

welche in nachstehenden Terminen zu entrichten sind:

zwei Kriegssteuern am 22. Mai,
zwei dergleichen am 22. Juni,
zwei dergleichen am 22. September,
eine dergleichen am 20. Oktober,
eine dergleichen am 10. November,

wohingegen es rücksichtlich der Landsteuern bei den gewöhnlichen Quartalterminen verbleibt.

Wegen Herbeiziehung des steuerfreien Grundeigenthums zu den Staatslasten und wegen Ausgleichung der Grundsteuer überhaupt haben Wir schon früher die nöthigen Anträge und Vorschläge an den konstituirenden Landtag gelangen lassen, und es wird deshalb sowohl, als wegen Einführung einer von dem Einkommen durch Gewerbe und Renten zu erhebenden Steuer, wozu ebenfalls die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, alsbald weitere Verordnung ergehen, wenn der Landtag zusammen getreten sein wird.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Steuerausschreiben eigenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

Schloß Osterstein, am 26. April 1849.

(L. S.) **Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.**

Dr. v. Bretschneider. Dinger. Dr. v. Beulwitz.

Nr. 230. Reichsgesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betr., vom 12. April 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 19.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- und Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A.) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Liechtenstein mit Oesterreich.
2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessen-homburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.
7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister.
H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Nr. 231. Reichsgesetz, die Tage- und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage betr., vom 12. April 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 19.)

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1846, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile, sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister:

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Nr. 232. Reichsgesetz, das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark betr., vom 22. April 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 19.)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.

Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister

des Krieges: **v. Peucker.**

des Handels: **Duckwitz.**

Nr. 233. Disziplinar-Strafordnung für das deutsche Reichsheer vom 22. April 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 19.)

Erster Abschnitt.

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt sind unterworfen:

1) alle Militärpersonen des deutschen Reichsheeres, sowohl des streitbaren, als des nicht streitbaren Standes;

2) alle dem deutschen Reichsheere während dessen Verwendung im Reichsdienste sonst zugetheilten, oder in dessen Gefolge befindlichen Personen;

3) die Kriegsgefangenen.

§. 2.

Der Disciplinar-Bestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die militärische Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze nicht eine, die Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt übersteigende Strafe vorschreiben;

2) die Uebertretungen militär-polizeilicher Anordnungen;

3) militärische Vergehen insoweit, als die Militärgesetze deren Bestrafung im Disciplinarwege ausdrücklich gestatten, wie z. B. geringere Grade des Ungehorsams gegen Vor-

gesetzte in und außer dem Dienst, Verletzung der Ehrerbietung gegen Vorgesetzte und Obere, Streitigkeiten und Raufhändel.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militärpersonen des streitbaren Standes.

§. 3.
I. Disciplinar-Strafen.

Als Disciplinar-Strafen sind für Militärpersonen des streitbaren Standes (des Soldatenstandes) nur folgende Strafen zulässig:

A. Für Offiziere:

1) Verweis,

a) ohne Zeugen, oder im Beisein eines Vorgesetzten — einfacher Verweis;

b) vor versammeltem Offizierkorps — förmlicher Verweis;

c) durch schriftlichen Tagesbefehl — strenger Verweis;

2) Zimmerarrest — gegen Stabsoffiziere bis zu sieben, gegen Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn, und gegen Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen, — während dessen Verbüßung in der eigenen Wohnung der Arrestat den Degen (Säbel) abgeben muß, Besuche nicht annehmen und zum Dienste nicht herangezogen werden darf.

B. Für Unteroffiziere und die im Range ihnen gleichstehenden Personen, sowie für Vice-Unteroffiziere:

1) Die Auferlegung gewisser, ihrer Stellung entsprechender Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit einer angemessenen Zeitbestimmung;

2) Verweis vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

3) Kasernen- Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu acht und zwanzig Tagen, wobei der Dienst von ihnen versehen wird;

4) einsamer Arrest in einem Gefängniß bei harter Lagerstätte (Pritsche) und zwar:

a) Arrest ersten Grades — gelinder Arrest — ohne Schärfung bis zu acht und zwanzig Tagen;

b) Arrest zweiten Grades — mitler Arrest — bis zu vierzehn Tagen, wobei dem Arrestaten unter Entziehung des Gebrauchs von Tabak, Wein, Branntwein, Bier und

ähnlicher Genüsse nur Wasser und Brod gereicht, und blos je am dritten Tage warme Speise verabfolgt, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf eine Stunde gestattet wird.

Wo Unteroffiziere bestehen, welche mit keinen andern Disciplinarstrafen als die Offiziere belegt werden dürfen, soll es auch künftig dabei sein Verbleiben haben. Im Uebrigen sind die Unteroffiziere überall in Disciplinar-Strafen in zwei Klassen zu theilen, und die in die erste Klasse fallenden dürfen alsdann nicht mit einsamem Arrest zweiten Grades belegt werden.

C. Für Gefreite und Soldaten, und die ihnen gleichstehenden Militair-Personen.

1) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, mit angemessener Zeitbestimmung, wie namentlich: Exerzieren, Wachen, Tagdienst, Stubendienst, Paraden, Arbeiten in der Kaserne, in den Ställen, Montirungskammern, auf den Schießständen und dergleichen;

2) Bewirthschaftung der Löhnung durch einen Vorgesetzten;

3) Verweis vor versammelter Kompagnie, Schwadron oder Batterie;

4) Arreststrafen, und zwar:

a) Kasernen- Stuben- und Quartier-Arrest, sowie einsamer Arrest ersten und zweiten Grades, ebenso wie für Unteroffiziere (B. 3, 4.);

b) Arrest dritten Grades — strenger Arrest — bis zu sieben Tagen, welcher in einem völlig dunkeln Gefängniß, ebenso wie der Arrest zweiten Grades vollstreckt, und wobei dem Arrestaten, nur je am vierten Tage warme Speise verabreicht, auch an diesem Tage allein die Bewegung in freier Luft unter Aufsicht auf zwei Stunden erlaubt wird.

§. 4.

Gestattet der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden die Anwendung des Arrestes dritten Grades nicht, so tritt Arrest zweiten Grades, und wenn auch dieser aus gleichem Grunde nicht anwendbar ist, Arrest ersten Grades, — in beiden Fällen mit einer dem härteren Arrestgrade entsprechenden Dauer — ein.

Die drei Grade des einsamen Arrestes (§. 3. B. C.) stehen in folgendem Verhältniß:

1 Tag des einsamen Arrestes dritten Grades ist gleich 2 Tagen einsamen Arrestes zweiten Grades, gleich 4 Tagen einsamen Arrestes ersten Grades.

§. 5.

Ist auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außerhalb der Garnison, den örtlichen Umständen nach, der einsame Arrest nicht vollstreckbar, so soll an dessen Stelle Arrest an der Stabs- oder Brandwache mit Beschränkung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Wein, Bier oder Branntwein eintreten, verbunden

a) beim Arrest zweiten Grades mit Heranziehen zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder, bei Soldaten, mit täglich zweistündigem Befestigen an eine Wand, einen Baum, oder eine Kanone;

b) beim Arrest dritten Grades aber mit täglich dreistündigem Befestigen wie zu a, unter Gewährung einstündiger Ruhe nach 14 Stunden.

Das Befestigen des Arrestaten geschieht — auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise und nicht vor den Augen des Publikums — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand ꝛc. gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann, auch darf dasselbe während des Marsches nur an Ruhetagen stattfinden.

II. Zuständigkeit der Militairbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinar-Strafen.

1. Im Allgemeinen:

§. 6.

Die Disciplinar-Strafgewalt steht den Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, oder über ein abgesondertes Kommando, oder über eine Militärbehörde, oder eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

§. 7.

Alle anderen Offiziere (§. 6.) und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafgewalt. Es ist jedoch jeder Höhere im Range so, wie der mit Strafgewalt versehene Befehlshaber, berechtigt, den nach dem Grade oder bei gleichem Grade, nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militairpersonen des streitbaren Standes Zurechtweisungen und Rügen zu ertheilen; sie auch nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre Verhaftung zu bewirken.

Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten mit Disciplinar-Straf-Gewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 8.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 9.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Soldaten seines Dienstbereichs die für dieselben nach §. 3. B. 1, 2 und C. 1, 2, 3 zulässigen kleineren Disciplinar-Strafen, und

b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweise zu verhängen.

2. Insbesondere:

A. des Befehlshabers einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie.

§. 10.

Die Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier und zwanzig Stunden:

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs

a) mit Kasernen- Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu vierzehn Tagen, und

b) mit einsamem Arrest ersten Grades bis zu sieben Tagen;

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere (§. 3. B. 4. b.) und die Soldaten mit einsamem Arrest zweiten Grades bis zu vier Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamem Arrest dritten Grades bis zu zwei Tagen bestrafen.

B. des Befehlshabers eines nicht selbstständigen Bataillons.

§. 11.

Die Befehlshaber der nicht selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber sind berechtigt:

1) die ihnen untergebenen Offiziere mit Zimmerarrest bis zu vier Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs

a) mit Kasernen- Stuben- oder Quartier-Arrest bis zu ein und zwanzig Tagen, und

b) mit einsamem Arrest ersten Grades bis zu vierzehn Tagen;

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamem Arrest zweiten Grades bis zu sieben Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamem Arrest dritten Grades bis zu vier Tagen zu bestrafen.

C. des Befehlshabers eines Regiments oder selbstständigen Bataillons.

§. 12.

Die Befehlshaber der Regimenter und selbstständigen Bataillone und die mit gleicher Strafgewalt versehenen Befehlshaber dürfen:

1) die ihnen untergebenen Offiziere
   a) mit strengem Verweis,
   b) mit Zimmerarrest, und zwar die Stabsoffiziere bis zu sieben Tagen, die Hauptleute und Rittmeister bis zu vierzehn Tagen, und die Offiziere niederer Grade bis zu acht und zwanzig Tagen;

2) die Unteroffiziere und Soldaten ihres Dienstbereichs mit Kasernen- Stuben- Quartier- oder einsamem Arrest ersten Grades bis zu acht und zwanzig Tagen;

3) die nicht zur ersten Klasse gehörenden Unteroffiziere und die Soldaten mit einsamem Arrest zweiten Grades bis zu vierzehn Tagen, und

4) die Soldaten mit einsamem Arrest dritten Grades bis zu sieben Tagen bestrafen.

D. der detachirten Offiziere und Unteroffiziere.

§. 13.

Dem detachirten Bataillons-Befehlshaber steht die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Befehlshabers, dem detachirten Befehlshaber einer Kompagnie, Schwadron oder Batterie die des nicht selbstständigen Bataillons-Befehlshabers, und dem detachirten Subaltern-Offizier, ohne Rücksicht auf den Dienstgrad, diejenige des Befehlshabers einer Kompagnie so lange zu, als er außer der gewöhnlichen Dienstverbindung mit seinem nächsten Vorgesetzten sich befindet und nicht unter den Befehl eines andern, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers tritt.

Auch kann einem detachirten Unteroffizier für die Dauer des isolirten Verhältnisses von dem ihn entsendenden Befehlshaber, insofern nach dessen Ermessen die Umstände es erfordern, eine Disciplinar-Strafbefugniß in mäßigen Grenzen übertragen werden.

E. der dem Regimentsbefehlshaber vorgesetzten höheren Befehlshaber, der Gouverneure und Kommandanten in Festungen und offenen Orten.

§. 14.

Die dem Befehlshaber eines Regiments vorgesetzten höheren Befehlshaber können Disciplinar-Strafen selbst verhängen, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs gegangen, oder
c) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafen gemeldet, oder
d) von dem niederen Befehlshaber ohne gegründete Ursache unbestraft gelassen ist.

§. 15.

Die Zuständigkeit der Gouverneure oder, je nach den besonderen Bestimmungen, der

Kommandanten in Festungen und offenen Orten tritt gegen alle am Orte befindlichen Militärpersonen ein, wenn die zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung:

1) als Exceß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder

2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder

3) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder

4) von einer Militärpersonen begangen ist, deren eigener mit Disciplinar-Strafgewalt versehener Befehlshaber nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

§. 16.

Die in den §§. 14, 15 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Kommandanten sind, wenn sie danach oder nach §. 17 in den Fall kommen, Disciplinar-Strafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militärpersonen innerhalb derselben Grenzen zur Verfügung dieser Strafen befugt, wie der Befehlshaber eines Regiments (§. 9, 12.)

F. wenn zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen von Militärpersonen verschiedener Truppentheile gemeinschaftlich begangen werden.

Wenn außer den Fällen des §. 15. von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verschiedener Befehlshaber unterworfenen Militärpersonen gemeinschaftlich eine, zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder, wenn ein solcher am Orte nicht vorhanden ist, dem Gouverneur oder beziehungsweise dem Kommandanten und, in Ermangelung desselben, dem ältesten am Orte befindlichen Befehlshaber zu.

G. Bei kombinirten Truppenkörpern.

§. 18.

Nach den Bestimmungen der §§. 6—17 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militär-Befehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppen-Abtheilungen verschiedener Einzelstaaten des deutschen Reichs zum gemeinsamen Dienste mit einander zeitweilig vereinigt werden.

II. gegen Militärpersonen vom Stande der Beurlaubten.

§. 19.

In wie weit die in den §§. 6—17 enthaltenen Vorschriften auf die nicht bei den

Fahnen befindlichen Militärpersonen anzuwenden sind, bleibt vorläufig den Bestimmungen der Einzelstaaten überlassen.

III. Meldungen über verhängte Disciplinar-Strafen.

§. 20.

Hinsichtlich der von den niederen Befehlshabern über Verhängung von Disciplinar-Strafen den höheren Befehlshabern zu erstattenden Meldungen behält es bei den darüber in den Militärgesetzen und Dienstvorschriften der Einzelstaaten enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der Militär-Beamten und aller anderen nicht zum streitbaren Stande gehörenden Militärpersonen.

§. 21.

Gegen Militärbeamte und alle andere nicht zum streitbaren Stande gehörende Militärpersonen können, nach Maßgabe ihres Ranges, dieselben Disciplinar-Strafen verhängt werden, wie gegen Militärpersonen des streitbaren Standes. Auch finden Geldstrafen gegen sie Statt, jedoch nur da, wo diese Strafen bisher üblich waren.

§. 22.

Zur Disciplinar-Bestrafung dieser Personen (§. 21.) ist der Militär-Befehlshaber, dem sie zunächst untergeben sind, berechtigt.

Stehen diese Militärpersonen sowohl unter einem Militär-Befehlshaber, als auch unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten (oder einer Verwaltungs-Behörde), so sind sie bei Verletzung der Vorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disciplinar-Bestrafung der Verwaltungs-Vorgesetzten (oder der Verwaltungs-Behörde) unterworfen.

Alle anderen zur Disciplinar-Bestrafung geeigneten Handlungen solcher Militärpersonen gehören — wofern die ihnen ertheilten, zunächst hierbei maßgebenden Dienst-Vorschriften es nicht anders bestimmen — zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Befehlshabers.

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Bestrafung der im §. 1. unter No. 2. und 3. erwähnten Personen.

§. 23.

Auf die im §. 1 unter No. 2 und 3 genannten Personen finden, wenn sie zum streit-

baren Stande gehören, die für Personen des streitbaren Standes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung.

Gehören sie nicht zum streitbaren Stande, so sind in Absicht auf die Disciplinar-Bestrafung die Vorschriften des §. 21. maßgebend; jedoch muß dabei die Stellung dieser Personen im bürgerlichen Leben berücksichtigt werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 24.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt versehene Befehlshaber soll überall mit strengster Unparteilichkeit zu Werke gehen, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung, oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld, oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§. 25.

Die Art und das Maaß der Disciplinar-Strafe hat der Befehlshaber, innerhalb der Grenzen seiner Disciplinar-Strafgewalt, mit Berücksichtigung der Natur der strafbaren Handlung, der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Aufführung und etwaigen Rückfälligkeit, sowie des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienst-Interesses zu bestimmen.

§. 26.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber bestraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinar-Strafe auferlegt werden.

§. 27.

Hat ein Soldat der Strafklasse (der zweiten Klasse des Soldatenstandes) eine Arreststrafe verwirkt, so ist in der Regel einsamer Arrest des zweiten oder dritten Grades zu verfügen.

§. 28.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Befehlshaber zwar eine Disciplinar-Strafe für zulässig, das Maaß der ihm zustehenden Strafbefugniß aber für un-

zureichend erachtet, so hat er dem nächstvorgesetzten Befehlshaber zur weiteren Bestimmung sogleich Meldung zu machen.

§. 29.

Zur Disciplinar-Bestrafung geeignete Handlungen, welche 90 Tage nach der Verübung, oder 45 Tage nach der Anzeige bei dem betreffenden mit Strafgewalt versehenen Befehlshaber unbestraft geblieben sind, dürfen als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

§. 30.

Ist ein gerichtlich zu bestrafendes Vergehen oder ein Verbrechen nur mit einer Disciplinar-Strafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern das gerichtliche Verfahren dennoch zulässig, insofern nicht inzwischen die Verjährung eingetreten sein sollte.

Bei Abmessung der Strafen soll aber auf die bereits verbüßte Disciplinar-Strafe Rücksicht genommen werden.

II. Vollstreckung der Disciplinar-Strafen.

§. 31.

Die Vollstreckung der Disciplinar-Strafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, sogleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höhern Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, den Vollzug derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem unmittelbaren Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§. 32.

Die Militär-Befehlshaber und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen einen ihnen Beiden untergeordneten Militär-Beamten verhängten Disciplinar-Strafe, insofern dieselbe nicht blos in einem einfachen Verweise besteht, sich gegenseitig Mittheilung zu machen, und die Verwaltungs-Vorgesetzten den Vollzug der von ihnen verhängten Arreststrafen den Militärbefehlshabern zu überlassen.

Sechster Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinar-Bestrafung.

§. 33.

Beschwerden über Disciplinar-Bestrafung, sowie Gesuche um Milderung oder Erlassung verhängter Disciplinar-Strafen dürfen nur im Dienstwege, und zwar

a) blos von dem Bestraften selbst, ohne Mitwirkung Anderer,

b) bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen, der die Strafe verfügt hat, und

c) in der für dienstliche Beschwerden und Gesuche vorgeschriebenen Form

angebracht werden.

§. 34.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militärpersonen des streitbaren Standes, zur Berathschlagung über die Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden oder Gesuche (§. 33.) darf, wie überhaupt zu Beschwerden und Gesuchen (Petitionen) in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden.

§. 35.

Ob auf die erhobene Beschwerde der Vollzug der Strafe ausgesetzt werden soll, hängt von dem Ermessen desjenigen, der die Strafe verfügt hat, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit ab.

Auch kann der Vorgesetzte, der über die Beschwerde zu entscheiden hat, bevor er diese Entscheidung trifft, den Vollzug der Strafe aussetzen oder unterbrechen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militär-Befehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.

§. 36.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckmäßige Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern gesetzlich zustehenden Strafbefugnisse, namentlich durch genaue Prüfung der Straflisten, sorgfältig zu überwachen.

§. 37.

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niedern Befehlshaber verfügte Disciplinar-Strafe:

1) entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungesetzlich oder verordnungswidrig, oder

2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist, oder

3) daß die Bestrafung auf unrichtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruht,

so ist von ihnen die Strafe, insofern sie noch nicht vollzogen ist, (jedoch ohne Verschärfung derselben) abzuändern oder aufzuheben, und die etwaige Ueberschreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Achter Abschnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§. 38.

Der Oberbefehlshaber des Reichsheeres, sowie jeder Befehlshaber eines abgesonderten

Korps bis zum Befehlshaber einer Brigade abwärts, hat die Befugniß, bei besonderen die Disciplin gefährdenden Verhältnissen, jedoch nur für die Dauer derselben, durch Tagesbefehl die nach den §§. 3., 5. zulässigen Disciplinar-Strafen in angemessener Weise zu verschärfen.

Dieselbe Befugniß hat der Befehlshaber der Besatzung einer Festung, eines offenen Orts oder Bezirks welche in Belagerungszustand erklärt worden sind.

§. 39.

Die im §. 38. genannten Befehlshaber sind auch berechtigt, in außerordentlichen Fällen gegen ganze Truppentheile Verweise vor der Front oder durch Tagesbefehl, Auferlegung besonderer Dienstverrichtungen, Entziehung gewisser Bequemlichkeiten oder Genüsse, z. B. des Tabakrauchens, des Feuers und Strohes beim Bivouak, zu verfügen.

§. 40.

In eigentlichen Nothfällen, insbesondere zur Durchsetzung der zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehle, sowie bei Meuterei, Aufruhr, Plünderung und ähnlichen pflichtwidrigen Handlungen, stehen jedem Offizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Vorgesetzte zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen im Fall der äußersten Bedrängniß.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Nr. 234. Einführungs-Verordnung, betreffend die gleichmäßige Behandlung der Disziplinarvergehen bei allen im Reichsdienste befindlichen Truppen vom 22. April 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 19.)

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Reichs-Ministerrathes und in Erwägung der dringenden Nothwendigkeit einer

gleichmäßigen Behandlung der Disciplinar-Vergehen bei allem im Reichsdienst befindlichen Truppen, verordnet in Genehmigung der Vorschläge der zur Berathung dieses Gegenstandes aus Stellvertretern der sämmtlichen deutschen Armee-Corps zusammengerufenen Commission, wie folgt:

§. 1.

Die heut vollzogene Disciplinar-Straf-Verordnung für das deutsche Reichsheer tritt unverzüglich bei allen für den Reichsdienst aufgebotenen Truppen desselben in Kraft.

§. 2.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verordnung auch bei allen übrigen Theilen des deutschen Reichsheeres, mit Rücksicht auf ihre Abweichung von der zeitherigen Disciplinar-Vorschrift der Einzelstaaten durch vermittelnde Uebergänge auch für den Dienst in der Heimath in Anwendung zu bringen ist, bleibt die weitere Bestimmung vorbehalten.

§. 3.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der interimistische Reichs-Minister des Krieges.
v. Peucker.

Nr. 235. Verfassung des deutschen Reichs vom 28. März 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 20.)

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reiches.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12. getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, sowie das Personale des Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, sowie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Officiere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schiffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für

die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Ne-

benflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschiffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches, oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jeder Zeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, soweit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reiches oder im In-

teresse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Produktions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchs-Steuern, geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das Uebrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Produktions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrickzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, insoweit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem andern deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden; wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;
3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 55.

Die Maaßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Commissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maaßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staatsbürgerrechts festzusetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 60.

Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutschland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutz der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzel-

nen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzesvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm, als Träger dieser Gewalt, stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt sich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oesterreich	38	"
Bayern	18	"
Sachsen	10	"
Hannover	10	"
Würtemberg	10	"
Baden	9	"
Kurhessen	6	"
Großherzogthum Hessen	6	"
Holstein (Schleswig, s. Reich §. 1.)	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	3	"
Braunschweig	2	"
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen-Coburg-Gotha	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"

Mecklenburg-Strelitz	1	Mitglied.
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht Statt findet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte Statt finden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das

Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht Statt gefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauses werden für das erste Mal auf vier Jahre, demnächst immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichswahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuser können durch Instruktionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsabschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden kann.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des

Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; er behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, sowie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit und Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung

der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter und gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Ebenso bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errich-

ten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volks.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht Statt finden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes Statt finden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksklassen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht als Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 163.

Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes we-

gen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht Statt finden.

§. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§. 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehältlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch

das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;

b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;

c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist,

ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;

3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhauptes bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reichs oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtags, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Carl Kirchgesner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirkes Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Uhl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.
Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. Gagern, aus Monsheim in Rheinhessen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der Bergstraße.
Dr. Konrad Dietrich Haßler, Abgeordneter von Ulm, Mitglied der Redactions-Kommission.
Franz Wigard, Abgeordneter von Dresden, Mitglied der Redactions-Kommission.
Gottlob Tafel aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim.
Dr. Alois Boczek, Abgeordneter für Tischnowitz in Mähren.
Joh. Gerh. Röben, Abgeordneter für den 26. hannöverischen Wahlbezirk aus Norden in Ostfriesland.
Friedrich Evertsbusch aus Altena in Westfalen.
Friedrich Ernst Scheller, Abgeordneter für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.
Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abgeordneter für den 5. preuß.-sächs. Wahlbezirk.
Wilhelm Joseph Wichmann, Abgeordneter für die Kreise Osterburg und Stendal.
K. Nauwerck, Abgeordneter aus Berlin.
Boch-Buschmann.
Jul. Ostendorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soest-Hamm.
Conrad Rappard aus Glambek, Abgeordneter für den Angermünder Wahlkreis.
J. A. Itzstein aus Mainz, Bürger in Mannheim.
C. Schorn, Abgeordneter für Essen.
Carl Overweg von Haus Ruhr, Abgeordneter für Iserlohn.
Bermbach, Abgeordneter für den Siegkreis (Rheinpreußen).
von Saltzwedell, Abgeordneter für Gumbinnen und Stallupönen.
Werner, Abgeordneter für Melk aus Niederösterreich.
Julius Gerlach, Abgeordneter für Tilsit-Niederung.
Fr. Sanken-Tarputschen, Abgeordneter für Angerburg in Litthauen.
Kamillo Wagner, Abgeordneter für Steyer in Oberösterreich.
G. Siemens Dr., Abgeordneter für Schaumburg-Lippe.
F. J. D. Junghanns aus Mosbach in Baden.
E. Wedekind aus Bruchhausen, Abgeordneter des 5. hannöverischen Wahlbezirks.
Dr. Guido Pattay, Abgeordneter aus Graz in Steiermark.
Carl Joh. Lud. Dham aus Schmallenberg, Abgeordneter für Meschede und Brilon in Westphalen.
v. Schrötter, Abgeordneter für Pr. Holland und Mohrungen.
Presting, Abgeordneter für Memel und Heydekrug.
Johann Carl Christian Meyer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Liegnitz-Lüben.
Lorenz Göz, Abgeordneter aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen.
Gustav Höfken, Abgeordneter für den Wahlbezirk Bochum-Dortmund.

Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abgeordneter für Sensburg-Ortelsburg Pr.
Carl v. Breuning, Abgeordneter für Landkreis Aachen-Geilenkirchen.
Christian Heldmann, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nidda in Hessen.
H. R. Claussen, Abgeordneter für den 1. holsteinischen Wahldistrict.
K. Th. Gier, Abgeordneter für den Wahlbezirk Mühlhausen-Langensalza.
Friedrich Mölling, Abgeordneter aus Oldenburg.
Karl Hehner, Abgeordneter aus Nassau.
Gustav Blumröder, Abgeordneter des Wahlbezirks Wunsiedel.
Karl Degenkolb aus Eilenburg, Abgeordneter für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld.
J. Münch, Abgeordneter aus Wetzlar in der preußischen Rheinprovinz.
Wilhelm Sachs, Abgeordneter für Mannheim.
J. B. Haggenmüller, Abgeordneter des Wahlbezirkes Kempten.
W. Loewe, Abgeordneter für Wahlbezirk Calbe und Jerichow I.
Dominicus Kuenzer von Konstanz, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.
Franz Tafel aus Zweibrücken, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk der bairischen Rheinpfalz.
Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des 18. sächsischen Wahlbezirkes.
Schulz von Darmstadt, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großh. Hessen.
Karl Friedrich Rheinwald, Abgeordneter des würtembergischen Wahlbezirks Tuttlingen.
Karl Nicol, Abgeordneter des ersten hannoverschen Wahlbezirks.
A. Grumbrecht auf Lüneburg, Abgeordneter des 12. hannöverschen Wahldistrikts (Bischov.)
Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abgeordneter des Bezirks Backnang-Weinsberg in Würtemberg.
Grüel aus Burg, Abgeordneter für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen.
Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.
C. W. Weigle, Abgeordneter des 6. Wahlbezirks in Würtemberg.
Franz Raveaux von Köln.
Bruno Hildebrand aus Marburg, Abgeordneter des 8. kurhessischen Wahlbezirks.
Karl Hagen aus Heidelberg, Abgeordneter des Wahlbezirks Heidelberg.
Ernst Heubner aus Zwickau, Abgeordneter des 16. (Zschopau) sächsischen Wahlbezirks.
C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abgeordneter des 11. hannoverschen Wahldistricts (Harburg).
Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abgeordneter des 4. pfälzischen Wahlbezirks.
Emil Rahm aus Stettin, Abgeordneter für den 6. pommerschen Wahlbezirk.
August Culmann aus Zweibrücken, Abgeordneter des rheinbairischen Wahlbezirks Landau.
Baron von Scherpenzel-Heusch, Abgeordneter des Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Roermonde.
Alexander von Bally aus Oberbeuthen.
Joseph Huck aus Ulm, Abgeordneter für Ellwangen-Neresheim.
Wilhelm Jordan von Berlin, Abgeordneter für den Ober-Barnimschen Kreis.
Robert Mohl aus Heidelberg, Abgeordneter von Mergentheim-Gerabronn in Würtemberg.
A. L. J. Michelsen von Jena, Abgeordneter von Fehmarn und Hadersleben in Schleswig.
Theodor Bresgius aus Züllichau, Abgeordneter für den 23. brandenburger Wahlbezirk.
Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.

Alexander Schneer, Abgeordneter des 19. schlesischen Wahlbezirks.
Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern.
Agathon Wernich aus Elbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Elbing — Marienburg in Preußen.
Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abgeordneter für den Wahlbezirk Forchheim.
Gustav Adolf Stenzel aus Breslau, Abgeordneter für Neumarkt und Striegau in Schlesien.
Franz August Mammen aus Plauen, Abgeordneter für den 12. sächsischen Wahlbezirk.
Ernst Nizze aus Stralsund, für den 15. pommerschen Wahlbezirk.
Heinrich Carl Esmarch aus Schleswig, für den 5. schleswigschen Wahldistrict.
G. Gulden von Zweibrücken, Abgeordneter für den 3. pfälzischen Wahlbezirk.
Friedrich Schulz von Weilburg, Abgeordneter für den 3. nassauischen Wahlbezirk.
A. Fr. Gfrörer von Calw, Abgeordneter für Ehingen-Münsingen.
Richard Pinckert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz-Weißenfels, Provinz Sachsen.
Heinrich Henkel aus Cassel, für den 1. kurhessischen Wahlbezirk.
Wilhelm Gysae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg.
A. Christ aus Bruchsal in Baden.
Josef Rank aus Wien.
Ambrosch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in Preuß.-Schlesien.
Böcking, Abgeordneter des 11. rheinpreußischen Wahlbezirks.
Fr. Vischer aus Tübingen.
C. Schwarz aus Halle.
Hermann Loew aus Posen.
Cyprian Leleck aus Hultschin in Oberschlesien.
Köhler aus Seehausen.
Heinrich Waldmann aus Heiligenstadt.
Hillart Tropp aus Oldenburg, Abgeordneter für Kniphausen.
Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten, für den 31. rheinpreußischen Wahlbezirk.
Heimbrod aus Sohrau, für den 35. schlesischen Wahlbezirk.
Engel aus Culm.
Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha.
Deiters, Abgeordneter des 16. rheinpreußischen Wahlbezirks Bonn-Rheinbach.
Grubert aus Breslau.
Albert Julius v. Gladis, Abgeordneter des 14. preuß. schlesischen Wahlbezirks.
Carl Rätzig, Abgeordneter für den Wahlbezirk Potsdam, Prov. Brandenburg.
Conrad Cucumus aus München, Abgeordneter für Schweinfurt.
E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen.
John A. Droege aus Bremen, Abgeordneter des 18. hannöv. Wahlbezirks.
Friedrich Wilhelm Schepp aus Wiesbaden, Abgeordneter des 4. nassauischen Wahlbezirks.
Wilhelm Jacobi, Abgeordneter des fünften kurhessischen Wahlbezirks.
Albert Sprengel aus Waren, Abgeordneter des 7. mecklenburgischen Wahlbezirks.
Albert Schott aus Stuttgart, Abgeordneter des 3. württemb. Wahlbezirks des Neckarkreises (Böblingen).

Friedrich v. Selasinsky aus Berlin, Abgeordneter des 13. brandemb. Wahlbezirks.
Salron aus Mannsheim.
Riesser aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg.
G. Beseler aus Greifswalde.
Stephan Matthies aus Greifswalde, für den Wahlbezirk Grimmen.
Dr. Kahlert aus Leobschütz in Schlesien.
Ch. München aus und für Luxemburg.
Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl in Bayern.
Dr. Stieber aus Budissin, Abgeordneter des 3. sächsischen Wahlbezirks.
Titus Marek aus Steiermark.
C. Welcker von Heidelberg.
Bauer aus Bamberg, Abgeordneter des 5. mittelfränkischen Wahlbezirks.
Theodor Paur aus Neisse, Abgeordneter des 20. schlesischen Wahlbezirks (Grottkau-Falkenberg).
August Heinrich Oberg aus Hildesheim.
B. F. Wurm, für den 1. Wahlbezirk im würtemb. Neckarkreise.
W. Schrader, Abgeordneter für Brandenburg a. H.
Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg.
Breusing aus Osnabrück.
Herrmann Metzke von Sagan, für Sagan-Sprottau.
Dr. F. Lammers aus Erlangen.
Ernst Erasmus Vogel aus Guben, Abgeordneter für den 23. brandenburgischen Wahlbezirk.
Herrmann von Kösteritz, Abgeordneter für Elberfeld.
Karl Zittel aus Heidelberg, Abgeordneter für Karlsruhe.
Heinrich Schirmeister, Abgeordneter für Insterburg und Niederung.
Franz v. Schleusing, Abgeordneter für Rastenburg und Lötzen.
Johannes Zeltner aus Nürnberg, für den Wahlbezirk Fürth.
Albert Rosmann aus Stettin, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk von Pommern.
Ernst Decke, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.
Dr. Gustav Schwetschke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhausen-Querfurth.
Giesebrecht aus Stettin.
C. Marcus aus Bartenstein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen.
Nerreter, für den Wahlbezirk Fraustadt in Deutsch-Posen.
Backhaus, für Waldeck und Pyrmont.
J. B. Mann jun. aus Rostock.
Gustav Hofmann, Abgeordneter des 8. Wahlbezirks im Großherzogthum Hessen.
Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abgeordneter für den Wahlbezirk Ellingen in Bayern.
Schierenberg aus Detmold, Abgeordneter für Lippe.
Carl Kotschy, Pastor aus Ustron, Abgeordneter für den Bielitzer Wahlbezirk im österreichischen Schlesien.
E. Bleblg aus Posen.

Franz Möller, Abgeordneter des Wahlbezirks Reichenberg in Böhmen.
Wilhelm Junkmann aus Münster, Wahlkreis Recklinghausen, Haltern, Dorsten, Dülmen.
Frisch aus Stuttgart.
Ph. J. Caspers aus Coblenz.
Aug. Drechsler aus Rostock, Abgeordneter des 5. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlkreises.
Freese aus Stargard in Pommern.
Gustav Reb. Groß, Abg. für den Wahlbezirk Nimes in Böhmen.
Aloysius Mutius Ottow, Abgeordneter für die Kreise Wehlau und Laibau in Ostpreußen.
Max Heinrich Rüder aus und für Oldenburg.
Werner Johannes, Abgeordneter für Meiningen.
Graf von Giech, für Hof.
Theodor Reh von Darmstadt, Abgeordneter für den Großherzoglich hessischen Wahlbezirk Offenbach.
Golty, Abgeordneter für die Wahlkreise Brieg-Ramslau.
Martiny aus Pr. Friedland, Abg. für den Wahlkreis Schlochau-Flatow in Westpreußen.
F. Zachariä, Abgeordneter von Anhalt-Bernburg.
Adolf von Zerzog aus Regensburg.
Gustav Langerfeldt von Wolfenbüttel.
Hennig aus Dempowalonka in Westpreußen.
August Klett von Heilbronn, Abgeordneter des 8. Würtembergischen Wahlbezirks (Neckarkreis.)
v. Borries, Abgeordneter für den Wahlkreis Carthaus-Neustadt.
Carl Landsen aus Königsberg in Preußen, Abgeordneter für den Wahlkreis Gerdap-Oletzko.
J. P. Welter, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen.)
Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreises in der Oberlausitz.
Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abgeordneter für den Kreis Inowraclaw.
Georg Bernhard Simson aus Königsberg, Vertreter des Kreises preußisch Stargardt und Schwetz.
Robert Schick, Abgeordneter für den Wahlbezirk Weissensee-Erfurt in Preußen.
Dr. Paul Herzog aus Erbmannstadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenstein, bair. Oberfranken.
Teichert aus Berlin.
Göden aus Kreteschin.
Brons aus Emden.
Schulze aus Lieban.
Franz Stark aus Krumau.
Julius Jordan aus Gollnow.
Carl Friedrich Bandelow aus Krang.
Franz Hedrich aus Prag.
Emil Wagner aus Jastrow.
Heinrich Simon aus Breslau, Abgeordneter für Magdeburg.
Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreußischen Wahlkreis Lennep.
Georg Waitz aus Göttingen (Abg. von Kiel.)

August Hirschberg aus Sondershausen.
August Hergenhahn aus Wiesbaden.
Wilhelm Oertel aus Mittelwalde.
Heinrich Reitter aus Prag, für Böhmisch-Leipa.
Eberhardt Kaefferlein aus Bayreuth.
August Emmerling aus Darmstadt.
R. Haym aus Halle.
Joseph Kutzen aus Breslau.
Carl Fuchs aus Breslau.
Sturm aus Sorau.
Siehr aus Gumbinnen.
Franz Bresgen aus Ahrweiler.
L. F. Houben, für Geldern.
Ph. Schwarzenberg aus Cassel.
Joh. Gustav Droysen aus Kiel.
Kerst aus Merseriß.
Lette aus Berlin.
Sylvester Jordan.
C. Spatz aus Frankenthal.
Moriß Hartmann für Leitmeriß in Böhmen.
Carl Francke aus Schleswig.
A. Holland aus Braunschweig.
Gustav Graf Keller aus Erfurt.
Eugen Bock aus preuß. Minden.
Werthmüller aus Fulda.
Otto v. Kendell aus Berlin.
Gottlieb Ch. Schüler aus Jena.
C. W. Wippermann aus Cassel.
Thomas Mayer aus Ottobeuern, bairischen Wahlbezirks Memmingen.
Schenck aus Dillenburg.
Max. Simon aus Breslau, Abg. des 13. schlesischen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau.)
Moriß Mayfeld aus Wien.
Wilhelm Weissenborn aus Eisenach.
Franz Heisterbergk aus Rochliß.
K. Jürgens, Abg. für den 3. braunschweigischen Wahlbezirk.
v. Buttel aus Oldenburg.
A. Cramer aus Cöthen.
Kaspar Arnold Gottf. Jos. Engel, Abgeordneter aus Holstein.
Adolph Schmidt aus Berlin, Abgeordneter des I. Brandenburg'schen Wahlbezirks (Berlin.)
J. Pinter, Abgeordneter des Wahlkreises Lauban in Schlesien.

W. v. Kalkstein, Abgeordneter des Wahlkreises preußisch Eilau in Ostpreußen.
Karl Mertel, Abgeordneter des Wahlbezirks Cronach in Baiern.
Heinrich Anz, Abgeordneter des Wahlbezirks Graudenz in Westpreußen.
Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zielenzig, Abgeordneter für den 22. Brandenburg'schen Wahlbezirk.
Carl Versen aus Nieheim, Abgeordneter des 6. westphälischen Wahlbezirks (Höxter-Warburg.)
Alexander Künzel aus Wolka, Abgeordneter des Neidenburg-Osteroder Wahlbezirks in Ostpreußen.
Reissinger aus Freistadt in Ober-Oesterreich.
Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Rosenberg.
Carl Cetto aus Trier, für den vierten rheinpreußischen Wahlbezirk (St. Wendel Ottweiler.)
Wilhelm v. Reischütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg-Fischhausen.
Erdwin von der Horst II. aus Rotenburg, 17. hannoverscher Wahlbezirk.
Christian Minkus aus Marienfeld, für den Kreutzburger und Rosenberger Wahlbezirk.
Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16. hannover'scher Wahlbezirk.
August Prinzinger aus Salzburg, für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Oesterreich.
Carl v. Sänger aus der Provinz Posen, für den Wirsitz-Chadziesiver Wahlbezirk.
Johann Carl Ernst Kunth aus Bunzlau in Schlesien.
Jacob Guido Theodor Gülich aus Schleswig.
J. L. Tellkampf aus Breslau, für den 24. schlesischen Wahlbezirk.
J. M. v. Radowitz aus Rüthen.
Ernst Eduard Eckert, für den Wahlkreis Bromberg.
Friedrich August Fritzsche aus Roda, für das Herzogthum Altenburg.
Karl Emanuel Groß aus Leer in Ostfriesland, Abg. des 24. hannoverschen Wahlbezirks.
Arnold Schlüter von Paderborn.
Karl Sellmer aus Landsberg an der Warthe.
Gustav Frhr. v. Amstetter, für den 21. schlesischen Wahlbezirk (Breslau.)
Alexander Falk, für Militsch-Wartenberg in Schlesien.
Carl Heinrich Ebmeier, für den Wahlbezirk Lübbecke in Westphalen.
Friedrich Roeder aus Neustettin, für den 5. pommer'schen Wahlbezirk.
Ch. Becker, für die rheinpreußischen Wahlkreise Daun, Prüm und Bitburg.
Joseph Brockhausen, für den Wahlkreis Münster in Westphalen.
J. Förster aus Hünfeld, Abgeordneter des 2. kurhessischen Wahlbezirks.
Johann Demel, für den Wahlbezirk Teschen in österreichisch Schlesien.
August Ernst Braun aus Cöslin, für den 4. pommer'schen Wahlbezirk.
Otto Plathner, für den Wahlkreis Halberstadt-Wernigerode.
Carl Bernhardi aus Cassel, für den 2. kurhessischen Wahlbezirk.
Wilhelm Behncke, für den 4. hannover'schen Wahlbezirk.
Franz Tappehorn, für den Wahlbezirk Oldenburg.
Christian Heinrich Plaß aus Stade, Abgeordneter des 19. hannover'schen Wahlbezirks.
Adolph Richter aus Danzig, Abgeordneter für die Kreise Danzig und Berendt.

August Hermann Ziegert, Abgeordneter für den Wahlbezirk Minden in Westphalen.
J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abgeordneter des 2. Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen.
Friedrich Federer aus Stuttgart.
Georg Pfahler aus Tettnang, Abgeordneter des 4. Oberschwäbischen Wahlbezirks, Königreich Würtemberg.
Friedrich Anders aus Goldberg, Abgeordneter für den 8. schlesischen Wahlbezirk.
Wilhelm August Zöllner, Abgeordneter für den 2. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.
Ludwig Reinhard, Abgeordneter für Mecklenburg-Schwerin.
F. C. Höeniger, Abgeordneter für Schwarzburg-Rudolstadt.
Andersen aus Frankfurt a. d. Oder, für den 16. brandenburg'schen Wahlbezirk.
Emil Franz Rößler aus Wien, Abgeordneter für Saaz in Böhmen.
Franz Makowiczka, Abgeordneter für Komotau in Böhmen.
Julius Scharre, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen.
Friedrich Löw aus Magdeburg, Abgeordneter für den Kreis Neuhaldensleben in der preußischen Provinz Sachsen.
Wilhelm Erdmann Florian v. Thielau, Abgeordneter für den 4. braunschweig'schen Wahlbezirk.
Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf von der Goltz, Abgeordneter für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg.
Carl Hahn, Abgeordneter der Kreise Allenstein und Rössel (Preußen.)
Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abgeordneter für den Neustadter-Dürkheimer Wahlkreis in Rheinbaiern.
Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abgeordneter für den Kreis Hirschberg in Schlesien.
Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abgeordneter des 2. Mecklenburger-Schweriner Wahlbezirks.
Ernst Ludwig Mauckisch, Abgeordneter für den 17. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
Carl Helbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Stadt- und Land-Amt Freyburg und Amt Breisach in Baden.
Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen.
Jos. Schneider Dr. j. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Mistelitz in Mähren.
Ad. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in österr. Schlesien.
Wilhelm Otto Liebmann aus Perleberg, für den 7. brandenburg'schen Wahlbezirk.
Gustav Adolph Rösler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg.
Gustav Moritz Hallbauer aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
Heinrich Guischard v. Quintus-Jellius aus Fallingbostel, für den 15. hannover'schen Wahlbezirk.
Ferdinand Haubenschmidt aus Passau, für den Wahlbezirk Passau.
Johann Jacob Lauk aus München, für den Wahlbezirk Arnstein.
Paur aus Augsburg.
H. Böeler aus Schwerin, für den 3. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlbezirk.
Traugott Trabert aus Rausche (Görlitzer Haide,) für den Wahlbezirk Görlitz (2. schles. luth. evang. Pfarrer.

Friedrich v. Raumer aus Berlin.
Robert Walter aus Neustadt o. S., Abgeordneter für den 39. schlesischen Wahlbezirk.
Franz Scholz aus Neisse, Abgeordneter für den 28. preußisch-schlesischen Wahlbezirk.
Dr. Mohr von Oberringelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen.
Wilhelm Adolph von Trützschler, Abgeordneter des 13. königl. sächsischen Wahlbezirks.
J. Bürgers, Abgeordneter für Landkreis Köln und Mühlheim am Rhein, Rheinpreußen.
Philipp Geigel, Abgeordneter des Bezirks Altzingen in Baiern.
Werner v. Selchow, Abgeordneter für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern.
Julius v. Treskow, Abgeordneter für Schubin in Deutsch-Posen.
Moriz Briegleb, Abgeordneter für Coburg.
Med. Dr. W. Raus, gewählt für Kroman in Mähren.
Christian Lodemann, Regierungsrath zu Lüneburg, Abgeordneter des 13. hannover'schen Wahldistrikts.
Wilhelm Schulze aus Potsdam, für den 8. brandenburgischen Wahlbezirk (Ruppin und Ost-Priegnitz.)
Mittermayer aus Heidelberg.
Dr. Eisenmann aus Würzburg, Abgeordneter für Würzburg.
Friedrich Wilhelm von Reden aus Hannover, Abgeordneter für den Harz.
Carl von Stremayr, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kindberg in Steyermark.
Carl Theodor Gevekoht, Abgeordneter für Bremen.
Carl Vogt, Abgeordneter für den 6. hessischen Wahlbezirk (Giessen-Bledenkopf-Vöhl.
Gustav Kratz, Abgeordneter für den 2. pommer'schen Wahlbezirk (Stolpe).
Robert Plehn, Abgeordneter für den 32. preußischen Wahlbezirk.
Gustav Mevissen, Abgeordneter für Siegen.
Moritz Veit, Abgeordneter für Berlin.
Franz Schmidt Abgeordneter für Löwenberg.
Max Duncker, Abgeordneter für Halle und den Saalkreis.
Julius Carl Pannler, Abgeordneter für Anhalt-Dessau.
Carl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abgeordneter des 5 Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
Gustav Rümelin, Abgeordneter des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Würtemberg.
Heinrich Thöl, Abg. für Mecklenburg-Strehlitz.
Adolph Cuyrim, Abg. für Kurhessen.
Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unstrut, Abgeordneter des 16. Wahlbezirks von Preußisch-Sachsen.
Schaedler Karl, Abgeordneter des Fürstenthums Liechtenstein.
Gustav Godefroy, Abgeordneter für Hamburg.
Hermann, Freiherr von Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Röedlingen.
Christian Wildemann aus Düsseldorf, Abgeordneter für den rheinpreußischen Wahlbezirk Gladbach.
Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abgeordneter für Luxemburg.

Wilhelm Michael Schaffrath, Abg. für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neustadt bei Stolpen.

Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann Dr. j. u., Obergerichtsassessor, Bürgermeister von Spandow, Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung für den Lukkaer Wahlbezirk.

Anton Pius Gustav Wilhelm von Wegnern, Landrath, Abgeordneter für den Wahlbezirk Lyck und Johannisburg in Ostpreußen.

Ludwig Bogen von Michelstadt im Odenwald, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum Hessen.

Hermann von Massow aus der Grafschaft Glatz.

Aug. Frhr. v. Ende, Landrath aus Waldenburg in Schlesien.

Joh. Carl Lud. Schreiber, Abgeordneter für den 3 westphälischen Wahlbezirk.

J. Benedey (aus Cöln) für Hessen-Homburg.

W. Wiest aus Tübingen, für den 5. würtembergischen Wahlbezirk.

Dr. C. Giskra aus Wien, abgeordne vom Wahlbezirke Mährisch-Triebau.

Eduard Marcks aus Duisburg, Abgeordneter des 30. (rhein.) preuß. Wahlbezirks.

Friedrich Wilhelm Leupsohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abgeordneter für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg — Freistadt).

Johann Friedrich Kierulff, Oberappellationsrath aus Rostock, Abgeordneter für den ersten Mecklenburg-Schwerin'schen Wahldistrikt.

Ludwig Simon von Trier.

Adolph Wiesner von Wien, Abgeordneter für den Wahlbezirk Feldsberg in Niederösterreich.

Würth aus Sigmaringen.

Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart.

Karl Damm aus Tauberbischofsheim in Baden.

Friedrich Stavenhagen, Oberst, Abgeordneter für Berlin.

Louis Müller aus Sonnenberg, Abgeordneter für Meiningen.

Gustav Fischer aus Jena, Abgeordneter für den 4. Wahlkreis des Großherzogthums Weimar.

Johann Gottlieb August Naumann aus Frankfurt an der Oder, Abgeordneter für den Wahlbezirk des Cottbus- und Spremberger Kreises der Provinz Brandenburg.

Johann Georg Günther aus Leipzig, Abgeordneter des X. Wahlbezirks im Königreiche Sachsen.

Julius Fröbel aus Grießheim im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Abgeordneter für Reuß jüngerer Linie.

Carl Ludwig Rudolph Hoppenstädt, aus Hannover, Abgeordneter für den 2. Wahldistrikt im Königreich Hannover.

Ph. Umbscheiden, gewählt im ersten pfälzischen Wahlbezirke zu Berggabern (Bayern).

Ludwig Bonardy aus Greiz, Abgeordneter des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Josef Hermann Kudlich Abgeordneter für den österr. schlesischen Wahlbezirk Benisch.

Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abgeordneter gewählt für den Wahlbezirk Nordhausen-Worbis in der preußischen Provinz Sachsen.

Johann Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abgeordneter für den würtembergischen Wahlbezirk Oehringen-Künzelsau.

Johannes Fallati, Abgeordneter für Horb-Herrenberg-Nagold in Würtemberg.

Wilhelm Wernher von Nierstein, Abgeordneter für Alsfeld in Hessen.

Remigius Vogel, Abgeordneter des Wahlbezirks Dillingen.

August Reitmayr, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg für den Wahlbezirk Weiden in der Oberpfalz.

Emil Adolph Roßmäßler, Abgeordneter des XXII. sächsischen Wahlbezirks.

August Rühl, Abgeordneter von Hanau.

Friedrich Teophil Hensel aus Kamenz, Abgeordneter des XXIII. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.

G. F. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abgeordneter für den pfälzischen Wahlbezirk Speyer-Edenkoben-Gemersheim.

Karl Matthy.

Bassermann, aus Stadtprozelten in Bayern.

Ernst Merck, Kaufmann aus Hamburg, für Hamburg.

Theodor Diepsch, Abgeordneter für den 13. sächsischen Wahlbezirk.

Friedrich Christoph Dahlmann, Abgeordneter des 6. holsteinischen Wahlbezirks.

Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abgeordneter des 2. würtembergischen Wahlbezirks im Schwarzwaldkreise.

Heinrich Albert Zachariä aus Göttingen, Abgeordneter des 6. hannover'schen Wahlbezirks.

August Reinstein aus Naumburg a. S., Abgeordneter des Wahlbezirks Naumburg-Eckartsberga (Pr. Sachsen).

August Pfeifer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soldin-Arnswalde in der Neumark (Preußen).

Adolph Schoder aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Besigheim-Brackenheim im Königreich Würtemberg.

Hermann von Beckerath, Abgeordneter für Crefeld.

Ernst Friedrich Gottschalk aus Schopfheim, Abgeordneter für die Aemter Staufen, Müllheim Schönau und St. Blasien (Baden.)

Heinrich Julius Kämmel, Subrektor am Gymnasium in Zittau, Abgeordneter für den ersten Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.

Heinrich Ahrends aus Salzgitter, Abgeordneter für den hannover'schen Wahlbezirk Goslar-Halle-Alfeld-Bockenem.

Oskar von Wydenbrugk, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Nr. 236. Verordnung, betreffend die Displinarbestrafung in der Marine des Reichs vom 8. März 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 20.)

Der Reichsverweser, in Erwägung, daß die Flotte ihre ehrenvolle Aufgabe nicht

zu lösen und die auf sie gestellten Hoffnungen des deutschen Volkes nicht zu erfüllen vermag, wenn nicht jeder Offizier, Deckoffizier, Unteroffizier, Matrose und Marinier, sowie jeder andere in ihr Angestellte und zum Dienste in ihr Berufene, in der ihm angewiesenen Stelle willig und gehorsam die Anordnungen und Befehle seines Vorgesetzten pünktlich und ohne Widerspruch vollzieht, verordnet wie folgt:

Tit. I.

Umfang der Disciplinarstrafgewalt.

§. 1.

Der Disciplinarbestrafung sind die zur deutschen Marine gehörenden und alle andern unter der deutschen Kriegsflagge befindlichen Personen unterworfen.

§. 2.

Der Disciplinarbestrafung unterliegen:

1) Zuwiderhandlungen gegen die zur Handhabung der Schiffsordnung ertheilten Vorschriften;
2) Nachlässigkeiten in Beziehung auf den Dienst, namentlich Verwahrlosung der Schiffsgeräthschaften, der Wach- oder Signalfeuer, der Waffen- und Montirungsstücke, Fehlen oder zu spätes Erscheinen im Dienst, Ausbleiben über Urlaub, Unreinlichkeit, Unrichtigkeit der Meldungen, Unterlassung oder nachlässige Ausführung der vorgeschriebenen Visitationen und dergleichen;
3) Dienstwidrige Handlungen, namentlich Uebertretung der Wachtinstruction bei Verrichtung des Wachtdienstes, Anzünden von Feuer oder Licht in Zeiten oder an Orten, wo dies verboten ist, heimliche Entfernung vom Schiffe oder Fahrzeug, Einschwärzung feuerfangender Gegenstände und geistiger Getränke, vorschriftswidriges Anreden der Vorgesetzten, ordnungswidriges Verhalten im Arrest ꝛc.;
4) Ungehorsam und unschickliche Aeußerungen gegen den Vorgesetzten;
5) Unwürdige Behandlung der Untergebenen und unstatthafte Nachsicht gegen die strafbaren Handlungen und Unterlassungen der Untergebenen;
6) Leichtsinniges Schuldenmachen, verbotenes Spielen, Geldborgen von Untergebenen und andere Handlungen, welche unpassende Verhältnisse zu den Untergebenen herbeiführen;
7) Streitigkeiten und Schlägereien der Mannschaften unter sich, oder mit andern Personen, wenn nicht schwere Verletzungen dabei vorgekommen sind,
8) Unsittlichkeiten und Ausschweifungen jeder Art, namentlich Trunkenheit und unzüchtiger Lebenswandel;

9) Unerlaubter Gebrauch fremden Eigenthums;
10) Kleine Diebstähle, Unterschlagung und Betrügereien.

Tit. II.

Disciplinarstrafen für die Offiziere und Mannschaften.

§. 3.

Die Disciplinarstrafen sind:

A. Für Offiziere, Deckoffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise:
a) ohne Zeugen oder im Beisein eines Offiziers — einfacher Verweis;
b) vor versammeltem Offizier-Corps — strenger Verweis;
2) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
3) Hütten- (Cajüten-) Arrest bis zu einer Woche und zwar:
a) einfacher Arrest, wobei der Arrestant den Dienst versieht;
b) strenger Arrest mit Suspension vom Dienst, in beiden Fällen mit oder ohne Gestattung des Verkehrs mit anderen Personen, und
c) geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache.

B. Für Schiffsfähndriche und See-Junker.

1) Verweise:
a) vor versammeltem Offizier-Corps;
b) im Beisein ihrer Kameraden;
2) Strafwachen;
3) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
4) Arrest bei der Schildwache an der Capitains-Cajüte oder auf dem Hinterdeck bis zu 48 Stunden, in angemessenen Zwischenräumen.

C. Für Unteroffiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Personen.

1) Verweise vor versammeltem Offizier-Corps im Beisein ihrer Kameraden;
2) Entziehung geistiger Getränke;
3) Strafwachen bei Tage;
4) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;

5) Arrest bei der Schildwache bis auf 48 Stunden in angemessenen Zwischenräumen;
6) Einsamer Arrest mit Heranziehung zum Dienst;
7) Versetzung in eine niedere Rangstufe bis auf vier Wochen mit Herabsetzung der Löhnung;
8) Degradation für unbestimmte Zeit. (§. 17.)

D. Für Matrosen, Soldaten und alle andere Personen, die nicht zu den unter A. B. und C. Genannten gehören.

1) Entziehung geistiger Getränke;
2) Strafwachen bei Tag;
3) Nachexerzieren;
4) Strafarbeiten, namentlich Eisenputzen, Reinigung der Waffen und Verrichtung schmutziger Arbeiten;
5) Essen am nicht numerirten Platz (am Back-Null);
6) Schiffsarrest bis zu vier Wochen;
7) Fesselung, durch Anlegung von Eisen an einen Fuß oder an beide Füße, bis zu einer Woche;
8) Schließen an Deck mit einem Fuß oder mit beiden Füßen, höchstens zwei Tage und eine Nacht, in beiden Fällen (Nr. 7. und 8.) ohne weitere Verschärfung, oder einen Tag um den andern bei Wasser und Brod und mit oder ohne Verlust der Löhnung.
9) Gefängniß einen Tag um den andern bei Wasser und Brod mit Verlust der Löhnung bis zu fünf Tagen;
10) Anbinden an den Mast, dergestalt, daß der Bestrafte zwar aufrecht stehen, nicht aber sich setzen oder niederlegen kann, täglich zwei Stunden und höchstens drei Tage hintereinander;
11) Versetzung in die Strafklasse mit Entziehung von ein Viertel bis zur Hälfte der Löhnung.

Tit. III.

Kompetenz der Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung.

§. 4.

Die Disciplinarstrafgewalt steht im vollen Umfange (§. 3.) dem commandirenden Offizier eines Schiffes oder andern Fahrzeuges über sämmtliche ihm untergebenen Offiziere und Mannschaften zu.

Dieselbe ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Kommando über.

§. 5.

Die Kompetenz der einem kommandirenden Offizier (§. 4.) vorgesetzten höhern Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung tritt ein, wenn die dazu geeignete strafbare Handlung

a) unter ihren Augen begangen, oder

b) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder

c) von dem Kommandirenden unbestraft gelassen ist.

Wenn die höheren Befehlshaber hiernach in den Fall kommen, Disciplinarstrafen zu verfügen, so sind auch für sie, sowohl hinsichtlich der Art, als der Dauer der Strafen die Vorschriften des §. 3. maßgebend.

§. 6.

Die in den §§. 4. und 5. nicht genannten Offiziere, die Schiffsfähndriche, die Deckoffiziere, die See-Junker und die Unteroffiziere haben zwar keine Disciplinargewalt, sie sind aber ebenso berechtigt wie verpflichtet, die nach dem Grade oder bei gleichem Grade nach dem Dienstalter unter ihnen stehenden Personen zu verhaften, oder eine Verhaftung zu bewirken, wenn zur Erhaltung der Disciplin solches erforderlich ist.

Eine solche Verhaftung muß von ihnen sofort dem nächsten mit Disciplinargewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§. 7.

In außerordentlichen Fällen, insbesondere wenn das Schiff oder Fahrzeug sich in See befindet, ingleichen bei der Weigerung, den zur Beseitigung dringender Gefahr ertheilten Dienstbefehlen pünktlich Folge zu leisten, oder pflichtwidrige Handlungen zu unterlassen, stehen jedem Offizier und Deckoffizier, unter strenger Verantwortlichkeit für die ergriffenen Maaßregeln, ebenso wie jedem kommandirenden Offizier und höhern Befehlshaber, alle Mittel zu Gebote, seinen Befehlen den nöthigen Gehorsam zu verschaffen.

Dieselbe Befugniß unter gleicher Verantwortlichkeit hat jeder Offizier, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, und jeder Deckoffizier zum Zweck der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen, im Fall der äußersten Bedrängniß.

Tit. IV.

Bestimmung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 8.

Jeder mit Disciplinarstrafgewalt versehene kommandirende Offizier ist verpflichtet, vor Verhängung einer Disciplinarstrafe von der Verschuldung des zu Bestrafenden auf eine seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassene Weise sich zu überzeugen.

§. 9.

Die Anordnung einer Untersuchung zum Zwecke der Disciplinarbestrafung ist zwar nur in den Fällen, wo es der §. 13. vorschreibt, erforderlich; aber der kommandirende Offizier muß auch in andern Fällen, insofern er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, vor Verfügung der Strafe den Hergang der Sache durch mündliche Verhandlungen näher aufklären.

§. 10.

Die Art und das Maaß der Disciplinarstrafe hat der kommandirende Offizier oder Befehlshaber innerhalb der Grenzen seiner Disciplinarstrafgewalt mit Berücksichtigung der Individualität des zu Bestrafenden, seiner bisherigen Führung und des durch die Uebertretung mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

§. 11.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur Ein Mal bestraft werden. Auch muß die zu erwählende Strafart der strafbaren Handlung möglichst entsprechen.

§. 12.

Die härteren Strafgrade müssen in der Regel eintreten:

1) wenn die strafbare Handlung zur Nachtzeit begangen worden ist;
2) wenn der zu Bestrafende bereits früher wegen eines solchen, als des zur Bestrafung vorliegenden Vergehens bestraft worden ist.

§. 13.

Die Verfügung folgender im §. 3. aufgeführten Strafen:

A. No. 3. c. Geschärfter Arrest unter Verschluß oder Bewachung durch eine Schildwache.

C. No. 7. und 8. Versetzung in eine niedere Rangstufe auf kurze Zeit und Degradation.

D. No. 10. und 11. Anbinden an den Mast u. s. w. und Versetzung in die Strafklasse, kann nur erfolgen, wenn zuvor wegen des Vergehens, wofür eine dieser Strafen eintreten soll, durch eine vom kommandirenden Offizier zu ernennende, aus drei Offizieren oder Deckoffizieren bestehende Kommission eine Disciplinaruntersuchung stattgefunden hat, und von dieser Kommission in dem, über das Ergebniß der Untersuchung zu erstattenden, schriftlichen Berichte die Verhängung einer der erwähnten Strafen beantragt wird.

Tit. V.

Bestimmung über die Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

§. 14.

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es irgend gestatten, sogleich nach der Festsetzung erfolgen.

§. 15.

Bei Vollziehung der Disciplinarstrafen ist sorgfältig darauf zu achten, daß sie der Gesundheit des zu Bestrafenden nicht nachtheilig werden. Läßt der Gesundheitszustand desselben nach dem Urtheile des Schiffsarztes die Vollstreckung der verhängten Strafe nicht zu, so muß eine gelindere Strafe gewählt werden.

§. 16.

Bei dem Schließen in Eisen ist die Fesselung so einzurichten, daß dadurch zwar der Gang erschwert, die Bewegung aber nicht gehemmt wird. Auch darf die Fesselung nicht in Eisenstangen bestehen.

§. 17.

Die Aufhebung der Strafe der Degradation und die Versetzung in die Strafklasse, kann bei fortgesetzter guter Führung des Bestraften nach drei Monaten auf Antrag des kommandirenden Offiziers durch den ihm zunächst im Kommando Vorgesetzten erfolgen.

Tit. VI.

Führung der Strafregister.

§. 18.

Ueber die Disciplinarbestrafungen wird auf jedem Schiff und Fahrzeuge ein Strafregister geführt, für dessen Richtigkeit der kommandirende Offizier verantwortlich ist.

Tit. VII.

Beschwerdeführung über Disciplinarbestrafungen.

§. 19.

Beschwerden über Disciplinarbestrafung dürfen nur bei dem unmittelbaren Vorgesetzten desjenigen kommandirenden Offiziers, welcher die Strafe verfügt hat, im Dienstwege und blos von dem Bestraften selbst angebracht werden.

Tit. VIII.

Aufsichtsführung über die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§. 20.

Die gerechte und zweckmäßige Anwendung der Disciplinarstrafgewalt auf den einzelnen Schiffen und Fahrzeugen haben die höhern Befehlshaber, namentlich durch sorgfältige Prüfung der Strafliste, genau zu überwachen.

§. 21.

Finden die höheren Befehlshaber, daß ein ihnen untergebener kommandirender Offizier bei der Disciplinarbestrafung ungesetzlich verfahren ist, so sind sie verpflichtet, die Ueberschreitungen der Disciplinarstrafgewalt, nach Maßgabe der Verschuldung, entweder disciplinarisch zu rügen, oder die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

Tit. IX.

Besondere Bestimmungen für die Zeit, wo Offiziere oder Mannschaften sich am Lande befinden.

§. 22.

Die Vorschriften der §§. 2. bis 18. finden keine Anwendung auf die zur deutschen Marine gehörenden Personen, welche am Lande sich befinden, ohne zur Besatzung eines ausgerüsteten oder in der Ausrüstung begriffenen Schiffes oder sonstigen Fahrzeuges zu gehören.

Für dieselben gelten nach Maßgabe ihrer Charge und ihres Ranges die Vorschriften über die Disciplinarbestrafung im Heere, wobei dem Capitain die Disciplinarstrafgewalt in dem Umfange eines Regiments-Befehlshabers über seine Untergebenen zusteht.

§. 23.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird der Reichsminister der Marine beauftragt.

Frankfurt, den 8. März 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels,
ad interim mit der Verwaltung des Marine-Departements beauftragt:
Duckwitz.

Nr. 238. Regierungsverordnung, die Aufhebung des sogenannten Viehanbots im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf betr., vom 18. Mai 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 21.)

Nachdem Se. Durchlaucht der Fürst gnädigst angeordnet hat, daß das für den Umfang des Fürstenthums Lobenstein-Ebersdorf dem Landesherrlichen Fiskus unter dem Namen

des sogenannten Viehanbots zustehende Vorrecht, nach welchem alles Schlachtvieh, das verkauft werden soll, vorerst der Fürstlichen Hofhaltung zum Kauf angeboten werden muß, als mit den Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks nicht übereinstimmend, in Zukunft nicht weiter in Ausübung gebracht werden soll: so wird Solches hierdurch veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die Kammerbehörde dementsprechend mit Weisung versehen worden ist.

Gera, am 18. Mai 1849.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierung.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 237. Ministerialbekanntmachung, den Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zu der Uebereinkunft wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremdenpolizei auf den Eisenbahnen betr., vom 19. Mai 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 21.)

Der zwischen mehreren deutschen Staaten bestehenden Uebereinkunft wegen erleichterter Handhabung der Paß- und Fremden-Polizei auf den Eisenbahnen ist neuerdings auch die Kurfürstlich Hessische Staatsregierung mit ihrem ganzen Staatsgebiete beigetreten, und sind hierüber die erforderlichen Ministerialerklärungen gegenseitig bereits ausgewechselt worden.

Wir bringen Solches mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 23. März d. Js. (Nr. 16. des Amts- und Verordnungsblattes) und mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß demgemäß die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen nunmehr auch auf den Umfang und die Staatsangehörigen des Kurfürstenthums Hessen-Kassel Anwendung leiden.

Gera, am 19. Mai 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium das.
von Bretschneider.

Schlick.

Nr. 239. Ministerialverordnung, die Aufhebung des Schutzgeldes für den ganzen Umfang der Fürstlich Reußischen Lande J. L. betr., vom 9. Juni 1849. (Publizirt im Amts- und Verordnungsblatte Nr. 24.)

Nach Artikel 8. §. 35. der deutschen Grundrechte sollen ohne Entschädigung aufgehoben sein alle, aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Leistungen.

Zu diesen gehöret insonderheit das sogenannte Schutzgeld, und nachdem dasselbe in dem Fürstenthume Gera und in der Pflege Saalburg bereits durch die Verordnungen vom 22. Juni und vom 4. August vor. Js. abgeschafft worden ist, so wird dessen Erhebung nunmehr auch für die Fürstenthümer Schleiz und Lobenstein-Ebersdorf auf Grund obiger Reichsgesetzlichen Bestimmung hierdurch noch besonders außer Anwendung gesetzt.

Gera, am 9. Juni 1849.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium daselbst.
von Bretschneider.

Schlick.